This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

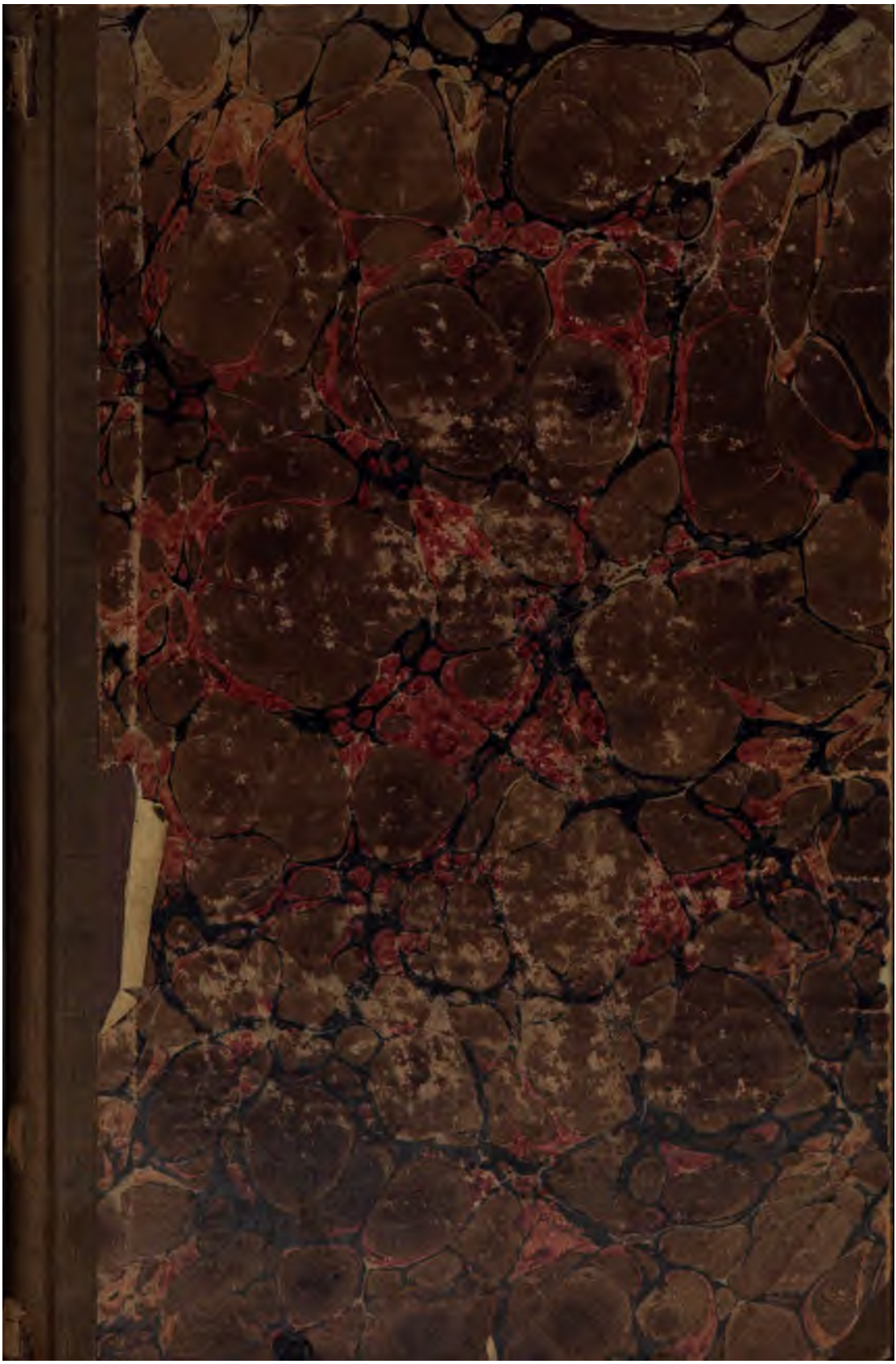

OT Hist
135

75.-

342
Saalschütz

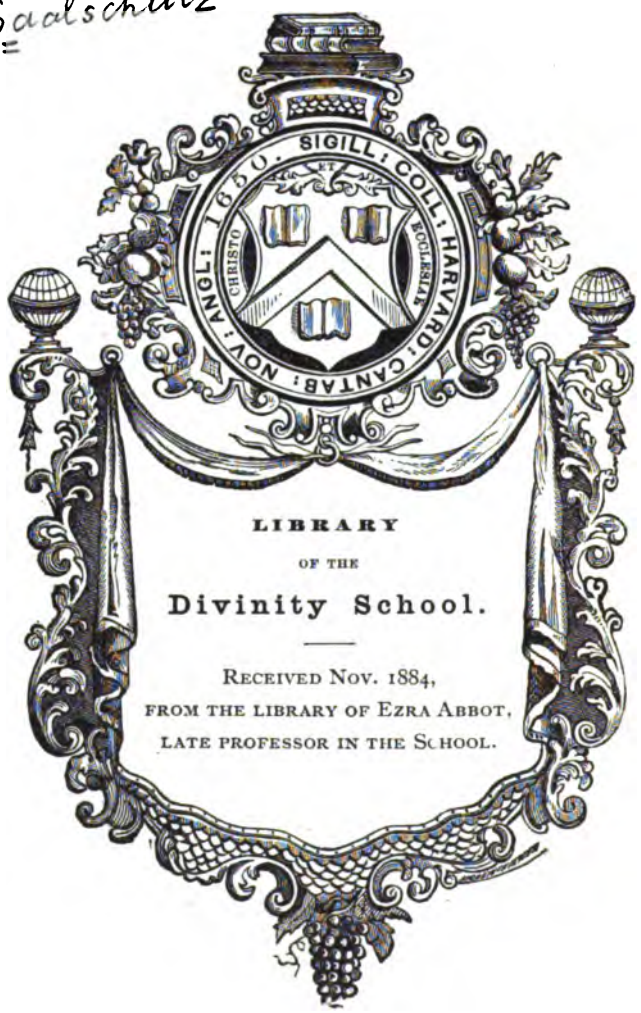

LIBRARY
OF THE
Divinity School.

RECEIVED NOV. 1884,
FROM THE LIBRARY OF EZRA ABBOT,
LATE PROFESSOR IN THE SCHOOL.

s. ep gold

Ezra Abbot

Sept. 30, 1871.

Das

Mosaische Recht,

nebst

den vervollständigenden

thalmudisch-rabbinischen Bestimmungen.

Für

Bibelforscher, Juristen und Staatsmänner.

Von

Joseph Levin

J. L. Saalschütz,

Dr. d. Phil., Privatdocent d. Alterthumskunde an d. Königl. Universität zu Königsberg, Mitgl. d. historisch-theolog. Gesellschaft in Leipzig, der Königl. Deutschen und der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft in Königsberg.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Berlin 1853.

Verlag von Carl Heymann.

Das

Mosaische Recht,

nebst

den vervollständigenden

thalmudisch-rabbinischen Bestimmungen.

(Für Bibelforscher, Juristen und Staatsmänner.)

Von

Dr. J. L. Saalschütz.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Erster Theil.

Berlin 1853.
Verlag von Carl Heymann.

[1st ed. 1846-48]

Druck von F. Nietack in Berlin.

Vorwort.

Seit den letzten Auflagen des bekannten Werkes von Michaelis ist fast ein halbes Jahrhundert hingegangen, ohne dass eine neue, umfassende Darstellung eines so wichtigen Theiles der Alterthümer und Rechts-Ursprünge geboten worden wäre. Zwar geben Jahn, de Wette, Hoffmann u. A., in ihren archäologischen Werken, und Winers ausgezeichnete Arbeiten (im biblischen Realwörterbuche) viel Lehrreiches auch für das Mosaische Recht, aber es lag doch nicht in ihrer Absicht, den von Michaelis gesammelten Stoff so recht eigentlich, nach seiner Selbstständigkeit und im Zusammenhange, aufzunehmen und von Grund aus umzuarbeiten. Salvador, *Hist. des Institutions de Moise*, hat allerdings, ohne übrigens auf Michaelis Rücksicht zu nehmen, den Gegenstand in geistreicher Weise behandelt, doch kam es ihm mehr darauf an, eine allgemeine Anschauung der betreffenden Hebräischen Zustände zu geben, als alle Seiten und einzelnen Punkte des Mos. Rechts zu beleuchten, obschon er auch in letzterer Beziehung mit treffenden Bemerkungen überrascht. Hüllmann, *Staatsverfassung der Israeliten*, verdient Anerkennung, geht aber vielfach von unerwiesenen Hypothesen aus und macht auf Vollständigkeit wohl keinen Anspruch. Kaum also bedarf das Erscheinen eines Buches wie das gegenwärtige einer Entschuldigung, wenn es nur dem Verfasser gelungen seyn möchte, einigermassen den an dasselbe zu stellenden Forderungen zu entsprechen.

Denn dass Michaelis, bei dem Vorzüglichen das er, gewissermassen als der Erste auf diesem Gebiete, geleistet hat und bei den grossen Ansprüchen die er sich auf unsere Dankbarkeit erworben, doch sehr vielfach zu sichten und zu verbessern ist, hiervon kann man sich leicht überzeugen. Auch hat er, bei der Breite, zu der er sich mitunter verlocken lässt, dennoch ganze Partheien des hieher gehörigen Materials nur unvollständig behandelt, oder zum Theil ganz übersehen. Die Erklärung der immer auffallenden Thatsache, dass er, in einem Thema, welches für Theologen, Juristen und Staatsmänner gleich interessant und wichtig ist, noch keinen Nachfolger erhielt und dass, bei einer so lebendigen, wissenschaftlichen Regsamkeit, das Mosaische Recht auf Universitäten fast ganz vernachlässigt wird, liegt auch zum Theil in der Form des Michaelisschen Werkes. Denn er giebt meistentheils mehr dasjenige, was nach seiner Anschauung aus den Mosaischen Bestimmungen resultirt, als diese selbst, und macht es auf solche Weise schwer, ihm nachzugehen und seine Ergebnisse wiederholt zu prüfen, so wie dasjenige aufzufinden, was, bei den oft nur spärlichen Datis, eine nach allen Seiten schauende Combination bei ihm zu ergänzen hat. So kam es denn, dass dieses Feld so lange Zeit zum Theil unbearbeitet blieb, weil man wohl einerseits fühlte, dass man Michaelis nicht unbedingt folgen könne, anderseits nicht die rechte Neigung gewann, die Mühen einer gleichsam erneuerten Urbarmachung des so lange Zeit meist sich selbst überlassenen Gebietes zu übernehmen.

Ein Buch dieser Art muss aber so angelegt seyn, dass es sich selbst nach einiger Zeit entbehrlich mache. Der Leser muss, dem Verfasser Schritt für Schritt zur Seite, ihn leicht controliren können, um nicht den starren Inhalt einer abgeschlossenen Disciplin, sondern klare, gewissermassen bewegliche, und leicht zu handhabende Data, für eigene und weiter zu fördernde Anschauungen, zu gewinnen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die gegenwärtige Schrift bearbeitet, in welcher man vielleicht redliche und

selbstständige Forschung nicht vermissen wird. Zunächst ist überall der gesetzliche Stoff selbst dem Leser vor Augen gelegt — wobei die Worte des Originals so treu als möglich wiedergegeben worden — damit etwanige Irrthümer, an denen es, bei aller ängstlichen Sorgfalt nur genau Erwogenes zu geben, vielleicht nicht fehlen wird, ans Tageslicht kommen. Sich unbefangen zu erhalten, hat der Verfasser bei der Anlage des Buches sich darauf beschränkt, Michaelis mit dem Texte des Mosaischen Gesetzes zu vergleichen, um auf diese Weise entweder die Richtigkeit von dessen Ansichten bestätigt zu sehen, oder andere an Statt deren einzuführen. Da das eigentliche Material im Pentateuch selbst vorliegt, so war es kein grosses Verdienst, durch nähere Anschauung desselben, mannigfach auf neue Resultate zu kommen. Erst nach der Vollendung des Ganzen durchforschte der Verfasser, zu seiner grossen Belehrung, die Ergebnisse der einschlagenden Literatur. Hier sah derselbe zu seiner Freude, manches selbstständig Gefundene auch von anderer Seite bestätigt. Zum Theil wiederum boten diese Studien die dankenswerthe Gelegenheit dar, das Gegebene zu modificiren und zu vervollständigen, in welchem Falle nicht verschwiegen ist, woher dem Verfasser die Belehrung geworden. Mitunter aber glaubte derselbe auch seine abweichende Meinung festhalten zu dürfen. Hierbei auf eine weitläufige Polemik einzugehen, oder überhaupt das Buch mit Citaten zu überhäufen, schien, bei seiner Tendenz, zunächst sich an die Quelle zu halten und diese aus sich selbst zu erläutern, nicht geeignet, und würde den Umfang desselben über die Gebühr vergrössert haben, da überall vielmehr das Streben geleitet hat, die rechte Grenze zwischen Gründlichkeit und möglichster Kürze zu beachten, welches, bei der öfter nothwendigen Darlegung des ganzen Ganges eigener Forschungen, die den Leser vollkommen in den Stand setzen wird, zwischen den hier und den in andern Werken aufgestellten Ansichten nach freiem Ermessen zu wählen, nicht so ganz leicht war.

exegetische Benutzung brauchbarer machen wird [1]). — Seit dem letztgenannten Jahre haben in unserm Welttheile die staatsrechtlichen Ansichten eine vielfache Bewegung erfahren [2]) und Manches hat sich geändert. Es muss aber Alles näher auf das Bedürfniss hinführen, die Idee des Rechts und der Volks-Weisheit, durch vergleichende, philosophisch-geschichtliche Studien, in ihrer möglichst abstracten, allgemeinsten Form aufzufinden, um so einen Massstab für ihre concrete Gestaltung in den einzelnen Staatsverhältnissen zu gewinnen. Vielleicht wird man auch in dieser Rück-

1) Bei der Anordnung des Materials konnte man eine Rubrik: Civilrecht, vermissen. Das dahin Gehörige ist vollständig im Privatrecht und an sonstigen geeigneten Orten beigebracht. Ich verhehle mir nicht, dass auch andere Eintheilungen in mancher Beziehung empfehlenswerth gewesen wären. Indess, so wie der ganze vorfindliche Stoff sich mir vor Augen stellte, schien, nach reiflicher Erwägung, die gewählte Disposition eine mir besonders wünschenswerthe Kürze und Uebersichtlichkeit am besten zu ermöglichen und zugleich dem originellen Charakter der vorliegenden Gesetzgebung am angemessensten, wobei ich von den zunächst zu Rathe gezogenen, herkömmlichen Bezeichnungen und Anordnungen im Römischen und neuern Rechte, ebenso wie von Michaelis, unabhängig zu seyn glaubte. Von demselben Gesichtspunkte aus habe ich die Gegenstände des Cultus und des Rituale, so weit sie rechtlich und staatsrechtlich interessant schienen, in Einen Ueberblick zusammen gestellt, da auch die Opfer jedenfalls bei den religiösen Volksfesten, die tief in das ganze Staatswesen eingriffen, bei den Rechten der Priester, zu deren Deputaten sie theilweise gehörten, bei dem Criminalrechte und an andern Orten selbst des Privatrechts zur Sprache kommen mussten und nach ihrem, von mir nachgewiesenen *prohibitiven Momente* auch in staatsrechtlicher Hinsicht, und damit man den ganzen Standpunkt des Gesetzgebers richtig auffasse, bedeutsam sind.

2) Eine wichtige Erscheinung auf diesem Gebiete ist auch das neue Preussische Strafgesetzbuch, in welchem unter Anderm die verschärften Todesstrafen definitiv abgeschafft sind, wonach die betreffenden Bemerkungen, als in Note 552, eine Modification erleiden.

sicht gestehen müssen, dass die Bibel wirklich ist, was der Name sagt, *das Buch der ἐξοχήν*, in welchem nicht nur ein gläubiges Gemüth Erbauung, sondern Fürsten und hohe Staatsmänner die Grundzüge aller Staatsweisheit suchen können. Mag das in derselben neben Theologie, Ethik u. s. w. sich darbietende System des Rechts, vom juridischen, theologischen, archäologischen Standpunkte aus, dem Einen nur als ältestes, dem Andern als göttliches Recht erscheinen — man wird ihm die grösste Wichtigkeit für wissenschaftliche Rechtsforschung und Rechtsvergleichung nicht absprechen können und sich endlich bewogen finden, an Universitäten, wie es zu Königsberg bereits geschehen, auch Vorlesungen über Mosaisches Recht wieder einzuführen.

Ueber eine im Buche zur Anwendung gekommene Bezeichnung glaubt der Verfasser sich hier noch erklären zu müssen. Es ist nämlich im ersten Theile die Israelitische Staatsverfassung, welche Michaelis eine demokratische genannt hat, als eine patriarchalisch-demokratische charakterisirt worden. Dies könnte jetzt — was im Jahre 1846 nicht zu vermuthen war — besonders bei flüchtiger Ansicht, ohne genaueres Eingehen in die betreffende Darstellung, vielleicht Missverständniss erzeugen, da man seit einigen Jahren angefangen hat, den Ausdruck »demokratisch« fast ausschliesslich in einem Sinne zu gebrauchen, der ihn als identisch mit »republikanisch«, ja sogar mit »ochlokratisch« erscheinen lässt. Auch erstere ist bekanntlich die ursprüngliche, nothwendige Bedeutung des Wortes nicht. Der Verfasser seinerseits verstehet unter Demokratie im Allgemeinen eine Verfassungsform, in welcher die ganze Nation — was natürlich in mannigfacher Weise sich gestalten kann — an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Theil nimmt, jeder Einzelne also bei deren Berathung, unmittelbar oder durch irgend welche Vermittelung, einen ihm gesetzlich zugemessenen Theil von Freiheit und Rechten zur Geltung zu bringen hat. Man sollte etwa in den alten Republiken das reine Bild einer solchen Verfassung und einer solchen

Freiheit verwirklicht glauben, welches sich indess dort nicht bewährt. Das ächte Freiheitsprincip fordert nicht nur, dass man frei sey, sondern auch, dass man frei seyn lasse. Nun herrschten aber in jenen Republiken gerade die meisten tyrannischen Elemente, wobei man nur an die alle Menschlichkeit verhöhnenden Sklavengesetze, die unwürdige Behandlung des weiblichen Geschlechts, das grausame Familienrecht Roms, das dortige Clienten- und Schuldner-Wesen, die Knechtung und Aussaugung der eroberten Provinzen erinnern darf. Die sogenannte Freiheit kam also nur Wenigen zu Gute und ihre Basis war die Unterdrückung aller Uebrigen. Auch für jene Wenigen konnte sie illusorisch werden, wie der Atheniensische Ostracismus beweist, weil man über das Princip der Freiheit nicht ins Klare gekommen war, und sie und Willkühr nicht auseinander zu halten wusste. Ausserdem lag es in dem Wesen jener Staatsformen, die Leidenschaften sehr aufzuregen, wilden Ehrgeiz zu entflammen und dadurch Schwanken und fieberhafte Unsicherheit in alle Verhältnisse zu bringen, wobei man sogar auf ein so paradoxes Heilmittel wie das eben genannte kommen konnte, welches das Verdienst strafte und die edelsten Bürger theilweise rechtlos stellte. Zugleich war oft, bei der zusammengesetzten Organisation der republikanischen Gewalten und dem Partheienwesen, wo es darauf ankam, mit vollen Mitteln und schnell zu handeln, die Thatkraft des Volkes aufgehalten und gelähmt, wofür freilich in Rom die wohlerfundene, aber gefährliche und nicht leicht anderswo anzuwendende Dictatur eingeführt war.

Es soll hier wahrlich nicht in Abrede gestellt werden, wie jene alten Republiken Grosses und Herrliches geleistet und Thaten vollbracht haben, bei welchen die Menschheit staunend und bewunderungsvoll gern verweilt. Die Quelle derselben ist besonders in dem Charakter und der regen Vaterlandsliebe jener Völker zu suchen, in der energischen Gediegenheit des Römischen, in der begeisterungsfähigen Aufgeweckheit der Griechen, so wie

in der Erhabenheit und dem Edelmuthe der aus denselben hervorgegangenen Persönlichkeiten, deren Entwickelung übrigens solche Zeiten mehr begünstigen, in welchen noch nicht alle Verhältnisse stabil geworden, sondern gewissermassen erst in der Krystallisation begriffen sind. Der ausgezeichneten Eigenthümlichkeit jener Menschen und Völker verdankten ihre Gesetzgebungen die glänzenden Seiten, welche wir gleichfalls freudig anerkennen, den grossartig in einander greifenden Mechanismus des römischen Staatswesens, so wie die charakteristische Feinheit des Griechischen. Um so bedauerlicher sind die vorhin angedeuteten Auswüchse und Schattenseiten.

Dagegen scheint uns das oben angegebene Princip einer allgemeinen Volksbetheiligung in der Form einer, mit der erblich-königlichen Gewalt verbundenen, geeigneten Volksvertretung (wie in der jetzt sogenannten constitutionellen Monarchie) am sichersten zur Wahrheit zu werden. Die hier, ohne den leidenschaftlichen Ehrgeiz anzulocken, ruhig und normal forterbende, höchste Gewalt macht den Monarchen, in der Mitte selbst gewählter Räthe, fähig, das Interesse des Staates und die ihm drohenden Gefahren fortwährend und traditionell im Auge zu behalten, die Würde des Volkes auch nach aussen hin wahrhaft zu vertreten und die Kräfte desselben in jedem Augenblicke in voller Energie zu vereinigen. Die aus der Mitte des Volkes hervorgehende Vertretung desselben lässt alle in ihm sich findende Intelligenzen zum Wohle des Ganzen wach werden und bleiben, so wie die von der ächten Staatsweisheit und dem biblischen Rechte*) gebotene Zulassung

*) Dasselbe befiehlt sogar in Rücksicht des heidnischen Fremdlings: Gleich dem Einheimischen soll der Fremdling seyn und sollst ihn lieben wie dich selbst. 3 Mos. 19, 33. 34. Moses bediente sich des Rathes Jethro's, des Midianiters, fordert ihn auf, beim Israelitischen Volke zu bleiben, indem er ihm gleiche Rechte wiederholentlich zusichert, 4 Mos. 10, 29—32., und schreibt eine der wichtigsten In-

aller Fähigkeiten zum Dienste des Vaterlandes eine unbeschränkte Concurrenz auch im Bereiche des Geistes eröffnet, deren ausserordentlicher und allgemeiner Nutzen selbst bei untergeordneten Betriebsamkeiten längst anerkannt ist. Das Gesetz endlich, die oberste, bewegende Feder des gesammten Volkslebens in diesem Staate, seinen moralischen und Rechts-Principien nach keiner übereilten, willkührlichen Aenderung unterworfen und gleichsam stereotyp, theilt auch den Vorzug der Stereotypen, im Laufe der Zeiten, bei wiederholter Durchsicht, stets besser und nicht leicht schlechter zu werden.

Diese hier kurz angedeuteten Ansichten*) konnten natürlich keine Art von Einfluss auf unsere Darstellung des Israelitischen Verfassungswesens ausüben, welche vielmehr mit redlicher Sorgsamkeit rein objectiv gehalten werden musste. War aber in demselben das Volk durch seine Vertreter bei den öffentlichen Angelegenheiten betheiligt, und waren diese Vertreter eben die Aeltesten der Familien und die Patriarchen-Fürsten der Stämme, so konnte die Verfassung nicht wohl anders, denn als eine patriarchalisch-demokratische bezeichnet werden. Republikanisch war sie nicht, und sie hatte gar keine Aehnlichkeit mit den republikanischen Verfassungen anderer alter Völker, namentlich der Griechen und Römer. Sie war, so weit die ganz verschiedenen Zeiten und Verhältnisse einen Vergleich zulassen, mit Inbegriff ihres, in der Regel irrig aufgefassten, theokratischen Elementes, am ähnlichsten dem, was wir monarchisch-constitutionell nennen. An ihrer Spitze stand ein Einiges Oberhaupt: Moses, Josua, der Richter, der

---

stitutionen dankbar ihm zu, 2 Mos. 18, 13 ff. Andere Beispiele sind: Doëg unter Saul, Itthai unter David. S. Kap. 91.

*) Ueber das Verhältniss des Königthums und der Republik hat der Verf. bereits in zweien, im April und October 1848 zu Königsberg veröffentlichten Aufsätzen sich auszusprechen Veranlassung genommen.

König. Schon nach den ersten Jahrhunderten des anderthalb-tausendjährigen Reiches setzen die Volksvertreter es durch, dass an Stelle der nicht erblichen Richterwürde das Königthum bleibend eintritt. Will man jene bekannten Vorgänge, bei welchen Samuel sich genöthigt sieht, dem Willen des Volkes nachzugehen, eine Revolution nennen, so stellt sich hier das Gegentheil von dem vor Augen, was in den alten Republiken geschah, die durch eine Revolution eben das Aufhören des Königthums bewirkten.

Es lag in dem conservativen Wesen des israelitischen Volkes, sich der stetigern Monarchie zuzuwenden (welches auch in strategischer Beziehung, bei der geographischen Lage des Landes, angemessen schien), ihr in der Folge treu zu bleiben und das Haupt des Königs mit höchster Weihe zu umgeben. Er ist »der Gesalbte Gottes.« Selbst heidnische Fürsten, wie Cyrus, werden so genannt, Jes. 45, 1. Keiner, sagt David zu Abisai in Bezug auf Saul, von dem er unschuldig auf den Tod verfolgt wird, Keiner hat sich je an dem Gesalbten des Herrn vergriffen und wäre straflos geblieben, sondern der Tod ereilte ihn und ihn traf Gottes Strafgericht, 1 Sam. 26, 10. 11. »Ehrfürchte Gott und den König!« wird Spr. 24, 21. gelehrt. Weder in Worten, noch selbst in Gedanken soll man hiergegen fehlen, Pred. 10, 20. vgl. 2 Mos. 22, 27. Gottes Liebe zeigt sich einem Volke darin, dass er ihm einen guten, gerechten König giebt, 2 Chron. 2, 10. 9, 8., der dann auch auf des Ewigen Schutz und Liebe vertrauen, Ps. 21, 1. 8., und zu ihm sprechen kann: mein Vater! Ps. 89, 27. vgl. 2. Sam. 7, 14. Der König soll sich freilich auch seiner Menschlichkeit vor Gott bewusst bleiben und dessen Gesetz stets vor Augen haben, um lange von ihm auf dem Throne erhalten zu werden, 5 Mos. 17, 19. 20., er soll seine Ehre darin suchen, dass er Allem genau nachforsche, Spr. 25, 2., seinen Thron auf Recht und Liebe gründen, Spr. 20, 28. 25, 5., und Allen, auch dem Aermsten, ein treuer Herrscher und Richter seyn, Jes. 32, 1. Spr. 29, 14. Dann hat er aber das schöne Bewusstseyn, durch

Gerechtigkeit das Land aufgerichtet zu haben, Spr. 29, 4., wie Wunder-Rede klingts von seinen Lippen, Spr. 16, 10. Er ist seinem Volke ein Schutz im Sturme, eine Zuflucht in der Noth und ein Felsenschatten in heissen Tagen, Jes. 32, 1. 2., in seinem freundlichen Angesichte ist Leben und seine Gnade, gleich dem Frühlinge, erquickend und segensvoll, Spr. 16, 15.

Entsprach der König diesem Bilde, so stand er durch die repräsentative Constitution des Volkes mit demselben der Art in Verbindung, dass es ihm leicht ward, Jedes, was er unternahm, zu vollbringen. Denn der vorhin erwähnte, conservative Volkscharakter hielt auch unter den Königen und bis zum letzten Augenblicke des Reiches, mehr als funfzehn hundert Jahre hindurch, die patriarchalische Volksvertretung aufrecht und in ihrem vollen Einflusse. Sie blieb daher auch in dem Falle, dass der Fürst gegentheils von dem Gesetze, welches die eigentliche Spitze des ganzen Staatswesens bildete, abwich und den (stets zugleich mit Unsittlichkeit verbundenen) Götzendienst begünstigte, geeignet, den von Samuel wohl vorausgesehenen, schädlichen Einfluss, welchen die Könige in dieser Beziehung oft ausübten, mindestens theilweise zu paralysiren. Schon in den Zeiten der Richter, bei deren Darstellung wir öfter der charakteristischen Bemerkung begegnen: »damals war kein König in Israel, Jeder that, was ihm beliebte,« war es der sittliche, von seinen Repräsentanten vertretene Geist des Volkes, der es nie gänzlich zur Anarchie kommen liess. Dieselbe Institution sicherte auch den Königen, aber nur auf der Basis der heilig gehaltenen Verfassung, den vollen, auch moralischen Einfluss auf das Volk, die volle Disposition über seine Mittel und seine Kräfte.

Königsberg, im December 1852.

Saalschütz.

Anordnung des Materials.

Seite.

Einleitende Bemerkungen XIII

Oeffentliches Recht.

I. Abschnitt. Verfassung.

Kap. 1. Theokratie 1
- 2. Das Volk der Mosaischen Gesetzgebung 28
- 3. Verfassungsmässige Vertretung des Volkes . . . 36
- 4. Richter 53
- 5. Beamte (Schoterim) 58
- 6. Oberste Volksrichter. Höchster Gerichtshof . . . 64
- 7. Könige 72
- 8. Leviten. Priesterlicher Stand 89
- 9. Priester. Hoherpriester 107
- 10. Propheten 128
- 11. Anstalten zur Erhaltung des Gesetzes 134

II. Abschnitt. Verwaltung und Polizey.

- 12. Gleiche Vertheilung, Unveräusserlichkeit des Besitzthums 139
- 13. Sabbath- und Jobel-Jahr 140
- 14. Freijahr der Dienenden 160
- 15. Erlassjahr 162
- 16. Grundeigenthum und Landbau 167
- 17. Viehzucht und Thierhuth 176
- 18. Handel 182
- 19. Handwerke. Künste 187
- 20. Maasse, Gewicht und Geld 188
- 21. Oeffentliche Sicherheit und Ordnung 210
- 22. Schutz der Gesundheit, Ausschläge 217
- 23. Ausschläge an Zeugen 236
- 24. Ausschläge an Häusern 239
- 25. Krankhafter Fluss bei Männern 241
- 26. Gewöhnliche geschlechtliche Verunreinigungen . . 243
- 27. Beschneidung 245

		Seite.
Kap. 28.	Unreine Thiere, Gefallenes, Zerrissenes	251
- 29.	Verbot von Unschlitt und Blut	258
- 30.	Andere [illegible] Gesetze	263
- 31.	Reinigkeit überhaupt (im Einflusse religiöser Symbolik)	265
- 32.	Oeffentliche Sittlichkeit	274
- 33.	Arme	276
- 34.	Allgemeine Wehrpflichtigkeit	285
- 35.	Steuern. Schätze	289
	III. Abschnitt. Cultus und Rituale.	
- 36.	Wichtigste Zwecke	295
- 37.	Das Volks-Heiligthum	297
- 38.	Opfer	306
- 39.	Sündopfer und Schuldopfer	320
- 40.	Einige ausserordentliche Sühne-Ritualien	338
- 41.	Heilige Gaben	343
- 42.	Zweite Zehnten	354
- 43.	Gelübde	358
- 44.	Bann	368
- 45.	Heidnische Cultus-Arten und Sitten	374
- 46.	Feste	385
- 47.	Sabbath	388
- 48.	Festliche Zeitrechnung	396
- 49.	Passahfest	406
- 50.	Eröffnung der Erndte. Wochenfest. (Fest der Erstlinge)	416
- 51.	Hüttenfest	420
- 52.	Wallfahrten	421
- 53.	Posaunenfest. Neumond. Versöhnungstag	428
- 54.	Feierlichkeiten und Symbole	429
	IV. Abschnitt. Strafrecht.	
- 55.	Charakter und Zwecke des Mos. Strafrechts	438
- 56.	Imputation	445
- 57.	Talion bei Leibesverletzungen	448
- 58.	Lebens- und Freiheits-Strafen	453
- 59.	Strafen am Leibe und Eigenthum	468
- 60.	Ausrottung	453

		Seite.
Kap. 61.	Vollziehung der Strafe. Goël	482
- 62.	Angebliches Begnädigungsrecht	487
- 63.	Verbrechen	490
- 64.	Gotteslästerung	494
- 65.	Bilder- und Götzendienst	497
- 66.	Heidnischer Opfercultus	505
- 67.	Zauberei und Wahrsagerei	510
- 68.	Entweihung des Sabbaths	519
- 69.	Uebertretung anderer ritueller Vorschriften	520
- 70.	Falsche Propheten	521
- 71.	Mord. Todtschlag. Schutzstädte	524
- 72.	Todtschlag unter besondern Umständen	538
- 73.	Tödtliche Fahrlässigkeit	544
- 74.	Sühnung eines Mordes, dessen Thäter unbekannt	547
- 75.	Eltern- und Kindermord. Selbstmord	549
- 76.	Beschädigungen und Real-Injurien. Menschenraub	550
- 77.	Vergehen gegen das Eigenthum	554
- 78.	Falsches Zeugniss. Verläumdung	561
- 79.	Falscher oder leichtfertiger Schwur. Unbeachtete Beschwörung	566
- 80.	Ehebruch	570
- 81.	Unkeuschheit der Verlobten	576
- 82.	Buhlerei. Verführung	579
- 83.	Buhlerei einer Priestertochter	582
- 84.	Unnatürliche Laster. Blutschande. Unzucht	584
- 85.	Verbrechen gegen die Eltern	587
- 86.	Verbrechen gegen die Obrigkeit	590

V. Abschnitt. Gerichtsbarkeit und Process.

- 87.	Gerichtsordnung	593
- 88.	Zeugen	604
- 89.	Der Eid	608
- 90.	Andere Beweismittel	618
Anhang.	Der Process Jesu.	

VI. Abschnitt. Völker- und Kriegs-Recht

Kap. 91.	Allgemeine Bestimmungen über Nicht-Israeliten	627
- 92.	Ausnahmsgesetze in Rücksicht einiger Völker	633
- 93.	Kriegsrecht	641

Seite.

Kap. 94. Das Heer, Lagerordnung, Signale 654
- 95. Unmittelbare Vorbereitungen zum Kampfe . . . 664
- 96. Belagerungen 667
- 97. Beute 669
- 98. Gefangene 673

Privat-Recht.

I. Abschnitt. Personen-Recht.

Seite.

Kap. 99. Persönliche Rechte überhaupt. Mündigkeit . . . 679
- 100. Bürgerliche Verhältnisse 684
- 101. Dienende 697

II. Abschnitt. Familienrecht.

- 102. Ehe 725
- 103. Kebsweiber 746
- 104. Levirats-Ehe 754
- 105. Verbotene Grade. Andere Ehehindernisse . . . 764
Anhang. Die gemischte Ehe 793
Kap. 106. Ehescheidung 799
- 107. Gegenseitige Beziehungen der Verwandten . . . 808
- 108. Rechtliche Stellung der Eltern 816
- 109. Erbrecht 820

III. Abschnitt. Vermögens-Recht.

- 110. Disposition über das Eigenthum 839
- 111. Schuldsachen 853
- 112. Verantwortlichkeit und Entschädigung 864

Worte, deren Bedeutung festzustellen versucht worden.
Register der wichtigsten Sachen.
Nachweis der aus den fünf Büchern Mosis angeführten Stellen.

Einleitende Bemerkungen.

Kaum darf wohl von dem Interesse, welches die Kenntniss des Mosaischen Rechtes dem Archäologen, Geschichtsforscher und Schriftkundigen darbieten muss, die Rede seyn. Das Mosaische Recht bildet einen wesentlichen Theil der in den Büchern Mosis enthaltenen Gesetze, der Hauptquelle für die Erkenntniss der Hebräisch-monotheistischen und sittlichen Ansichten, welche auch in allen übrigen Schriften des a. T., namentlich den prophetischen und den Psalmen uns entgegentreten. Wer das Volksleben der Hebräer begreifen und würdigen, wer in den Geist der von ihnen hinterlassenen Schriftwerke und ihrer Wirksamkeit für den endlichen Sieg monotheistischer Anschauung eindringen will, muss den Grund und Boden kennen lernen, auf welchem ein solches Leben sich entfaltete, aus welchen die Stämme Israels den erfrischenden Saft einsogen, der alle die Zweige ihrer nationalen und religiösen Eigenthümlichkeit hervortrieb und den mitunter herrlichen Blüthen ihrer geistigen Erzeugnisse Gehalt und Farbe gab. Dieser Grund und Boden ist nicht, wie bei andern Völkern, das Land; es sind die Gesetze Israels. Zu einem Volke herangebildet und geeinet, ehe es in den Besitz seines Landes gekommen war, zersplitterte sich sein geistiger Zusammenhang auch nicht, als seine Wohnsitze ihm entrissen wurden. Die Sicherheit seiner Existenz wurzelte stets in seinem Gesetze, obschon auch in seinen national-religiösen Erinnerungen, die sich aber ebenfalls mit jenem vielfach identificiren. Diese Existenz konnte wohl, anderthalb Jahrtausende hindurch auf die Basis bestimmter, geographischer Beziehungen gebracht, mehr gestählt werden, mehr Bindung und Festigung gewinnen, aber nicht von geographisch-staatlichen Verhältnissen durchaus abhängig und darum, von ihnen losgerissen, nicht entwurzelt werden. Daher sind zwar die Hebräer in ihrem äussern Treiben durch alle Formen menschlicher Beschäftigungen gegangen — sie fingen mit Nomadenleben an, wurden dann ein ackerbautreibendes Volk und

endlich, ausserhalb Palästinas, durch Abscheidung von fast allen übrigen Berufsarten, unfreiwillig in die Interessen des Handels geworfen — aber bei allem diesem Wechsel im äusseren Seyn, und bei all der Macht, die die Zeit, deren Einwirkungen im Werden und Wissen sie sich nie entzogen, auf sie übte, waltete in ihnen doch stets, geistig-einigend, der Einfluss derselben alten Lehren und Gesetze. Diese gaben der durch alle Länder zerstreueten Gemeinde Lebens-Richtung, Kraft und Ausdauer, und liessen sie Jahrtausende hindurch zersetzenden Gewalten widerstehen, durch welche so viele andere Gemeinschaften und Völker aufgelöst und, fast bis zum Gedächtnisse ihres Namens, vernichtet wurden. Die über Alles siegende Treue für das alte Gesetz sicherte den in den äussern Lebensverhältnissen so vielfach Unterdrückten, zum Theil grausam Gemarterten, die innere Freiheit der Ueberzeugung, sie gab ihnen den „Muth der Meinung".

Man mag über diese Erscheinungen denken, wie man wolle, man mag an denselben Aerger nehmen, oder sie einer achtungsvollen Anerkennung werth halten, immer kann es nicht ohne Interesse seyn, auf die ersten Erklärungs-Gründe dieses religiös-historischen Problems zurückzugehen und den Inhalt eines Gesetzbuches näher kennen zu lernen, welches, ohne diejenigen, denen es gegeben ward, in irgend eine abgeschlossene Ecke der Erde zu bannen, ohne sie geistig von der Gemeinschaft mit andern Völkern zu trennen, wogegen es vielmehr die Zerstreuung Israels unter alle Völker weissagt, ohne freierer Erkenntniss und Forschung irgend wie entgegen zu treten, die es vielmehr, keine Art von Geheimlehre gründend, dem ganzen Volke zur Pflicht macht, gleichwohl in einem bestimmten Gedankenkreise eine solche eiserne, jetzt schon fast viertehalb Jahrtausende unerschütterliche Festigkeit begründet hat.

Einen vorzüglichen Werth aber muss die Kenntniss des in diesem Buche zu behandelnden Theiles der Mosaischen Gesetze für den Rechtskundigen, den Staatsmann haben, abgesehen von dem praktischen Einflusse, den das Mos. Recht auf die Gesetzbücher neuerer Völker, und namentlich auch auf das Kirchenrecht ausgeübt. Hier ist eingestandenermassen das älteste schriftliche Denkmal nationaler Jurisprudenz, deren Grundlage in die frühesten Zeiten hinaufreicht. Das sich hier findende Recht ist einerseits noch so einfach, so nahe an wirkliches Naturrecht grenzend, und es entspricht doch wiederum anderseits schon einem so hohen Fortschritte menschlicher Civilisation, es findet ausserdem so manchen Wiederhall in den gesetzlichen Institutionen anderer

Völker des Alterthums und giebt für sie so manche willkommene Erläuterung, dass es dem Gesetzes-Forscher zu einer reichen Quelle der Belehrung werden muss.

Fassen wir besonders das Mos. Recht in seinem Verhältnisse zur Gegenwart auf, so ist es, als wenn wir diese, mit Allem, was im Bereiche des Rechts und der Staatsgesetzgebung die Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, in einem Spiegel aller Zeiten schauen würden, längst vorübergegangener und doch sich ewig wiederholender Bestrebungen und Zustände. Hier, in dem Mos. Rechte, sehen wir mit Erstaunen viele der wichtigsten Fragen berücksichtigt und auf dem friedlichen Wege gesetzgebender Weisheit gelöst, die unsere Zeit bewegen und eine Gährung, einen Kampf hervorgerufen haben, der aber, nach der geschichtlichen Aufgabe des neunzehnten Jahrhunderts, nur ein Kampf des Geistes, dessen Ziel nur das der Versöhnung seyn kann. Ob die Lösung der Zeitfragen, so wie sie in den Mos. Institutionen sich darbietet, noch jetzt durchaus genügend und anwendbar seyn möchte, hierauf kann es wohl, bei der Würdigung der letztern auf deren Standpunkte, nicht ankommen. Genug, dass wir jedenfalls aus ihnen Vieles auch für unsere Verhältnisse lernen können, und längst gelernt hätten, wenn man neben dem Römischen Rechte, in seiner zwar bewundernswürdig grossartigen Anlage, aber auch mit seinem vielfach beengenden Formwesen, mit der Sklaverei seiner, alle menschliche Würde verkennenden und untergrabenden Familiengesetze, wenn man neben diesem unserer emporstrebenden Jugend die edlen, einfachen Züge einer Gesetzgebung vorgeführt hätte, in welcher, wie alle Forscher, die in ihren Inhalt tiefer eingedrungen sind, aus einem Munde bekennen, ein wahrhaft hoher und freier Geist waltet.

In dem Alterthume ging bei den meisten Völkern das Individuum im Staate auf. Es war die in ihrem Grundwesen heilige und die schönste Blüthe alles Völkerlebens bildende, dort aber auf die Spitze getriebene Vaterlandsliebe. Selbst der edle Plato giebt der Republik die Familie Preis. Gegentheils machte sich im Mittelalter das Individuum auf Kosten des Gemeinwesens geltend. Jeder ging kampfgerüstet, mit ritterlich-kühnem, ungebändigtem Muthe, seinen eignen Weg. Der Vereinigung von Beidem, dass ein Jeder zugleich sich selber und dem Ganzen angehöre, dass er, seiner eignen Freiheit sich bewusst, sie in Uebereinstimmung bringe mit dem Gesetze, der Freiheit Aller, dass er, ein Theil des Ganzen, doch nicht willenlos in demselben aufgehend, sich selber und den Seinigen Viel, und Allen mindestens Etwas sey und seyn dürfe, dieser

Aufgabe gilt das Ringen der letzten Jahrhunderte, für ihre möglichst glückliche Lösung arbeitet die Gegenwart. Dies Streben liegt, seiner selbst sich mehr oder minder bewusst, der in dieser Zeit so auffallend überall hervortretenden Neigung zu Grunde, Associationen zu bilden, zu Gesellschaften sich zu vereinigen, in welchen das Individuum aus seiner Isolirtheit heraustritt, um zwar auch seine eigenen Interessen im Kreise der Vielen zu vertreten, aber auch ihre Interessen zum Maasstabe jener zu nehmen und den Egoismus für die Liebe aufzugeben.

Ein solcher Mechanismus nun des Staats-Ganzen mit der Bürgschaft für die Freiheit des Einzelnen, freilich in dem Gewande alter, patriarchalischer Verhältnisse, bietet sich in den Mosaischen Institutionen dar, in welchen das volksthümliche Element mit dem monarchischen Princip glücklich verbunden ist. In der hier zuerst auftretenden „Gemeinde" (auf deren früh gelegtem Grunde das neueste Gemeindewesen sich auferbauet hat, aber meist nur für kirchliche Zwecke, während jene Alles umfasste) war das Volk durch seine Häupter repräsentirt, in seinen Rechten und Freiheiten geschützt, wie es überhaupt die deutlich ausgesprochene und in einer Reihe von Institutionen sich bewährende, auch sonst schon anerkannte Tendenz des Gesetzgebers ist, ein tiefes Gefühl für vernünftige Freiheit im Volke zu begründen. Was in irgend einer einzelnen Familie des Volkes gedacht wurde, an gemeinnützigen Entschlüssen reifte, es durfte nicht untergehen, vor der Volksgemeinde konnte es sich geltend machen. Hier fanden die Propheten, die im Namen des geltenden Gesetzes auftraten, den Schutz der freien Rede, sie, die aus allem Volke hervorgingen, um die Verbrechen auch der Grossen zu geisseln. Hier verschaffte sich der Volksbefreier augenblicklich Gehör und Kriegesschaaren gegen eingedrungene Feinde, und es würde uns ganz unverständlich bleiben, wie ein Einzelner, ein Weib, das im Volke sich erhob, so rasch Erfolge gewinnen konnte, wenn wir diesen lebendigen Mechanismus, durch welchen alle einzelnen Glieder mit dem Ganzen und mit einander in Beziehung standen, nicht kennten. Freilich war diese patriarchalische Volksrepräsentation in einem kleinen Volke von etwa drei Millionen Seelen leichter, als bei grossen Nationen, doch ist es anzuerkennen, wie lange und wie viel im Ganzen sie gewirkt hat. Mit ihr steht die gesetzlich eingeführte allgemeine Wehrpflichtigkeit in Verbindung, so wie der Ausschluss jedes Ständeunterschiedes, eben so auch die Verhinderung einer isolirten Casten-Gelehrsamkeit und einer Alles unterdrückenden

Priesterherrschaft. Man glaubt mitunter, dass die Ansprüche, mit welchen in alten Zeiten die päpstliche Gewalt auftrat, in den Mos. Priesterrechten ihre Begründung fänden. Die betreffenden Bestimmungen des Mos. Rechts werden leicht die Ueberzeugung herbeiführen, dass dies ein Irrthum sey, was auch der Anblick der ersten Christengemeinden bestätigen kann. Eher ist es Roms Neigung zur Weltherrschaft, deren Erbe, nur in seiner Form gewandelt, die Kirchenfürsten übernahmen, so wie die eiserne Consequenz seiner Gesetze, deren Urbild in dem frühern Römisch-geistlichen Wesen wiederkehrte. In dem Bedenken gegen hierarchische Uebergriffe ist Moses der neuern Zeit vorangegangen. Er wusste, in dem neu gegründeten Staate die Priester nützlich, aber politisch unschädlich zu machen und stellte jedenfalls ihnen gegenüber die Propheten-Gewalt auf, die, ohne alle Formen, ihre Macht nur in ihrer freien Begeisterung und Bildung und in den Sympathieen eines nicht geknechteten Volkes fand. Allgemeine Gesetzeskunde, die durch mannigfache Maasregeln vermittelt wird, bei dem leicht fasslichen Inhalt einfacher, naturgemässer Bestimmungen, musste dazu beitragen, ein Maas (im damaligen Sinne) politischer Bildung im Volke zu verbreiten und namentlich dasselbe fähig zu machen, das Richteramt und die Polizey überall aus sich selber hervorgehen zu lassen. So behielt denn auch die Rechtspflege eine gewisse patriarchalische Würde und Milde. Das Mos. Recht ist im Alterthum und bis auf das vorige Jahrhundert das einzige *), welches keine Folter kennt, wie auch keine infamirenden oder grausam verschärften Lebens- oder Leibesstrafen. Entschiedenste Unpartheilichkeit und Unbestechlichkeit gilt als höchste Pflicht der Richter.

Den Grundsatz: gleiche Rechte, dessen einfacher Sinn und Segen so leicht begreiflich erscheint, aber doch vielfach so schwer sich Eingang schaffte, stellt, zumal im Alterthume, das Mos. Recht allein auf, so dass auch die Fremdlinge im Lande, von demselben mit umschlossen werden. Die gleiche Vertheilung der Güter und die Gewähr gegen unverhältnissmässige Güteranhäufung, welche der Gesetzgeber durch die Jobelinstitution herbeizuführen beabsichtigt, ist, unter den mannigfachen Massregeln, welche alle Gesetzgebungen gegen dies Grundübel stets vergeblich getroffen,

*) S. Kap. 90. §. 3. und Note 802. vgl. Kap. 67. §. 2. und Note daselbst.

schon nur als Versuch gesetzgebender Weisheit betrachtet, von dem grössten Interesse, und bewundernswürdig in ihrer Art und ihren Mitteln sind die Armen-Gesetze, welche dem Schrecken heutiger Tage, dem Pauperismus, zugleich auch dem Verbrechen aus Hunger entschieden entgegen zu wirken geeignet waren. Sie weckten für alle Zeiten einen Sinn im Volke, der auch jetzt noch den meisten Staaten in ihren Israelitischen Gemeinden einige helle Flecken erhalten hat, zu welchen, wenn auch Armuth, aber doch nicht der entschiedene Pauperismus und das Proletariat in seiner Nacktheit vorgedrungen ist, von einer musterhaften, aufopfernden Armenpflege seit Jahrtausenden bewältiget. — Je strenger die Gesetze zur Erhaltung der Sittlichkeit waren, desto freier war auch andrerseits die Stellung des Weibes. Sich die Kenntniss der Gesetze anzueignen, bei allen Vorgängen im Volke sich öffentlich zu betheiligen, ohne in Harems misstrauisch bewacht zu werden, überhaupt sich selbstständig zu bewegen, dies war Frauen nicht allein gestattet, sondern gesetzlich empfohlen, und eine Reihe von Vorfällen zeigt, wie vollständig und edel sie von dieser Freiheit Gebrauch gemacht haben. Eine Dienstbarkeit zwar, aber eine Sklaverei, im alten und noch heutigen Sinne des Wortes, welche die natürliche Ebenbürtigkeit aller Menschen für einen Theil derselben in Frage stellte und vernichtete, diese kennt das Mos. Recht nicht, an dem fluchbeladenen Verbrechen, zwischen Menschen und Thieren noch eine dritte, tiefere Kategorie lebender Wesen aufzustellen, die Kategorie der „Sache", hier von dem Rechte zu fühlen und zu klagen ganz zu abstrahiren, um anderseits nicht die Mühe zu haben, die Marter abzuwägen, wie weit sie ertragen werden könne, an diesem Wahnsinn der Menschheit, selbstmörderisch in ihren eignen Eingeweiden zu wühlen, an ihm hat das Mos. Recht keinen Theil, das überall Achtung vor der persönlichen Würde des Menschen einschärft. Auch der entflohene Sklave, woher er immer kommen mochte, durfte seinem harten Herrn nicht wieder ausgeliefert werden, er gewann die volle Freiheit, so wie er Israelitischen Boden betrat.

Die Belege zu vorgehenden kurzen Andeutungen wird man ausführlich in den entsprechenden Kapiteln finden. Wir haben schon im Eingange einfliessen lassen, dass es nicht unsere Absicht sey, das Mos. Recht als für alle Zeiten und Völker anwendbar darzustellen. Dasselbe hat seine ganz besondern Tendenzen und darum auch besondere Mittel, die natürlich nicht überall hinpassen und ausreichen würden. Das Vorangehende hat einzig

den Zweck, den heutigen Leser auf gewisse Hauptsachen aufmerksam zu machen, die, wie jetzt von unserm Standpunkte, so auch von dem Standpunkte jenes Gesetzes erstrebt und nach Massgabe der damaligen, von den unsrigen freilich ganz verschiedenen Verhältnisse musterhaft vermittelt wurden. Das Mos. Recht, weil es in der Bibel stehet, hatte bisher das Unglück, von Vielen als ein ausschliessliches Studium der Theologen betrachtet und somit diesen überlassen zu werden, die es wiederum vernachlässigten, weil sie es für Jurisprudenz hielten. Aber es gehört gar nicht bloss den Facultäten als solchen an. Wie es bekannt ist, dass Napoleon auf seiner Expedition nach Aegypten das zweite Buch Mosis mit sich führte und es aufmerksam las, nicht um sich theologisch zu beschäftigen, sondern um manche gute, strategische Notizen über jene Gegenden aus demselben zu entnehmen, so werden Staatsmänner, so wird das gesetzgebende Genie in den originellen Massregeln des weisen Gesetzgebers unstreitig manche brauchbare Winke finden, an die sich neue Ansichten, fruchtbringend für die Gegenwart, anknüpfen können.

Sehr wichtig waren die Rücksichten, welche das Mosaische Recht auf die damaligen religiösen Verhältnisse, die Beschäftigung und Umgebung der Israeliten zu nehmen hatte.

Michaelis stellt die Idee des Monotheismus, als Grundmaxime, an die Spitze des Mos. Rechts. Und in der That deutet der Gesetzgeber an vielen Stellen es als seine Hauptabsicht an, diese Wahrheit dem Volke für alle Zeiten einzuprägen und diesem Zwecke alles Uebrige unterzuordnen *).

---

*) Quoique tous les Etats ayent en général un même objet qui est de se maintenir, chaque Etat en a pourtant un qui lui est particulier. L'agrandissement était l'objet de Rome, la guerre celui de Lacédémone, la Religion celui des Loix Judaïques, le Commerce celui de Marseille, la tranquillité publique celui des Loix de la Chine, la navigation celui des Loix des Rhodiens, la liberté naturelle l'objet de la police des Sauvages, en général les délices du Prince celui des Etats Despotiques, sa gloire et celle de l'Etat celui des Monarchies; l'indépendance de chaque particulier est l'objet des Loix de Pologne et ce qui en resulte l'oppression de tous. Montesquieu, de l'Esprit des Loix l. XI. c. 5.

Er identificirt die Existenz des Volkes mit der Existenz dieser Idee in demselben, und weihet, während den heidnischen Völkern ihre Vielgötterei in vielen Stücken nachgesehen wird, wenn sie nur nicht, wie der Canaanitische Molochs-Dienst, Mord und sittliche Verderbniss zur Folge hatte, gegentheils mit unnachsichtlicher Strenge diejenigen Israeliten dem Untergange, welche der Ueberzeugung von der Einheit Gottes würden zu schaden suchen. Der Gesetzgeber gehet also bei seinen Institutionen im Allgemeinen von einer höhern Idee aus, als um nur die irdischen Interessen eines Volkes zu ordnen, er bezeichnet dasselbe deutlich als ein Werkzeug, um eine der ganzen Menschheit angehörige Wahrheit, in Hinsicht deren schon von Abraham gesagt wird, dass durch ihn alle Völker der Erde gesegnet werden sollen, für die Jahrtausende zu erhalten *).

Das Mosaische Gesetz trifft demnach die ernstesten Anstalten, die Religion des Monotheismus sicher zu stellen, und die Abgötterei dem Volke fern zu halten. Wie diesem Zwecke viele religiöse Belehrungen und Anstalten und sittliche Ermahnungen gewidmet sind, so übt er auch einen sehr mächtigen Einfluss auf eine Reihe rechtlicher Bestimmungen. Sehr zu würdigen aber ist es in dieser Beziehung, dass das Mos. Recht, bei einem ihm so heiligen, alles Andere überwiegenden Zwecke, niemals zu Massregeln, wie sie in Europa die „Inquisition" einführte, sich hinreissen lässt, sondern nur bestimmte, sicher zu constatirende, im Gesetze deutlich verbotene Handlungen als rechtlich strafbar bezeichnet, der Meinung dagegen ihre volle Freiheit lässt. Und zwar ist dies um so mehr deshalb anzuerkennen, weil von der heidnischen Umgebung her, unter welcher dies Volk seine Sitze aufschlagen sollte, dieser Grundidee seines Staates die grössten Gefahren droheten. „Unter allen Völkern", sagt Michaelis, den wir hier nach seiner Art wollen sprechen lassen, „mit welchen die Israeliten Umgang hatten, herrschete der Dienst mehrerer Götter, oder, um Ein Wort zu gebrauchen, die Vielgötterei. Dieser dumme Aberglaube war damals der sensus communis, d. i. weil alle Menschen so dachten, so war er sehr ansteckend, und wahre Philosophie, die nur Einen Gott glaubte, schien so lächerlich, dass sie sich selbst verdächtig

*) Sehr schöne Worte über diese einzige Aufgabe Israels, die von ihm unablässig erstrebt, endlich erreicht wurde, spricht Ewald, in der Einleitung zu seiner *Geschichte des Volkes Israel*.

werden müsste. Zu unserer Zeit hat man wenig Versuchung, mehr als Einen Gott zu glauben, denn die grössesten und vernünftigsten Völker des Erdbodens sind entweder Christen oder Muhamedaner, und kommen darin überein, dass nur Ein Gott sey, und deren ihre Meinung ist uns (ich will nun lieber das mehr ausdrückende englische Wort gebrauchen) Common sense, oder, Menschenverstand, von dem wir nicht leicht abweichen, ohne uns lächerlich oder verdächtig vorzukommen. Hingegen von der Zeit Mosis bis auf die Babylonische Gefangenschaft finden wir stets die Verehrung eines einzigen Gottes, selbst unter dem Israelitischen Volk, mit dem Aberglauben der Vielgötterei ringend, und es scheint, als wären die Israeliten im Kopfe versückt, und durch einen Wahnwitz getrieben, mehr Götter zu glauben und zu ehren. Wir dürfen uns hierüber nicht wundern. Gewisse Meinungen sind zu gewissen Zeiten ansteckend, und wir selbst würden mit der nämlichen Thorheit dieselbe Neigung zum Aberglauben fühlen, wenn wir ein kleines Volk ausmachten, das mit einer ganzen Welt von Götzendienern umgeben wäre. Wir sehen auch, dass nicht die künstlichsten und dabei strengen Gesetze Mosis, nicht die Wunder des einzigen wahren Gottes, deren historische Wahrheit das Volk annahm, diese wunderliche Neigung haben überwältigen können, bis eine gewisse Veränderung in der Welt vorging. Selbst der weiseste unter den Israelitischen Königen, der uns als Gelehrter und Philosophe gepriesen wird, Salamon, ward von einem Wahnwitz geplaget, dessen sich jetzt die dümmsten Fürsten ohne Mühe enthalten: er fiel, wer wollte es glauben! in Abgötterei. Diese Gemüthskrankheit des Volks und der menschlichen Geschlechts blieb in ihrer völligen Stärke, bis auf die Zeit, da Cyrus sein Reich durch das ganze westliche Asien ausbreitete."

Je gefährlicher also dem israelitischen Monotheismus die heidnische Umgebung war, je weniger gleichwohl der Gesetzgeber beabsichtigte, inquisitorisch in das Reich der Gedanken einzugreifen, desto mehr erforderte dies eine Reihe abwehrender Gesetze, und diese mussten auch deshalb um so richtiger und feiner berechnet seyn, weil der Gesetzgeber nicht, wie man dies häufig, aber mit Unrecht annimmt, das Mittel einer völligen Isolirung seines Volkes für passend hält, vielmehr Bündnisse mit andern Völkern und namentlich den Eintritt heidnischer Fremdlinge ins Land vielfach begünstiget.

Auch noch anderweitig mussten die umwohnenden Völker, die geographische Lage und die Grenzen des Landes auf die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich auch auf das Kriegsrecht

manchen Einfluss üben, der bei den betreffenden Abschnitten vor Augen treten wird. Die Lage Palästina's, das durch Gebirge, Wüsten und das Meer von andern grössern Reichen abgeschieden war, konnte nicht so sehr zu Eroberungen jenseits dieser natürlichen Grenzen verlocken. Um so mehr aber musste diese Lage, an der grossen Karavanen- und Meeresstrasse (*via maris*), im Mittelpunkte der grossen Weltverbindungen, die fortwährende Bereitschaft zu einer starken Defensive nöthig machen. Gleichfalls war die von dem Mosaischen Rechte vorausgesetzte Beschäftigung der Nation geeignet, demselben eine gewisse Färbung zu geben. Wir können uns überzeugen, dass der von den Nachbaren der Hebräer, den Phönicieern, getriebene Handel von den Gesetzen nicht als Volksbeschäftigung gedacht, dass seine Interessen wenig berücksichtiget, oder begünstiget und eher hintan gesetzt werden. Aus einer sehr grossen Reihe von gesetzlichen Vorschriften, zu welchen z. B. auch die Anordnung der allgemeinen Landes-Feste gehört, leuchtet hervor, dass sie einem Volke gelten, bei welchem Ackerbau, Viehzucht, Wein- und Oelbau und die auf solche Weise zu gewinnenden Produkte die Arbeit und Zeiteintheilung des Jahres bestimmten, sowie überhaupt Landbesitz zur Quelle des Reichthums und zur eigentlichen Massgabe der Verhältnisse wurde.

Was den formellen Charakter des Mos. Rechts betrifft, so giebt sich dasselbe zunächst nicht durchaus als neu entstanden. Es nimmt manche Rechte aus einem frühern Alterthume auf und lässt manche Herkommen gelten, die es jedoch von einem höhern Gesichtspunkte aus regelt und verändert, wie z. B. Leviraths-Ehe, Erbrecht, Ehescheidung u. s. w.

Ob in dem Mos. Gesetze sich auch Manches von den Rechten anderer, umwohnender Völker aufgenommen finde, hierüber ist viel gestritten worden. Namentlich hat man geglaubt, dass sehr Vieles von den Aegyptern entlehnt sey. Fragen wir die Bücher Mosis selbst, so spricht sich in ihnen der weise und gesunde Grundsatz aus, das Gute überall anzunehmen, wo es sich darbietet. So wird eine sehr wichtige Einrichtung der innern Verwaltung und Rechtspflege geradezu dem Rathe des Midianiters Jethro zugeschrieben, 2 Mos. 18, 14 ff. 24., der dabei die Institutionen seines Volkes vor Augen haben mochte. Hierin, wie in dem Beibehalten

eines vernünftigen Herkommens, deutet es sich an, wie weit das Mos. Gesetz erhaben ist über die kleinliche Eitelkeit, die wir mitunter bei spätern Gesetzgebern finden, durchaus, mitunter in minutiösen Bestimmungen, originell erscheinen zu wollen. Indess ist es wohl ein Irrthum, wenn man überall, wo zwei Völker irgend eine gleiche Sitte oder Anordnung haben, sich zu der Annahme berechtiget glaubt, das eine Volk habe dieselbe von dem andern überkommen. Es dürfte hier in den meisten Fällen sich eher ergeben, dass beide aus einer gemeinschaftlichen, frühern Quelle geschöpft. Aber auch unabhängig von einander, können die verschiedensten Völker durch gleiche Bedürfnisse, die eine gleichartige Beschäftigung oder geographische Lage erzeugt hat, auf gleiche gesetzliche Massregeln geführt worden seyn.

So liesse sich allerdings auch gegen die Möglichkeit, dass die Israeliten gute Gesetze, die sie in Aegypten fanden, bei dem langen Aufenthalte in diesem Lande sich zu eigen gemacht und sodann beibehalten hätten, dem erwähnten Princip nach, nichts Erhebliches einwenden. Thatsächlich muss man sich indess erinnern, dass der Charakter beider Völker, ihre Religionen, ihre Beschäftigungen *) so durchaus verschieden waren, dass dies auch auf die ganze Gestaltung der Gesetze einen durchgreifenden und unterscheidenden Einfluss üben musste. Das Casten-Wesen, die vollendete Priester-Herrschaft, die despotische Regierungsform, die militairischen, besonders aber die mit Religion zusammenhängenden Einrichtungen Aegyptens, sie alle sind ebenso viele Gegensätze zu der Hebräischen Verfassung. Und sie bilden denn doch die Basis des Aegyptischen Staats-Wesens, so dass, wenn dies Alles verschieden ist, wenig in der That gleich geblieben oder geworden seyn kann.

Die Sprache des Mos. Rechtes bietet manche, meist noch ungelöste Schwierigkeiten in einzelnen Ausdrücken dar, die theilweise als alte, formelle Bezeichnungen in demselben sich erhalten

*) Man könnte den Einwurf machen, dass beide Völker Ackerbau als Hauptbeschäftigung trieben. Aber die totale Verschiedenheit der Länder und der Bewässerung, so wie der damit zusammenhängenden Bearbeitung des Bodens, die zeitlange Unthätigkeit der Aegypter machte den Landbau beider Völker zu einer ganz verschiedenen Arbeit, wodurch sie also auch in dieser Hinsicht einander vielfach unähnlich werden mussten.

haben; aber ausserdem in den andern biblischen Büchern selten oder gar nicht mehr vorkommen, ja mitunter kaum noch einen etymologischen Anhalt gewähren. Dies machte eine Reihe eigener lexikographischer Studien nöthig, deren Ergebnisse in den sprachlichen Bemerkungen mitgetheilt sind.

Michaelis stellt den Grundsatz auf, dass das Mos. Gesetz im Allgemeinen ein bürgerliches sey und eigentlich sittliche Principien nur hier und da, doch sehr selten einfliessen lasse, und er bringt auf solche Weise, indem er, wie man sich leicht überzeugen kann, die Sache geradezu umkehrt, Gesetze, die in Ton und Wesen eine rein sittliche Tendenz haben, wie z. B. den Dekalog, oder die Ermahnung: „liebe deinen Nächsten, wie dich selbst", auch unter die Kategorie trockener Rechts-Bestimmungen, II. §. 72. Diese, wie man bei aller Anerkennung von Michaelis's Gelehrsamkeit und seinem Verdienste um das Mos. Recht doch sagen muss, diese paradoxe Ansicht hat bereits der Archäologie und andern biblischen Wissenschaften den ausserordentlichsten Schaden gethan. Die Beleuchtung des Begriffes „Theokratie" bietet die Gelegenheit, hier den richtigen Gesichtspunkt aufzusuchen.

Moses tritt zugleich als Sittenlehrer und als Rechtslehrer auf. Viele seiner Aussprüche sind Ermahnungen im erstern Sinne, deren Befolgung rein der eignen Gewissenhaftigkeit, der Gottesfurcht überlassen bleibt. Andere sind eigentlich gesetzliche Forderungen, auf deren Beobachtung die Rechts-Gewalt im Staate zu sehen hat, und für deren Nichtbefolgung Strafe zu gewärtigen ist. Da diese letztere nicht überall angedeutet wird, so ist es auch nicht immer genau zu unterscheiden, in welche der beiden Kategorieen ein Ausspruch gehöre, ob er blosse Ermahnung, oder im bürgerlichen Rechte zu erzwingende Forderung des Gesetzgebers sey. In solchen zweifelhaften Fällen, welche natürlich nicht übergangen werden durften, ist es, worauf wir an geeigneter Stelle zurückkommen, in rechtlicher Hinsicht immer auch noch von Wichtigkeit zu wissen, was der Gesetzgeber für billig hält, wenn er es auch nicht mit Androhung von Strafen zu fordern gewillt ist, so wie auch öfter, namentlich im fünften Buche Mosis, die im Frühern da gewesenen, eigentlich rechtlichen Vorschriften gleichfalls im Tone sittlicher Ermahnung den Menschen zu freier und freudiger Uebung ans Herz gelegt werden *).

*) Die in den Büchern Mosis vorkommenden Verordnungen werden überhaupt unter den (2 Chron. 19, 10. vgl. Esra 9, 13 f. dem-

Diese Vermischung des Rechtlichen mit dem Sittlichen und Religiösen könnte man vom streng systematischen Gesichtspunkte aus nicht gelten lassen wollen. „Die Religion rathe, das Gesetz befehle, jene spricht zum Herzen, dieses zum Verstande“*). Indess die alten Gesetzgeber alle fanden ihre Berechtigung, den Menschen Vorschriften zu geben, deren Nichtbefolgung mitunter selbst durch den Tod bestraft werden soll, einzig in der Ueberzeugung, dass es dem Willen des höchsten Wesens gemäss sey, sie fanden demnach die Wurzel des Rechts in der Religion. Und ist es bei uns viel anders? Wenn wir auch nicht Offenbarung als die erste Quelle unserer Erkenntniss dessen nennen, was „Rechtens“ sey, wir billigen es doch nur, insofern wir es als das Rechte, also auch

---

lich von einander unterschiedenen) Bezeichnungen: תּוֹרָה, *Thorah*, מִצְוָה, *Mizvah*, חֹק, *Choq* und מִשְׁפָּט, *Mischpat* aufgeführt, d. i. Weisung, Gebot, Satzung und Rechtsbestimmung. Um zwischen diesen, nicht genau gesonderten Begriffen die Grenze möglichst aufzufinden, müssten wir, in die betreffenden sehr zahlreichen Stellen eingehend, eine ausführliche Untersuchung mittheilen, die hier nicht her gehören würde. Im Allgemeinen also genüge die Bemerkung, dass *Thorah* die Andeutung z. B. zur Darbringung der verschiedenen Opfer, dass *Mizvah* sittliche Gebote mit umfasse und dass *Choq*, Satzung, genaue Bestimmung, häufig die mehr ins Einzelne gehende Ausführung allgemeiner Massregeln bezeichnet, daher auch dem Begriffe *Thorah* 4 Mos. 19, 2. 31, 21. untergeordnet wird. *Mischpat* bedeutet, wiewohl nur ausnahmsweise, auch Richtschnur überhaupt, 2 Mos. 26, 30. Ausserdem kommt noch 5 Mos. 6, 17. und öfter in den andern bibl. Schrr. עֵדוֹת, *Edoth*, eigentl. Zeugnisse, als Bezeichnung der Gesetze vor, in so fern die in denselben mit angedeuteten Folgen einer entsprechenden, oder entgegengesetzten Handlungsweise eventualiter die Wichtigkeit dieser Vorschriften bezeugen können, vgl. 5 Mos. 30, 19. 31, 26. 32, 46. 47. In diesem Sinne werden auch die steinernen Tafeln mit dem Dekalog עֵדוּת, *Eduth*, Zeugniss genannt, 2 Mos. 25, 16. 31, 18. Entscheidungen über blutige Verbrechen werden 2 Chron. 19, 10. besonders, somit als aus dem allgemeinen Begriffe *Mischpat* noch heraustretend aufgeführt, in welchen das Mos. R. sie mit einschliesst, 2 Mos. 21, 1 ff. 4 Mos. 35, 24.

*) S. Montesquieu *de l'Esprit des Loix*, L. XXIV., Ch. 7. vgl. Hegel, *Philos. des Rechts* S. 155. (Ausg. v. Gans).

Gute begreifen und in diesem Sinne in ihm das an sich Vernünftige finden. Denn hat es sich uns zunächst als gut nach dem innern Massstabe individueller Vernunft bewährt, so genügt dies doch eben nicht, sondern es muss auch die allgemeine Vernunft seyn, welche, wie sie sich in der grossen Kette von Millionen Menschen durch alle Jahrtausende, wie durch einen geistig elektrischen Schlag entzündet, gleichmässig als eine, wenigstens so zu nennende, innere Offenbarung geltend macht, uns stets, zu welchem Philosophischen Standpunkte wir uns bekennen, zugleich als das Göttliche erscheinen wird *). Nennt man nun die Erkenntniss des Göttlichen: Religion, so ordnet sich auch so nicht nur das Sittliche, sondern auch das an sich Rechte ihr unter. Aber auch praktisch muss es sich bewähren, dass selbst in eigentlichen Gesetzbüchern das Sittliche von dem Rechtlichen nicht leicht zu trennen ist, nicht bloss weil der Staat — dem nicht nur daran liegt, dass das Gesetz gegeben sey, Strafe für seine Nichtbefolgung, auf Grund desselben, verfügt werden dürfe, sondern vor Allem dass es befolgt werde — eigentlich sittliche und religiöse Mittel in Anspruch nimmt, s. K. I. §. 13., sondern weil eben die Grenze Beider nicht so scharf ist, dass man bestimmt sagen könnte: hier ist Recht, hier ist Sitte **).

*) Vgl. Hegel, *Philos. d. R.* S. 314—17., vgl. K. I. Note 15.

**) Um irgend ein Beispiel anzuführen, das möglicherweise noch passender gefunden werden könnte, nehmen wir Folgendes: Das Preuss. Landrecht bestimmt bei einer dem Andern zugefügten, an sich nicht tödtlichen, also möglicherweise nur leichten Verletzung, den Tod durchs Schwerdt für den Beschädiger in dem Falle, dass die mittelbare Wirkung dieser Verletzung tödtlich geworden, weil nicht sogleich Hülfe kam, wenn der Thäter diese, obschon er die Gefahr sah, nicht herbeischaffte; das Gesetz betrachtet ihn als Todtschläger. Th. II. Tit. 20. §. 818. vgl. §. 816. Wer dagegen einem Menschen, ohne erhebliche Gefahr das Leben retten konnte, ihn aber umkommen liess, erleidet nur vierzehntägige Gefängnissstrafe. Doch soll ausserdem „seine Lieblosigkeit“ und deren Bestrafung, „zu seiner Beschämung“ öffentlich bekannt gemacht werden (wie

Ein Einwurf, den Michaelis noch weniger zu fürchten hatte, möchte uns vielleicht wegen der Benennung: Mosaisches Recht

auch gegentheils „der Edelmuth“ dessen, der einen Menschen rettet, öffentlich bekannt gemacht, auch nach Befinden belohnt werden soll; ebend. §. 782—84. Vergleicht man die beiden hier vorliegenden Fälle, so ist es klar, dass der Gesetzgeber den einen in das Bereich des Sittlichen, den andern in den des Rechtlichen zieht, und indem er bei jenem das sittliche Moment wirklich und (obwohl Rechtsgesetzgeber) fast allein zur Geltung bringt, da er, was hier verbrochen ward „Lieblosigkeit“, wie das Gegentheil „Edelmuth“ nennt, so bestimmt er auch nur eine dergleichen Strafe, die „Beschämung“, denn die hinzugefügte eines 14tägigen Gefängnisses ist, da es sich um ein Menschenleben handelt, so unbedeutend, dass ihre Bedeutsamkeit etwa auch nur in der mit derselben verbundenen Schande zu suchen ist. Tritt nun, statt dieser äusserlich so geringen 14tägigen Gefängnisstrafe, im erstern Fall der Tod durchs Schwerdt ein, so entstehet dieser ausserordentliche Unterschied eben daher, dass der Gesetzgeber nur in dem einen Falle das Rechtsprincip (statt jenes sittlichen) eintreten lässt. Man kann sich aber leicht überzeugen, dass die Grenze zwischen beiden, in den Erfolgen und Ursachen sehr ähnlichen und doch so verschieden bestraften Thatsachen unter Umständen sehr zweifelhaft und dass man versucht werden könnte, beide unter den sittlichen, oder beide unter den rechtlichen Gesichtspunkt zu bringen. Denn was im erstern Falle den Tod eigentlich herbeiführte ist auch, wie im zweiten, nur „Lieblosigkeit“, die wie dort die tödtliche Gefahr sah und keine Hülfe brachte. Dass der Thäter die erste, aber doch ursprünglich unschuldige, Ursache der Gefahr ist, giebt dem scheidenden Rechtsprincip nur einen Anhaltspunkt. Man denke sich z. B., Zweie wären mit einem Dritten zusammen. Der eine von Beiden ritzt den letztern, vielleicht mit einem Federmesser (angeblich wohl nur scherzend) in den Arm, trifft zufällig die Ader und es erfolgt eine den Tod herbeiführende Verblutung. Beide thun Nichts den Sterbenden zu retten. In diesem Falle würde der Eine den Tod durchs Schwerdt, der Andere, der sich dabei nicht minder verruchт benommen, nur 14tägige Gefängnisstrafe verwirkt haben. Die Fälle werden sich in der Regel anders gestalten. Aber das ergiebt sich klar, dass das Sittliche und Rechtliche oft schwer zu scheiden ist, und dass auch hier Warnung, Beschämung, Ehrenlohn in das Bereich der Sittengesetzgebung fallen. Ganz ähnlich würde es bei Moses nur heissen: „Stehe nicht ruhig bei dem Blute deines Nächsten, ich (sehe es) der Ewige!“, gleichfalls ohne Strafbestimmung.

gemacht werden, da namhafte Gelehrte Moses nicht für den Verfasser des ihm zugeschriebenen Buches halten. Wir bemerken in der Beziehung, dass wir auf diese Streitfrage, deren Erledigung uns viel zu weit führen würde, hier nicht eingehen können. Wir wollen demnach unter Mosaischem Rechte eben nur diejenigen Rechts-Grundsätze verstanden wissen, welche in den Mosaischen Büchern als ein Ganzes zusammengestellt sind und die älteste Grundlage des unter den Israeliten geltenden Rechtes bilden. Nur in dem Sinne also, wie man von „Büchern Mosis“ spricht, nehme man es vorläufig, wenn wir im Fortgange dieser Schrift von Gesetzen Mosis oder von Moses als Gesetzgeber sprechen. Zieht man die Benennung: „angeblich Mosaisches Recht“, oder: „Pentateuchisches Recht“ vor, so haben wir hier Nichts dagegen. Vielmehr behalten wir uns vor, in einer eignen Schrift vollständig auf diese Erörterungen einzugehen, da den betreffenden Ansichten noch Viel fehlet, um an das Ziel unumstösslicher Gewissheit gelangt zu seyn. Nur Folgendes wollen wir hier bemerken. Alle Beweise, welche man für den nicht Mosaischen Ursprung des Pentateuchs im Ganzen aufgestellt hat, treffen, ihre Wahrheit zugegeben, immer mehr die Form, als den Inhalt, mehr das Einzelne, als das Ganze. Eine spätere Abfassung des Pentateuchs überhaupt könnte man etwa Propheten, oder Priestern zuschreiben. Im erstern Falle muss es z. B. auffallen, dass in demselben niemals der in den andern Büchern so stark hervorgehobene Gedanke vorkommt, dass Gott König seyn solle, und nie ein Tadel des Königthums, oder doch seiner spätern Uebergriffe mit einfliesst, wie er doch den Propheten so geläufig ist. Im zweiten Falle bliebe die ganze Behandlung des priesterlichen Stammes Levi und die Verwünschungen gerade gegen diesen, so wie auch wohl die alleinige Bezeichnung Judah's als Königshaus, wenn hier nicht treue Aufnahme alter Dokumente Statt fand, ein unauflösliches Rätheel, zumal wenn man die Vorwaltung hierarchischer Interessen annimmt, s. S. 27. Hat man ferner auf das Fragmentarische in den Gesetzen hingewiesen, die, als von einem Verfasser herrührend, mehr von einem Gusse seyn sollten, so rechtfertigen die Angaben der Bücher Mosis selbst diese Thatsache, da nach ihnen die verschiedenen Gesetze in einem Zeitraume von vierzig Jahren allmählig, oft durch besondere Veranlassungen des Augenblickes hervorgerufen, mitgetheilt wurden, also nicht nach einem ursprünglich angelegten, fortlaufenden Systeme. Gleichwohl bilden viele

Gesetzes-Stücke ein zusammenhängendes Ganzes *) und trägt das fünfte Buch Mosis, welches als eine wiederholende Zusammenfassung des nach und nach Mitgetheilten bezeichnet wird, in der That grossentheils diesen Charakter. Manche andere Behauptungen wären in ihrer hypothetischen Natur leicht zu widerlegen, wenn man ihnen andere Hypothesen entgegenstellen wollte. Spricht man etwa davon, dass die Mosaischen Bücher, deren Sprache mit denen der spätesten biblischen Bücher im Ganzen übereinstimme, eben deshalb nicht so alt seyn könnten, weil es unmöglich sey, dass die Sprache sich so lange unverändert erhalten habe, so dürfte man nur Folgendes zugeben, und man hätte diesen Einwurf gegen die wesentliche Aechtheit des Inhalts entkräftet: Das Mosaische Gesetz sollte vorschriftsmässig in gewissen Zeiträumen dem Volke vorgelesen werden, so dass es den Inhalt verstände. In späterer Zeit, da sich die Volkssprache verändert und das Chaldäische Idiom in Aufnahme gekommen war, wurde, bei den Vorlesungen, zu dem Texte eine Uebersetzung hinzugefügt. Früher bedurfte es, um denselben dem Volke verständlich zu machen, dieses Mittels nicht, denn höchstens kamen einzelne veraltete Ausdrücke und Formen vor, die allmählich unverständlich geworden waren. Wie nun, wenn man es mit diesen so gemacht hätte, wie mit dem Ausdrucke der Lutherischen Uebersetzung, welche, ohne an innrer Aechtheit Etwas zu verlieren, gleichwohl mit der Sprachweise der Zeit mitgegangen ist? — Indess wir dürfen es Exegeten kaum sagen, dass eine solche Hypothese ziemlich überflüssig wäre. Man wird nicht läugnen, dass es wenigstens einige ächte Psalmen Davids gebe. Wenn nun von dieser Zeit bis zur spätesten, während doch so viel geschrieben wurde und so mannigfache Beziehungen zu auswärtigen Völkern und Begriffen sich einstellten, die Sprache sich so wenig geändert hat, so konnte von Mosés bis dahin die Schriftsprache um so mehr stabil bleiben. Da ferner doch auch die am weitesten gehenden Kritiker wenigstens einige Stücke für ächtmosaisch halten, so fällt jenes von der Sprache hergenommene Argument um so mehr in sich zusammen. Dass die Sprache Mosis übrigens sich durch ein gewisses einfaches Gepräge, durch mancherlei alterthümliche Formen (s. im Vorigen) von den spätern Schriften unterscheidet, liegt vor Augen. — Deutet man ferner auf Veränderun-

*) Ueber die formelle Gliederung und Gruppirung bietet Bertheau, *die sieben Gruppen Mosaischer Gesetze*, höchst anziehende Untersuchungen dar.

binen das Mos. R., seinen Buchstaben in jeder Weise schonend, zu vervollständigen und den vielfach ganz verschiedenen, gesetzlichen Bedürfnissen ihrer Zeit zu entsprechen gewusst. Jene Bestimmungen geben die Endpunkte in der Entwickelungsgeschichte des Mos. Rechts, während des anderthalbtausendjährigen Bestehens eines Israelitischen Reiches, und sind oft schon mehr Rechts-Gutachten, ja blosse Rechts-Ansichten, die keine Gelegenheit zur factischen Anwendung fanden. Wie sich Alles in der langen Periode zwischen dem Ursprunge des Gesetzes und jenen Endpunkten allmählig entwickelte, die ersten einfachen Rechtsansichten sich erweiterten, umgestalteten, bei der Berührung mit den Institutionen so vieler anderer Völker manches Fremdartige aufnahmen, kurz den ganzen Gährungsprocess, so interessant dies auch wäre, können wir nicht hier überschauen, da nur wenige Data uns hierzu geboten sind, für deren Ausbeutung selbst bisher auch nicht viel geschehen ist. Wir haben wenigstens, durch Gegenüberstellung des Mosaischen und des, in seinen Grundzügen ziemlich vollständig mitgetheilten, Thalmudischen Rechts (bei welchem letztern, durch die verschiedene Art des Citirens, auch das Recht der Mischnah sich von der weitern Entwickelung in der Gemara meist deutlich scheidet) *) einen Beitrag hierzu liefern und so die beiderseitigen Grenzgebiete zeichnen wollen. Möge es allmählig gelingen, den rechtsgeschichtlichen, noch fast leeren Zwischenraum auf der Charte dieser Wissenschaft auszufüllen! Dass, wie einzelne Institutionen, namentlich auch des Eherechtes, in die Zeit vor Mosis hinaufragen, so auch das Rabb. Recht in späterer Zeit noch manche umgestaltende Zusätze

*) Bei den Citaten aus dem Thalmud bezeichnen wir das aus Mischnah Entnommene nicht nach den Folien der Thalmud-Ausgaben, sondern nach Kapitel und Paragraphenzahl der Mischnah, theils aus oben angegebenem Grunde, theils um das Aufschlagen in den leichter zu handhabenden, besondern Mischnah-Ausgaben möglich zu machen. Da bei den Abschnitten des Thalmud nicht fortwährend derjenige Theil mit angegeben ist, in welchem sie zu finden, so möge hier die Ordnung der 6 Haupttheile, sammt deren einzelnen Abschnitten folgen: **I. Seraim:** 1. *Berachoth.* 2. *Peah.* 3. *Demai.* 4. *Kilajim.* 5. *Schebiith.* 6. *Therumoth.* 7. *Maaseroth.* 8. *Maaser scheni.* 9. *Challah.* 10. *Orlah.* 11. *Bikkurim.* **II. Moed:** 1. *Schabbath.* 2. *Erubin.* 3. *Pesachim.* 4. *Schekalim.* 5. *Joma.* 6. *Succah.* 7. *Bezah.* 8. *Rosch haschschanah.*

erhalten hat, wie beispielsweise die vollständige Beseitigung der Schwagerehe und der Polygamie, wird in unserm Buche gleichfalls, wo es von wirklichem Interesse zu seyn scheint, vor Augen treten. Die Hauptquellen des Rabbinischen Rechts sind, ausser dem Thalmud, noch Maimonides (im 12. Jahrh.), welcher in seinem berühmten Werke *Jad huchasaqah* eine Zusammenstellung des gesammten Thalmudisch-gesetzlichen Materials giebt, und *Schulchan Aruch*, das bekannte Compendium der unter Israeliten grossen Theils noch massgebenden Bestimmungen, welches im Allgemeinen zur Orientirung in Hinsicht der spätesten Gestaltung des Jüdischen Rechts dienen kann *). Die ausserordentlich reiche Rabbinische Literatur bietet ausserdem eine grosse Zahl von Werken dar, die für die Einsicht der Motive und die weitere Verfolgung specieller Rechtsbestimmungen von Wichtigkeit sind, jedoch durchaus die gleiche thalmudische Grundlage haben. Da die Bearbeitung eines vergleichenden Rechts noch besonders vorbehalten blieb, so war auch eine in vielen Punkten sehr nahe liegende Vergleichung des Thalmudischen und Römischen Rechts, wofür bereits Jost **) interessante Data gesam-

---

9. *Taanith.* 10. *Megillah.* 11. *Moëd qaton.* 12. *Chagigah.* **III. Naschim:** 1. *Jebamoth.* 2. *Kethuboth.* 3. *Nedarim.* 4. *Nasir.* 5. *Sotah.* 6. *Gittin.* 7. *Qidduschin.* **IV. Nesiqin:** 1. *Baba qama.* 2. *Baba mezia.* 3. *Baba bathra.* 4. *Sanhedrin.* 5. *Makkoth.* 6. *Schebuoth.* 7. *Edujoth.* 8. *Abodah sarah.* 9. *Pirqe Aboth.* 10. *Horajoth.* **V. Qodaschim:** 1. *Sebachim.* 2. *Menachoth.* 3. *Cholin.* 4. *Bechoroth.* 5. *Erachin.* 6. *Themurah.* 7. *Kerithoth.* 8. *Meilah.* 9. *Thamid.* 10. *Middoth.* 11. *Qinnim.* **VI. Toharoth:** 1. *Kelim.* 2. *Oholoth.* 3. *Negaim.* 4. *Parah.* 5. *Tohoroth.* 6. *Miqvaoth.* 7. *Niddah.* 8. *Machschirin.* 9. *Sabim.* 10. *Tebul Jom.* 11. *Jadajim.* 12. *Oqazin.* Die Sammlung der Mischnah fällt in das zweite, die der babylonischen Gemara in das fünfte Jahrh. nach Chr.

*) Es zerfällt in vier Haupttheile, welche grösstentheils, in den betreffenden Citaten, nur nach folgenden besondern Titeln angegeben werden: *Eben haëser, Choschen hammischpat, Joreh Deah, Orach Chajim.* Der Vesfasser dieses Werkes, R. Joseph Karo, lebte im 16ten Jahrh. Es ist von R. Moses Isserles (in demselben Jahrh.) mit vielen Zusätzen ausgestattet worden.

**) S. dessen rühmlichst bekannte *Geschichte der Israeliten* Th. IV. S. 114 f. Anh. S. 238 — 40.

nicht hat, nicht hieher gehörig. Gleichfalls ist vermieden worden, Römische Rechts-Ausdrücke in Anwendung zu bringen, da das Rabb. R., selbst da wo es Römische Rechtsansichten aufnimmt, denselben nicht sklavisch folgt, sondern sie den einheimischen Verhältnissen anpasst und immer noch ein grosses Mass von Selbstständigkeit behauptet, so dass jene Ausdrücke selten ganz genau zutreffen.

Oeffentliches Recht.

Erster Abschnitt.

Verfassung.

Kap. I.

Theokratie.

§. 1. Man bezeichnet gewöhnlich Theokratie[1]) als das eigentliche Wesen der Mosaischen Verfassung, und es ist um so nöthiger, dass man hier ins Klare komme, als man Theokratie und Hierarchie nur zu häufig verwechselt hat und dieser Irrthum auch in die Auffassung des Mosaischen Rechtes manche Verwirrung bringen muss[2]). Da man im Allgemeinen weder einig noch sicher darin ist, was im Pentateuch als Merkmal und eigentliches Wesen der Theokratie oder „Gottesherrschaft" anzugeben sey, so scheint es vor Allem zweckmässig, wenn wir versuchen, die etwa hieher gehörigen Data möglichst vollständig zusammen zu stellen.

---

1) Eine von Josephus c. Ap. II., 16., gegenüber der monarchischen, oligarchischen und demokratischen Regierungsform anderer Völker, für die Israelitische eingeführte Benennung: *ὁ δ' ἡμέτερος νομοθέτης εἰς μὲν τούτων οὐδετιοῦν ἀπεῖδεν, ὡς δ' ἄν τις ἕποι βιασάμενος τὸν λόγον, θεοκρατίαν ἀπέδειξε τὸ πολίτευμα, θεῷ τὴν ἀρχὴν καὶ τὸ κράτος ἀναθείς.*

2) Hätte Hüllmann, „Staatsverf. der Israel." in dieser Beziehung den richtigen Standpunkt gefunden, sein lesenswerthes Buch käme nicht gerade in Hauptpunkten auf Voraussetzungen, die weder im Gesetze noch in der Geschichte begründet sind. Auch das Bild, welches Welcker „die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe" von der Theokratie aufstellt, passt wenigstens nicht auf die Mosaische Verfassung, und es ist allerdings sehr zu bedauern, dass der geistreiche Verfasser, der sonst Vieles mit richtigem Blicke misst, hier eben in der Alles beherrschenden Grundansicht irre gegangen ist. Auch Salvador, *Hist. des Institutions de Moïse*, verwechselt wohl Theokratie mit Hierarchie wenn er sich so ausschliesslich gegen die erstere, als ein Element der Mos. Verfassung, erklärt. Eine gute, hieher gehörige Abhandlung von Steinheim „der Gottesstaat" s. in Geigers Zeitschr. f. Jüd. Theol. Bd. III. Heft 1—3.

§. 2. Gott wird in den biblischen Schriften sehr häufig König genannt, sowohl in Rücksicht des Israelitischen Volks, als selbst (namentlich bei messianischen Schilderungen) der ganzen Menschheit. Bestimmte hierher gehörige Ansichten kommen zunächst vor in der Antwort des Richters Gideon: „nicht ich will über euch herrschen, noch mein Sohn, der Ewige soll herrschen (*jimschol*) über euch.“ Richt. 8, 23. Ferner, als Samuel Bedenken trägt einen König zu wählen, spricht Gott zu ihm: „Gehorche der Stimme dieses Volkes in Allem, was sie dir sagen werden, denn nicht dich haben sie verschmähet, sondern mich haben sie verschmähet, über sie König zu seyn (*mimloch*, zu regieren).“ 1 Sam. 8, 7. (Die hier gegebene bestimmte Einwilligung zur Wahl eines menschlichen Königs, stimmt mit dem Mosaischen Recht auch ausdrücklich überein, das die Möglichkeit einer künftigen Königswahl voraussieht s. Kap. 7.). Doch kommt in den Büchern Mosis selbst niemals die Bemerkung vor, dass Gott König seyn solle, als etwa nur am Schlusse des Gesanges am rothen Meere 2 Mos. 15, 18. wo es heisst: „der Ewige wird regieren (*jimloch*, König seyn) immerdar und ewig,“ wo es aber auch durchaus keine rechtlich zu urgirende Bedeutung hat[3]). Leitete der unmittelbare Wille Gottes, zu Mosis Zeiten, das Volk Israel auch in den einzelnsten Vorfällen und Bewegungen, so war dies Verhältniss, wie bereits Michaelis bemerkt, doch nur vorübergehend, bis auf Weniges, was davon für die Folge bleiben sollte, worauf wir später zurückkommen werden.

§. 3. Zweierlei möchte aber vor Allem hier hervorzuheben seyn, nämlich:

1) dass das Gesetz, welches für immer in Israel religiös, sittlich, rechtlich walten soll, ein Gesetz, eine Offenbarung Gottes ist. Im Namen dieses Gesetzes, und somit im Namen Gottes, sollen die Richter für immer das Recht sprechen (Kap. 4. §. 2.), dies Gesetz soll die feste Richtschnur des jedesmaligen Königs bleiben (Kap. 7. §. 6.). Fasst man den theokratischen Gedanken auf, der hierin etwa läge, so ist es der, dass jedes einzelne Gesetz, also selbst ein seinem Wesen nach bloss polizeyliches, eine höhere, göttliche Autorität gewinnt und mit dem Gesammtgedanken der Offenbarung in Verbindung tritt, dass also Nichterfüllung auch dieses Gesetzes zur Sünde gegen Gott wird. Ist z. B. Reinlichkeit in dem

3) Die Bezeichnung „König“ 5 Mos. 33, 5. bezieht sich nicht, wie Michaelis I. §. 34. angiebt, auf Gott, sondern auf Moses.

Israelitischen Heeres-Lager vorgeschrieben, so sehen wir auch dies mit dem höchsten Gedanken geistiger Reinheit, dass man heilig sey vor dem heiligen, allgegenwärtigen Gotte, in Verbindung gebracht (s. Kap. 89. §. 5.). In der That herrscht der Gedanke des göttlichen Ursprunges überall auch durch die rechtlichen Vorschriften Mosis, und wird z. B. auch durch die Opfer repräsentirt, welche der eines Verbrechens Geständige darzubringen hat (s. Kap. 38. §. 7.), so wie durch die Feierlichkeit der vom Garisim und Ebal herab zu sprechenden Segnungen und Flüche, wobei die letztern besonders Verbrechen trafen, die vor dem weltlichen Gerichte strafbar, aber unentdeckt geblieben waren, als Schlagen der Eltern, Verrückung des Grenzsteines, Unzucht, Bestechlichkeit im Richteramte 5 Mos. 27, 11. ff. Auf diese Weise wird Gehorsam auch gegen Staats- und Polizey-Gesetze tiefer dem Gewissen empfohlen, und was seinem Wesen nach eigentliches Recht ist, wird zugleich zu einem sittlichen und religiösen Moment erhoben. Man hätte demnach die Sache nicht umkehren und, wie Michaelis thut, Sittliches in Polizeyliches verwandeln sollen, was so offenbar nicht nur dem Geiste des Mosaischen Gesetzes, sondern aller alten, auch heidnischen Gesetzgeber widerspricht, die, wie Numa, Lykurg, Zoroaster, zu höherer Weihe, das religiöse Princip mit dem Menschlich-gesetzlichen verbanden. Es ist lächerlich, die zehn Gebote, oder wenn es bei Moses heisst: „seyd heilig, wie Gott heilig ist", „liebe deinen Mitmenschen wie dich selbst", „Gott liebet den Fremdling, und giebt ihm Brod und Kleidung, darum sollst du auch den Fremdling lieben" — diese und so viele andere Gesetze der Art zu Polizey-Gesetzen zu machen und sie als nur vom beschränkt-rechtlichen Gesichtspunkte verkündiget zu betrachten (wogegen unter Anderm auch der oft sittliche Ermahnung bezeichnende Ton, namentlich des fünften Buches Mosis, streitet). Aber wohl sind die oben bemerkten Umstände eine Aufforderung, bei der nothwendigen Scheidung von sittlichen und rechtlichen Bestimmungen bei Moses, die erstern als einen guten Commentar für die richtige Auffassung der letztern zu benutzen und bei dem Rechtsgesetze den allgemeinen sittlichen Standpunkt des Gesetzgebers nicht aus den Augen zu verlieren, um es, im Zusammenhange mit dem Uebrigen, besser zu verstehen.

§. 4. 2) Ist Gott Befreier des Volkes Israel. Er hat dasselbe aus Aegypten erlöset, ihm also gehört es vor Allem an. Wird nun aus diesem Zeugnisse göttlicher Liebe, die Pflicht der Liebe und des Gehorsams gegen Gott 5 Mos. 7, 8—13, die Pflicht heilig zu seyn, wie er es ist 3 Mos. 11, 45, mildthätig gegen Nothleidende

5 Mos. 24, 17 — 22. 3 Mos. 25, 35. ff. und namentlich liebreich gegen Fremdlinge zu seyn 2 Mos. 23, 9. 3 Mos. 19, 34. hergeleitet, so werden auch einige eigentlich rechtliche Bestimmungen auf jene Thatsache, so wie darauf zurückgeführt, dass Gott der wahre Eigenthümer des Landes sey, nämlich das Verbot, den bei Vertheilung des Landes erhaltenen Antheil für immer zu verkaufen, und überhaupt die Einsetzung des Jobeljahrs, in dem auch der hebräische Knecht frei ausgehen sollte, also die Grundlage wirklich bürgerlicher Freiheit[4]) (3 Mos. 25, 24. 41. 42. 55. s. die betreffenden Kapp. 12—14.),

---

4) Dieses, der Mosaischen Gesetzgebung eigenthümliche Moment unveräusserlicher, persönlicher Freiheit Aller erkennt (gegenüber dem sonstigen orientalischen Kastenwesen und den Gesetzgebungen Roms und Griechenlands, die dem Gläubiger willkührliche Macht über die Person des Schuldners gaben) Br. Bauer, „die Principien der mos. Rechts- und Religions-Verfassung" Zeitschr. f. spekul. Theol. Bd. II. Hft. 2. S. 307., zunächst gebührend an. Aber in den sodann folgenden Betrachtungen, die in ihrer künstlichen Dialektik wohl über die einfache Wahrheit hinausgehen, wird diese Freiheit, als etwas bei einem orientalischen Volke denn doch Befremdliches S. 348., durch die „Theokratie" gewissermassen wieder aufgehoben darstellt. Denn nicht durch sich selbst, sondern durch ihre Beziehung auf Jehovah, ihren Befreier aus Aegypten, wussten sich die Hebräer frei, S. 348. f. Zuerst im Zustande der Sklaverei, soll das Volk mit Jehovah einen Bund schliessen, zu ihm in sein wirkliches, gesetzliches Verhältniss, auf den religiösen Boden, treten. Dies aber kann nur im Stande der Freiheit geschehen. So ist es denn auch nun „über den Zustand der Sklaverei hinweg. Es ist frei, ein wirkliches, freies Volk. Auf Adlersflügeln hat sie Jehova aus dem Diensthause zu ihm gebracht (Ex. 15, 25. 16, 4. Deut. 8, 14.). Ihr Wille ist frei und sie können über ihn nach eigner Bestimmung gebieten," S. 344. 45. Aber — nun macht das Volk einen Vertrag mit Jehovah, verspricht, den Willen Gottes zu thun, es hat also somit seinen Willen aufgeopfert, die „Theokratie" ist gestiftet und Jehovah ist der alleinige Herr des Volkes S. 345—47. Das Volk ist also ursprünglich Sklave, plötzlich, wie durch einen Zauber, findet es sich wirklich frei, wahlfähig in Bezug auf das dargebotene, göttliche Gesetz, es anzunehmen oder nicht (S. 345.), sie nehmen es an und siehe da, hinweg ist mit dieser Entscheidung Wille und Freiheit. Aber wie soll nun ein Volk (wie etwa die freien Griechen) irgend einem (menschlichen) Gesetzgeber gegenüber sich verhalten, wenn es, die vorgeschlagenen Gesetze freiwillig annehmend, seine Freiheit aufgiebt? Soll es, um sie zu wahren, lieber gesetz- und rechtslos bleiben?

wobei im ersten Falle der Zusatz erfolgt: „denn mein ist das Land, denn Fremdlinge und Einsassen seyd ihr bei mir", im letztern Falle: „denn mir sind die Kinder Israels Knechte, meine Knechte sind sie, der ich sie herausgeführt aus dem Lande Aegypten." Der Knecht Gottes also soll nicht der Menschen Knecht seyn und nicht willkührlich, zur Untergrabung seiner Selbstständigkeit, mit dem von Gott ihm geliehenen Gute schalten. Man darf indess hier nicht vergessen, dass die Zurückführung auf das Verhältniss zu Gott nur ein höheres, moralisches Motiv angiebt, dass aber auch ohne solches und entkleidet von seinem theokratischen Gewande, der Zweck eigentlicher, für alle Zeit gleich zu würdigender Staatsklugheit ange-

---

Oder ist es für das Gefühl der Freiheit demüthigender, dass diese Gesetze sich nicht als menschliche, sondern als göttliche bezeichnen? Indess der Verfasser verbindet mit Obigem noch eine Behauptung, die, wenn sie gegründet wäre, eher beweisen könnte, dass der Gesetzgeber die Willensfreiheit nicht achte. „Das Gesetz sage nämlich „nur: Du sollst. Es reflektirt nicht, giebt keinen Grund an." Sage z. B. Jehova: „ihr sollt heilig seyn, denn ich bin heilig" so sey hier kein Grund angegeben, als zu welchem es eines aus der Natur des Subjects hergenommenen Mittelgliedes bedurft hätte, wenn nämlich Jehova sagte: „Ich bin heilig, nun seid ihr mein Ebenbild, also müsst auch ihr heilig sein". Auf diesem gesetzlichen Standpunkte könne weder Sittlichkeit, noch subjectiver Wille bestehen, da hier vielmehr einzig Hingebung des menschlichen Willens an den Willen Gottes walte, S. 336. Würde das Mosaische Gesetz eben nur als Rechtsgesetzgebng auftreten, so könnte man hierauf einfach antworten: Jedes Volksgesetzbnnch sagt nur im Allgemeinen: „Du sollst" ohne Gründe für seine Bestimmungen hinzuzufügen. Es will indess damit nicht sagen, dass seine Bürger willenlose Wesen seyn sollen, sondern es setzt vielmehr voraus, dass die Denkenden den Zusammenhang der einzelnen Gesetze mit dem beabsichtigten Wohle des Ganzen leicht errathen werden. Beföhle also auch das Mosaische Gesetz ohne Angabe von Gründen: Du sollst nicht morden, nicht stehlen, nicht falsches Zeugniss ablegen, die Hautkranken, bis sie gesnnd geworden, absperren, eine Ecke des Feldes für die Armen lassen, den Fremdling nicht drücken, ihn und den Mitmenschen überhaupt lieben wie dich selbst, so liessen sich doch immer die Tendenzen dieser Gesetze leicht errathen und der freieste Wille würde sich, da er sie in der That nur als höchst vernünftig erkennen müsste, Nichts vergeben, indem er sie befolgte. Aber das Mosaische Gesetz giebt eben oft deutlich zu verstehen, dass es auf dem Standpunkte der Sittlichkeit stehe, und sich an die freien Gewissen wende.

hört, da es der ist, das Gleichgewicht des Vermögens und der Verhältnisse im Volke zu bewahren, ein Zweck, den auch andere Gesetzgeber, wiewohl vergebens, zu erreichen sich bemüheten.

§. 5. Hiezu kommen noch einige specielle Einrichtungen und Bestimmungen und zwar:

3. der Umstand, dass Gott für manche Fälle selbst die Bestrafung der Schuldigen übernimmt, so wie die segnende Belohnung der Guten. Dies geschieht namentlich in Bezug auf das ganze Volk 3 Mos. 26, 3 ff. 5 Mos. 28, 1 ff. Gott verheisst Sieg, Frieden und grosse Vermehrung des Volkes, nebst Sicherheit vor wilden Thieren, in dem Falle, dass das Gesetz befolgt wird, er drohet die entgegengesetzten Uebel, Niederlage, Krankheiten, Zer-

---

Wir haben also allerdings hier mehr Grund, das trockene: „Du sollst" demselben nicht ganz angemessen zu halten. Und in der That bewährt sich diese Voraussetzung seiner Form in keiner Hinsicht. Schon dass die Annahme des Gesetzes der freien Wahl, worauf Bauer besonderes Gewicht legt, überlassen bleibt, setzt doch die Kenntniss von Werth und Zweck bei den frei Wählenden voraus. Aber an unzähligen Stellen wird der Grund einzelner und aller Gesetze angegeben, auf die Einsicht gedrungen, dass diese Gesetze allein zum wahren Wohle führen können, s. 5 Mos. 4, 39 f. 10, 12 f. u. a. St., als welche die Hörenden auch schon im Herzen tragen und die ihnen nicht fremd und wunderbar, sondern durch die innere Ueberzeugung als die rechten und dem eigenen Glücke gemässen erscheinen müssten, 5 Mos. 30, 11—16. gleichwie sie (nicht blindlings glauben sollten, sondern) „sehend zur Erkenntniss geführt worden, 5 Mos. 4, 35. dass Gott der einzige im Himmel und auf Erden sey. Alle einzelnen Gesetze, die durch Gründe und Ermahnungen der freien Befolgung empfohlen werden, anzuführen, würde hier zu weit führen, aber wie leicht kann sie Jeder selbst finden! Heisst es z. B. man solle dem Armen nicht das Kleid zum Pfande behalten, so wird hinzugesetzt: „denn wird er zu mir schreien, so werde ich ihn erhören, denn ich bin erbarmungsvoll"; wird jede Verbindung mit den Canaanitischen Völkern ausnahmsweise verboten, so wird gleich der Grund angegeben: sie werden euch ihre Gräuel lehren, „denn auch ihre Söhne und Töchter verbrennen sie im Feuer ihren Göttern." Heisst es: „Du sollst den Fremden nicht drücken", so wird hinzugefügt: du kennst die Stimmung des gedrückten Fremdlings, da du es selbst in Aegypten warst, aber Gott ist der einzige Gott, „er liebet den Fremdling und giebt ihm Brod und Kleidung darum sollst du auch den Fremdling lieben"; wo ist hier das „Du sollst"? an willenlose Wesen gerichtet! Liegt hier nicht Gedanke und Grund nahe, liebevoll zu seyn.

streuung des Volkes durch alle Länder, für Verletzung des Gesetzes, wobei jedoch das Versprechen hinzugesetzt wird, jenes nie ganz untergehen zu lassen 3 Mos. 26, 44. 1 Mos. 4, 27 ff. 30, 1 ff. Diese Verkündigungen werden auch bei den Propheten wiederholt und gingen in der That in Erfüllung. Indess auch die Geschichte anderer Völker, ja der Menschheit im Allgemeinen, wird in der Schrift unter einen durchaus entsprechenden Gesichtspunkt gebracht, von diesem aus also wäre der Begriff einer Theokratie nicht allein auf Israeliten, sondern auf jene Alle anwendbar. Die Vertilgung des grössten Theils der Menschheit durch die Sündfluth, die Zerstreuung bei dem babylonischen Thurmbau wird Gott zugeschrieben. Er lässt Sodom und Gomorrha untergehen, und vertilget die

---

wie Gott es ist! Und allerdings — wenn es heisst: „heilig sollt ihr seyn, denn heilig bin ich" so fehlt für den denkenden Gesetzesforscher das Mittelglied nicht, dass der Mensch im Ebenbilde Gottes geschaffen. Denn auf welchen andern Gedanken, als auf diesen, der gleich an der Spitze der Mosaischen Schöpfungsgeschichte stehet, können jene Gesetzesworte hinführen. Wer heilig, erbarmungsvoll, seyn soll, wie Gott, muss natürlich die Anlage dazu in sich tragen, also in seinem Ebenbilde geschaffen seyn. Auch bei der Erklärung des Verbotes von Heirathen zwischen nahen Verwandten S. 313. (Kap. 105. §. 3. Anm.) kommt der Verf. darauf zurück, dass der Pentateuch „wie es überhaupt das Gesetz nicht thut", keinen Grund anführe. Aber der Gesetzgeber giebt wohl Gründe an und charakterisirt das Verwerfliche der verschiedenen Arten unnatürlicher Ehen, durch Ausdrücke, die uns leider nicht mehr ganz verständlich sind, und deren Erklärung zu versuchen um so wichtiger ist, s. Kap. 105. §. 5. Die Mosaische Theokratie hat also keineswegs die Tendenz, die Israeliten zu willenlosen Maschinen zu machen, sondern, wie Geheimnisskrämerei und Dunkelheit überhaupt der Mosaischen Religion und Gesetzgebung durchaus fern liegt, so gehet der Gesetzgeber bei allen, in der schlichtesten und deutlichsten Sprache ausgedrückten Gesetzen, unverkennbar darauf aus, die göttliche Wahrheit und das göttliche Recht, dem gesammten Volke, selbst seinen Frauen, Kindern (mit denen die Väter über diese Gesetze erläuternd sprechen sollen) bis zu seinen „Holzhauern und Wasserschöpfern" als das allgemein und allein Vernünftige und darum dem Menschen innerlich wohlthuende und ihn äusserlich zum Wohle führende, zum lichten Verständniss zu bringen. Auch die ganze vom Gesetzgeber eingeführte politische Verfassung, Gerichtsbarkeit, Gliederung und Verbindung des Volkes setzt Männer voraus, die nicht in dumpfer Hingebung, sondern mit Urtheil und selbstständig zu handeln wissen.

Canaanitischen Völker, „wegen ihrer Schlechtigkeit“ 1 Mos. 18, 24 ff. 5 Mos. 9, 4. Wird nun hiermit das zu fürchtende Geschick des Israelitischen Volkes ausdrücklich in Parallele gestellt 3 Mos. 18, 28. (dass das Land euch nicht ausspeie, so wie es die vor euch hier lebende Völkerschaft ausgespieen, nämlich in Rücksicht auf beiderseitige Entweihung des Landes durch Versündigung v. 24 ff.), so ist es wiederum Gott selbst, welcher, so wie er die Israeliten rettet, schützet und ihnen Sieg verleihet, eben so auch andere Völker, als z. B. die Aegypter in der Hungersnoth, rettet 1 Mos. 50, 20., die Ländereien der Nachkommen Esau's, der Ammoniter und Moabiter unter den Schutz eines eigends dafür gegebenen Gesetzes stellt 5 Mos. 2, 4. 5. 9. 19., diese Völkerschaften 5 Mos. 2, 5. 12. 19—22. (so wie die Perser unter Cyrus Jes. 45, 1—6.) auch zu ihren Siegen führt, wo wiederum ausdrücklich Israel mit jenen, in Hinsicht der durch Gott gelingenden Eroberung ihrer Ländereien, in Parallele gestellt wird 2, 9. 12: „den Söhnen Esaus habe ich das Gebürge Seir zum Erbtheil gegeben,“ „in Seir wohnten vormals die Choriter, die Kinder Esaus vertrieben sie, gleichwie Israel in dem Lande seines Erbtheiles thut, das der Ewige ihnen gegeben“. Die heidnische Stadt Ninive, von Gott mit Zerstörung, um ihrer Sünden willen, bedrohet, wird durch ihn, nach gethaner Busse, verschont. Jon. 3. 4, 11. Die heiligen Schriften der Hebräer stellen also alle Völker als unter der Leitung und dem Schutze des Weltenschöpfers stehend dar, sie lehren in ihrer Auffassungsweise das, was heut zu Tage eine über Alles waltende Vorsehung genannt wird, wenn auch ihre Wege bei Israel, als dem eigentlichen Gegenstande dieser Bücher, mehr ins Einzelne verfolgt werden und, in Beziehung zu einem ausserordentlichen Zwecke im Bereiche der Weltgeschichte, sich ausserordentlicher zeigen[5]). Ja, es scheint sogar andern Völkern das Recht

---

5) Die Beleuchtung der noch von Manchen festgehaltenen Ansicht, dass die Bücher Mosis einen Nationalgott lehren, gehört mehr in Forschungen über die Mosaische Religion, als das Mosaische Recht. Nur die Bemerkung gehört hierher, dass die Idee eines Nationalgottes keinen Einfluss auf die Grundsätze des Mosaischen Rechtes übt und keine rechtliche Hintansetzung nicht-israelitischer Individuen zur Folge hat, wie eine solche bei vielen alten Völkern z. B. den Griechen in Hinsicht der Fremdlinge auf eine sehr harte Weise Statt fand. Vielmehr wird vom theokratischen Gesichtspunkte aus (s. ob.) der Grundsatz „mein ist die ganze Erde“ 2 Mos. 19, 5., der sich auch schon in der monotheistischen Schöpfungsgeschichte ausspricht und den

einer ganz ähnlichen Ansicht, wenn auch auf der falschen Basis des Götterglaubens, eingeräumt, wenn die Boten Jephthas zum König der Ammoniter zu sprechen haben: „was Kemosch, dein Gott, dir eingiebt, das magst du inne haben, was aber der Ewige, unser Gott, uns eingab, das wollen wir behalten.“ Richt. 11, 24.

Will man also dieses, von allen alten und neuern Völkern mehr oder minder anerkannte, Walten Gottes und einer Vorsehung, in Bezug auf sie alle, oder die Israeliten allein Theokratie nennen, so bildet es doch, nach jenen in den Büchern Mosis angedeuteten Ansichten, keine besondere Eigenthümlichkeit der Israelitischen Verfassung. Auch liegen wohl viele der im Namen Gottes angedrohten Strafen in dem natürlichen, überall wahrnehmbaren Verlaufe der Ereignisse, wie sich dies namentlich auch in der im theokratischen Sinne erzählten Geschichte der Richter zeigt. Abfall von Gott, von dem einigenden Glauben des Volkes, musste dasselbe zersplittern, somit seine Kraft lähmen, den einen Stamm gleichgül-

---

Vorzug den Israeliten, nach den Forderungen der Weltgerechtigkeit, einzig von ihrer grössern Würdigkeit abhängen lässt, in Bezug auf Nichtisraeliten geltend gemacht: „Denn der Ewige, euer Gott, er ist der Gott der Götter und der Herr der Herren, der grosse, starke und erhabene Gott, der nicht Ansehen gelten lässt und keine Bestechung nimmt. Er schaffet Recht dem Waisen und der Wittwe und liebet den Fremdling und giebt ihm Brod und Kleidung. So sollt auch ihr den Fremdling lieben, denn Fremdlinge waret ihr im Lande Aegypten“ d. h. „ihr kennet die Stimmung des (gedrückten) Fremdlings“ 2 Mos. 23, 9. 5 Mos. 10, 17—19. In Folge dessen wird, nach Aufstellung des sittlichen Grundsatzes: „liebe den Fremden, (gleichwie den Israeliten) wie dich selbst“ 3 Mos. 19, 33. 34. vollkommne Gleichheit vor dem Gesetze den Fremden im Lande zugesichert, s. Kap. 91. so wie auch gleiche Berücksichtigung bei den die Wohlthätigkeit betreffenden, allgemeinen Verwaltungs-Massregeln s. Kap. 33. Was man für Einsetzung eines National-Gottes genommen hat, sagt Nichts weiter, als: der Schöpfer der ganzen Erde, der Gott aller Völker soll dir Gott sein, du sollst ihn als den Einigen, als deinen Gott anerkennen, wenn ihn auch die andern Völker noch nicht gleichfalls als den Einigen, also als den ihrigen anerkennen. Die nähere Ausführung dieses Satzes behalten wir uns für eine andere Gelegenheit vor. Die rechtlichen hiermit zusammenhängenden Bestimmungen, werden bei den einzelnen Titeln des Mosaischen Rechts den Lesern zur eignen Beurtheilung vor Augen treten.

tiger gegen das Schicksal des andern, ihm in Rücksicht des Glaubens entfremdeten, Stammes machen, also die einzelnen Theile des Volkes den Feinden leichter und nach einander Preis geben, ihm die wache Begeisterung rauben, deren es, rings von feindlichen Stämmen umgeben, oder später von kriegsführenden Partheien durchzogen, zu seiner Behauptung auf einem an der *via maris*, dem fortwährenden Tummelplatze fast aller kämpfenden Nationen [6]), gelegenen Gebiete so sehr bedurfte. Weckte, einigte es wieder diese religiöse Begeisterung, so war es siegreich, und ging es auch bei ihm in Erfüllung, was Joh. Müller andeutet, dass die kleinen Völker eben das Grosse geleistet, „weil sie der Anstrengung bedurften“ [7]). Mit dem Kriege mussten die andern angedeuteten Uebel kommen, als Hungersnoth, in Folge derselben Seuchen, Verödung des Landes und mit dieser — Häufung der wilden Thiere; dagegen mit dem Siege der Frieden und alle Segnungen desselben, als regelmässiger Anbau des Landes, Ueberfluss und Gesundheit eintreten. Dass Nationen durch Gottlosigkeit und Verbrechen schwächer und endlich eine Beute der Feinde wurden, hiervon, als einem ganz natürlichen Verlauf der Dinge, so wie vom Gegentheil bietet auch die übrige Geschichte genugsame Beispiele dar. Und wenn es z. B. heisst: „ehre Vater und Mutter, auf dass du lange währest in dem Lande, das Gott dir eingegeben“, so ist es bekanntlich auch bei den Griechen ausgesprochen, dass wo die Jugend das Alter verachtet und verspottet, dies als ein böses Anzeichen zu betrachten sey, indem es zuletzt den Untergang des so demoralisirten Staates zur Folge haben müsse.

§. 6. Mit grösserm Rechte kann man die dem Einzelnen für Vergehen, die mehr dem Gewissen als der Obrigkeit anheimfielen, oder letzterer nicht bekannt wurden, angedroheten göttlichen Strafen (als Ausrottung und in zwei Fällen Kinderlosigkeit (s. Kap. 60. §. 2.) als ein Ingredienz der Theokratie betrachten, doch bringt dies in dem Wesen des Mosaischen Rechtes sonst keine Veränderung hervor, da es in der Bestrafung der dem menschlichen Richter erforschlichen Vergehen nichts ändert. Auch andre Gesetzgeber können die Bestrafung des unentdeckten Verbrechens nur Gott selbst überlassen; die bestimmtere Androhung derselben tritt also hier, so weit wir für unsern Zweck darauf einzugehen haben, zu den allgemeinen, oben erwähnten Anstalten, die Befolgung des Gesetzes dem Ge-

6) Ritter, vergleichende Geographie. Asien S. 390. f.
7) Allgem. Gesch. I. 8.

wissen einzuschärfen. Ein Anderes wäre es, wenn der Gesetzgeber wirkliche Gottesurtheile eingeführt hätte, wie diese bei andern Nationen Statt fanden, wo also unmittelbarer Eingriff göttlicher Macht in menschliches Rechtsverfahren eintritt. Indess hievon kommt im Mosaischen Rechte nur ein und zwar unsicheres Beispiel vor, nämlich die Untersuchung und Entdeckung des Ehebruches, wobei die desselben Verdächtige, unter verschiedenen, das Gefühl der etwa wirklich Schuldigen unstreitig sehr aufregenden Feierlichkeiten und Beschwörungen Kap. 80., die dafür vorgeschriebenen bittern Wasser trinken musste, wornach sich Schuld oder Unschuld ergeben sollte. Indess die Folgen, wenn sie eintraten, führten weiter keine weltlich richterliche Procedur und Bestrafung (wie die eigentlichen Ordalien) mit sich. Vielmehr blieb hier die Probe, welcher der Mann seine verdächtige Frau unterwerfen konnte, ohne jede Beziehung zu einem eigentlichen Rechtsverfahren und hatte offenbar nur moralische Zwecke.

§ 7. Vielleicht wird man auch die Strafen urgiren wollen, die auf eigentlich religiöse Uebertretungen gesetzt sind. Indess macht hierin das Mos. R. keine Ausnahme, da die Gesetzgebungen auch anderer Völker Strafen auf Entweihung der Religion und heiliger Gegenstände setzen. Die grössere Schwierigkeit aber, die es damals hatte, wahre Religionskenntniss zu erhalten, und die hohe, jedes andere Interesse überwiegende Wichtigkeit dieses Zweckes, machte hier grössere Strafen als in andern Verhältnissen nothwendig. Diese Strafen aber blieben auch selbst im Masse eines gewöhnlichen Rechtsverfahrens, sie folgten auf öffentliche, geflissentliche, die Religion und Gott lästernde Handlungen, deren Bestand auf das Genaueste untersucht werden sollte. Keine Hierarchie masste sich an, die Gewissen zu durchwühlen und eine Inquisition geheimer Anklagen und geräuschloser Verurtheilungen zu errichten. Sondern öffentlich vor allem Volke mussten die Zeugen (Einer genügte nicht) den ersten Stein auf den von ihnen Angeklagten werfen.

§. 8. 4) Sind noch die Urim u. Thummim und das Loos ins Auge zu fassen. Wir haben der Prüfung dessen, was die Urim u. Thummim dem Wesen und der Form nach waren, eine eigene Abhandlung gewidmet, und wollen demnach hier, auf jene verweisend[8]), nur die wichtigsten Resultate angeben. Es ist voll-

8) „Prüfung der vorzüglichsten Ansichten v. d. Urim u. Thummim" in Illgens Zeitschrift für historische Theologie Jahrg. S. 31—110.

kommen unrichtig, wenn man die *Urim u. Thummim* für eine Art heiligen Looses hält, das man zur Entscheidung verwickelter Rechtsstreitigkeiten brauchte, wie Michaelis angiebt (§. 304.). Wir finden in der That, in den biblischen Schriften, einige Fälle der Anwendung eines wirklichen Looses (*Goral*[9]) und zwar zur Auffindung des Schuldigen, bei dem durch Achan begangenen Verbrechen Jos. 7, 16—18. und bei dem durch Jonathan gebrochenen Gelübde 1 Sam. 14, 41 f. (wie auch diejenigen, mit welchen der Prophet Jonah zu Schiffe gegangen, sich des Looses bedienen, um den zu entdecken, welcher den Sturm veranlasst Jon. 1, 7 f.), und ausserdem noch bei der Wahl Sauls zum Könige. 1 Sam. 10, 20 f. Indess der letztere modus der Wahl (oder vielmehr nur die wiederholentliche und öffentliche Bezeichnung der Person des Königes, da Samuel schon vorher denselben gesalbt hatte 1 Sam. 9, 15. 10, 1.) stehet vereinzelt da und wird durch das Mosaische Königsgesetz nicht eingeführt, findet auch bei der zweiten Königswahl Davids schon keine Anwendung mehr. Es schliesst sich also dieser Fall nur überhaupt denjenigen Fällen an, in welchen Könige von Propheten eingesetzt wurden, d. i. die erste Mittheilung ihres Rufs zum Throne erhielten, worauf wir noch näher zurückkommen werden (Kap. 7. §. 6.). Auch die Auffindung der Schuldigen durch das Loos, die nur in den angegebenen zweien (hierher gehörigen) Stellen vorkommt, ist ein ausnahmsweises Verfahren, welches durch das Mosaische Recht nirgends eingeführt wird — wie z. B. auch nicht zur Ermittelung des Mörders bei der aufgefundenen Leiche eines Ermordeten K. 74. §. 2. — und das eigene Geständniss des Schuldigen noch durchaus erforderte, also doch Nichts weiter war, als ein moralisches Mittel, das Geständniss zu erlangen, wozu Josua a. a. O. noch besondere, dringende Ermahnungen füget. In den Büchern Mosis wird des Looses nur in zwei Beziehungen gedacht: 1) wird dessen Gebrauch zu einem rituellen Zwecke vorgeschrieben, bei der Bezeichnung der beiden Böcke am Versöhnungstage 3 Mos. 16, 8. 2) soll es bei der Vertheilung des Landes, zur unpartheiischen Zuweisung der einzelnen Gebietstheile, angewandt werden.

Mit diesem Loose (*Goral*) ist das *Urim u. Thummim*[10]) nicht zu verwechseln, ein nicht mehr genau zu ermittelnder, heiliger

---

9) גּוֹרָל 10) אוּרִים וְתֻמִּים

Gegenstand (nach Rabbinen ein Blatt mit dem heiligen Gottesnamen, den der Hohepriester auch auf dem Goldblech an der Stirne trug), welcher in den, wie eine Tasche geformten, Brustschild (*Choschen*), an dem Schulterkleide (*Ephod*) des Hohenpriesters, hineingelegt worden war. In keiner Weise aber waren die *Urim u. Thummim* ein Loos und eben so wenig zur Entscheidung von Rechtsfällen eingeführt, welches in der angeführten Abhandlung vollständig aus einander gesetzt wird. Vielmehr soll nach dem von Josua[11]) zu erfordernden hohenpriesterlichen *Urim*-Ausspruch „die Gemeinde Israels aus- und eingehen" 4 Mos. 27, 21. Es handelt sich also bei den *Urim* u. *Thummim* nur um allgemeine Unternehmungen des Volkes und seiner Vorsteher und von dieser Art sind auch alle Fälle, in denen wirkliche *Urim*-Befragungen vorkommen, welche in der Regel dahin gehen, ob ein Krieg oder Angriff unternommen werden solle oder nicht, von welchem der Stämme u. dergl. Hierin bietet sich nun allerdings ein theokratisches Princip dar, in dessen Natur es aber lag, mit der Einführung der Königswürde in den Hintergrund zu treten, wie wir auch wirklich Befragung der *Urim* nur bei den ersten Königen finden. Auch umfasste diese theokratische Einrichtung voraussichtlich nur einen sehr beschränkten Kreis. Denn ein eroberndes Volk sollte Israel nicht werden. Die Grenzen des Landes waren genau bestimmt. War also dies Gebiet einmal in ihrem Besitze, so konnten die etwanigen Kriege nur Vertheidigungs-Kriege seyn, bei denen die gebietenden Umstände wohl gewiss nicht daran denken liessen, erst anzufragen, ob man den Krieg unternehmen, den Angriff abwehren sollte. Zugleich treten aber auch die *Urim*-Aussprüche des Hohenpriesters unter die Kategorie einer im Hebräischen Staate ganz allgemeinen Erscheinung, nämlich der des prophetischen Einflusses. Selbst die ältesten rabbinischen Meinungen über das Wesen dieser Aussprüche führen darauf hin dass, was der Priester bei dieser Anfrage etwa auf dem Brustschilde wahrnahm, er im Geiste, also als prophetisches Gesicht, als prophetische Offenbarung wahrnahm, sey es nun, dass er die Antwort auf den Steinen des Brustschildes glänzen sah (Joma 73, 1. 2. vergl. Maimonides *Kele Hamiqdasch* Kap. 10. §. 11.) oder dass er eine Stimme hörte (Talm. Jerusch. Joma, Kap. 7. zu Ende), wie denn auch Josephus diese Aussagen des Hohenpriesters ein προφητεύειν nennt,

11) Von ihm allein und dem Priester Eleasar ist bei dieser Bestimmung eigentlich nur die Rede.

s. d. angf. Abhdl. S. 103 ff. Der Hohepriester war also in dieser Beziehung eben auch Prophet und rieth als solcher, gleich wie andre Propheten, zu Krieg oder Frieden u. dgl. (dass er aber dabei im vollen heiligen Schmucke dastehen, erst gefragt werden musste, und ihm eben nur ein ganz bestimmter Fall prophetischen Einflusses dargeboten war, ergiebt sich offenbar als eine grosse Beschränkung seiner priesterlichen Einwirkung auf die Angelegenheiten des Staates).

§. 9. Die unmittelbarste Einwirkung des Theokratischen zeigt sich nun in dem rechtlich geschützten Einflusse der Propheten (Kap. 10.) Männer, ohne jede andere gesetzliche Macht und Beglaubigung, als das eigne Gefühl der Begeisterung durch Gott, Männer ohne Unterschied des Stammes und des Standes durften auftreten, im Namen Gottes an die Fürsten Ermahnungen auch Forderungen richten, mitunter zu Krieg oder Frieden rathen, und auf sie nicht hören, hiess den Willen Gottes nicht berücksichtigen. Hier zeigt sich also eine unmittelbare Gottesregierung, ein unmittelbarer Einfluss des unsichtbaren Gottes auf die Angelegenheiten des Volkes, durch seine Mittler, die Propheten. Um jedoch dieses Moment richtig und nach dem wahren Masse seiner Geltung zu beurtheilen, muss vor Allem erinnert werden, dass die Propheten eben so wenig, wie irgend ein Andrer im Hebräischen Staate, gesetzgebende Gewalt hatten. Die Mosaische Gesetzgebung bezeichnet sich als eine in sich geschlossene, an der Nichts verringert und Nichts hinzugesetzt werden darf 5 Mos. 13, 1. (vergl. 4, 2.). Wer dergleichen thun wollte, sey es selbst dass er, zur Beglaubigung, Wunder wirkte, verrieth sich eben dadurch als falscher Prophet ebend. 5. 2 ff. Zur Anwendung traditioneller, etwa schon von Moses gegebener Bestimmungen, so wie zur Auslegung und zeitgemässen Anwendung[12]) der Gesetze, waren sie zwar eben so, aber nicht mehr berechtiget als jeder andere Richter und Rath des Volkes, und gehörte dies nicht weiter in das Bereich des Prophetischen Elementes. Hier ging also ihr Einfluss nicht weiter, als, was auch

12) Dies ist keine bleibende Veränderung der Grundprincipien. „Die Verfassung muss an sich der feste, geltende Boden seyn, auf den die gesetzgebende Gewalt steht, und sie muss deswegen nicht erst gemacht werden. Die Verfassung ist also, aber eben so wesentlich wird sie, d. h. sie schreitet in der Bildung fort. Dieses Fortschreiten ist eine Veränderung, die unscheinbar ist und nicht die Form der Veränderung hat." Hegel, Philosophie des Rechts S. 388. d. Ausg. v. Gans.

in der That ihr eigentlicher Zweck war, zur Erhaltung des gegebenen Gesetzes (und namentlich seiner monotheistischen Institutionen) in seinem Einflusse und seiner Integrität. Dies war auch in der That zu jeder Zeit das Wichtigste, was die Propheten wirkten und wollten. Sie traten mit ihren begeisterten Reden dem Götzendienste, der Unsittlichkeit entgegen und führten das Volk zur reinen Lehre Gottes zurück. Uebten sie ausserdem auch sonst manchen Einfluss auf die politischen Ereignisse im Staate, riethen sie oder widerriethen sie Verbindungen mit diesem oder jenem Volke, so würden auch andere Männer, von tiefer politischer Einsicht in die Verhältnisse, einen ähnlichen Einfluss, geübt haben, gleichwie dieser auch nur momentan war, nicht auf die allgemeinen Institutionen, sondern nur auf gegenwärtige Entschlüsse des Fürsten oder des Volkes hinwirkte und stets im Geiste der monotheistischen Stellung Israels geübt wurde. Das Institut der Propheten konnte und sollte also auf Verfassung [13]) und Verwaltung in keiner andern Weise einwirken, als zur Erhaltung des Mosaisch-gesetzlich Bestehenden. Ihr Einfluss, wenn sie auftraten, war nur ein zufälliger, kein bestimmt oder gesetzlich erwarteter. Es gab keine Fragen und Unternehmungen, die ohne Zuratheziehung eines Propheten nicht entschieden werden konnten. Nur wenn sie zufällig da waren und sich durch Gott begeistert fühlten, ihre Stimme abzugeben, mussten sie gehört werden. Ebenso auch der prophetische Einfluss des Priesters, der bei dem *Urim* u. *Thummim* befragt wurde. Auch dieser Einfluss galt nur für momentane, politische Ereignisse, und er gab nur Antwort, wenn er gefragt wurde. Die rechtliche Verfassung des Volkes blieb bei diesem Allem ganz unberührt.

§. 10. Fassen wir nun Alles zusammen und fragen wir nach dem wirklichen Zeugnisse der Theokratie bei den Hebräern, d. i. einer Regierungsform, in welcher Gott gesetzlich als oberster Leiter der Volks-Angelegenheiten erscheint, so ergiebt sich Folgendes.

---

13) Man möchte hier vielleicht einwerfen, dass Samuel, durch Einsetzung des Königthums, einen wichtigen Uebergang der Verfassung vermittelte. Indess diese Veränderung ging ganz eigentlich vom Volke aus, und sollte (konnte auch sofern die beabsichtigte Monarchie nicht in Despotie ausartete) in der Grundverfassung des Volkes wenig umgestalten, s. Kap. 3. u. 7. §. 6.

Während des Aufenthaltes in der arabischen Wüste geschieht nach den fünf Büchern Mosis selbst Alles, was im Volke vorgehet, unter der unmittelbaren Leitung Gottes. Aber, welche Elemente sind im Gesetze Mosis, um einen Zustand solcher, eigentlicher Theokratie auch für die Zukunft zu erhalten? — Hier finden wir nur das Institut der Propheten, ausserdem noch die Priester mit dem *Urim* u. *Thummim*. Der Einfluss dieser Autoritäten beschränkt sich aber, wie gesagt, nur auf Mahnungen im Geiste des bestehenden, unveränderlichen Gesetzes, auf Rathschläge für besondere momentane Unternehmungen, war aber durchaus nicht bestimmt, auf die regelmässige durch das Gesetz eingeführte Verwaltung und Rechtspflege irgend wie, im Ganzen oder in einzelnen Punkten, umgestaltend einzuwirken. Die wechselnden Formen der obersten Staatsleitung durch Josua, Richter, Könige, sind im Gesetze als gleich gebilligt bezeichnet, und sie veränderten in der allgemeinen Gestaltung der Constitution und Rechtspflege gesetzlich Nichts. Doch durften Könige, Richter, Propheten sich nur als Verwalter und Dolmetscher des göttlichen, durch Moses offenbarten Gesetzes betrachten, so wie anderseits das Volk auf dieses Gesetz durch einen feierlichen Bund mit Gott verpflichtet wird. Gott herrscht also im Volke durch dies Gesetz[14]), und dies ist das eigentliche Moment der Theokratie. Gott herrscht im Volke, nicht etwa durch regelmässig, eingesetzte, fortwährend wirkende Orakel. Die Möglichkeit solcher wird allerdings für einzelne Ereignisse vorbehalten, sogar auch für die Bezeichnung der Personen, welche an die Spitze des Staates treten sollten. Aber die innere Constitution, und was uns besonders wichtig seyn muss, die ganze Rechtspflege und Polizey blieb hiebei durchaus unberührt. Die Beamten der Gerechtigkeit, obwohl im Namen Gottes ihr Amt verwaltend, richteten nicht nach göttlich-prophetischen Eingebungen, nicht auf Grund von Ordalien, sondern nach gesundem Menschenverstande, auf Grund des vorliegenden, geschriebenen, Allen bekannten Gesetzes. Gott hatte sich also, nach dem Inhalte der fünf Bücher Mosis, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, des Rechtes begeben, fortdauernd Gesetzgeber des Volkes zu seyn[15]),

---

14) Vergl. Herder, Geist der Ebräischen Poesie, Theil II. S. 173.

15) Die Wichtigkeit des Grundsatzes, dass im Staate das Gesetz eigentlich an der Spitze stehe, derselbe also eigentlich nur im Namen des letztern verwaltet werde, Keiner folglich das Recht habe,

und Keiner durfte also Solches in Seinem Namen sich anmassen [16]). Sondern nur von dem einmal gegebenen, abgeschlossenen, in den Grundprincipien der monotheistischen Lehre, der Moral und des Rechts vollkommen bestimmten Gesetze aus regierte Er, durch dasselbe, fortwährend das Volk. Dies Verhältniss und die Verpflichtung zu demselben im Volke und in seinen Leitern lebendig zu erhalten, darauf gingen alle getroffenen Veranstaltungen. Auch die für die Zukunft gegebenen Verheissungen, das Institut der Propheten, die sonst zur Leitung des Volkes Berufenen, durch zeitweise Anordnungen seine unabhängige Stellung und seinen Glauben sichernd, sie stehen Alle im Dienste dieses Gedankens: Gott ist der Gesetzgeber des Volkes, durch die fortdauernde Wirkung des durch ihn gegebenen, ein für allemale abgeschlossenen Gesetzes. Dies ist das Wesen der Hebräischen Theokratie. Die die ganze Ge-

---

willkührlich Anordnungen zu treffen, die mit gesetzlichen Grund-Principien der Sittlichkeit und des Rechts im Widerspruche stehen, erkennt auch Friedrich d. Gr. an: „die guten Monarchieen, die weise und mild regiert werden, machen heut zu Tage eine Regierungsform aus, die sich mehr der Oligarchie als dem Despotismus nähert, in ihnen herrscht allein das Gesetz." Briefe über Vaterlandsliebe v. J. 1779. Unter diesen Gesichtspunkt brachten auch die Aegypter die Königsgewalt Diod. I, 71, nur dass es bei ihnen nicht im theokratischen, sondern im allerschädlichsten, hierarchischen Sinne geschah. Auch nach Hegel „Philos. d. Rechts" S. 314. vergl. S. 359. u. Zus. S. 317., ist der Grund des Staates die Gewalt der sich als Wille verwirklichenden Vernunft, also das an sich Vernünftige, demnach Göttliche, im Gegensatze des einzelnen Willens d. i. der Willkühr. S. 372. Zus.: „In einer wohlgeordneten Monarchie, kommt dem Gesetz allein die objective Seite zu, welchem der Monarch nur das Subjective „Ich will" hinzuzusetzen hat."

16) Auch der Talmud deutet dies auf eine sehr entschiedene Weise in der Erzählung an, dass einst ein hoch stehender Rabbi, durch herbeigerufene Wunder, unter welchen eine vom Himmel ertönende Orakel-Stimme, die Richtigkeit seiner, von den Andern bestrittenen, Ansichten zu erweisen sich bemühete, dass man ihm aber geantwortet (5 Mos 30, 11 ff.): „das Gesetz ist nicht im Himmel", der Wunder-Beweis habe keine Geltung, neue zusätzliche Offenbarungen zum Gesetze könne es also nicht geben und seine Erläuterung liege demnach einzig in dem Bereiche gewöhnlicher Discussion, Bab. Mez. 59, 2. vgl. Matth. 24, 24.

setzgebung beherrschende Kraft dieses Gedankens musste, wie bereits angedeutet, ein sittliches Moment auch in die niedrigsten Polizeigesetze bringen[17]), wie wir denn auch bei dem Gesetzgeber die Absicht in vielen einzelnen Fällen deutlich wahrnehmen, auch diese mit den obersten Grundsätzen, als der Heiligkeit, der Menschenliebe im Aufgeben des Egoismus, des Gottes-Ebenbildes (wie bei der rechtlichen Charakterisirung des Mordes) in Verbindung zu stellen und auf sie, als massgebende, zurückzuführen.

§. 11. Es ist in dieser Beziehung eine wenig beachtete Thatsache, dass das Mos. Recht und die Mos. Staats-Verfassung keine von denjenigen bürgerlichen Belohnungen einführt, wie wir sie bei andern alten und den neueren Völkern finden. Derjenige, welcher seine Pflicht, sey es auch mit aller Aufopferung, geübt hatte, mochte er nun als Lehrer, Prophet oder Richter im Volke wirken, oder demselben, durch siegreichen Kampf gegen Feinde, Ruhm und Freiheit schaffen, konnte nur in seiner eigenen Befriedigung und wenn sein Streben nicht, wie dies bei den Propheten öfter der Fall war, verkannt wurde, in der Achtung der Mitbürger seinen Lohn finden. Das Gesetz und die Sitte bot ihm keine Art äusserer Ehrenbezeugungen gleich den Bürger- und Mauer-Kronen, den Bildsäulen, und andern Denkmalen, den Triumphzügen, reichen Geschenken, Ehrentiteln und Auszeichnungen durch Orden u. dgl., wie sie die andern alten und neuern Staaten zur Aufmunterung der Bürgertugend eingeführt haben. Es lässt sich gegen dieses Alles, wo die Sitte es begünstigt, Nichts sagen, und es kann in manchem Betrachte da als nothwendig erscheinen. Selbst Plato, in seiner Republik, führt Belohnungen des Siegers ein. Aber immer muss man doch gestehen, dass dieselben ein durchaus egoistisches Element begünstigen und dass die Begriffe Pflicht und Lohn einander gewissermassen ausschliessen, wenn die Belohnung nicht eben in den natürlichen Folgen bestehet, die sich von selbst aus der geübten Pflicht entwickeln, sondern in Etwas, was willkührlich und fremdartig hinzutritt[18]). In der That finden wir factisch bei den Hebräern

---

17) Vergl. Mendelsohn, Jerusalem S. 117 (Ausg. 1783).

18) Dans une République où la Vertu regne, motif qui se suffit à lui même & qui exclud tous les autres, l'Etat ne récompense que par des témoignages de cette Vertu. C'est une règle générale, que les grandes récompenses dans une Monarchie & dans une République, font un

mancherlei von dem Volke ausgehende, meist improvisirte Ehrenbezeugungen, die jedoch stets nur ein sehr einfacher Ausdruck der Achtung sind. Die erste wird merkwürdiger Weise in Bezug auf eine Frau angemerkt. Als *Mirjam* von einer äusserlichen Krankheit befallen wird, und deshalb eine Reihe von Tagen abgeschlossen werden muss, so zieht aus Achtung für sie das ganze Lager nicht weiter, bis sie wieder genesen 4 Mos. 12, 15. Wenn Moses vorübergehet, nach dem heiligen Zelte, so bleiben Alle, ihm achtungsvoll nachschauend, vor ihren Zelten stehen 2 Mos. 33, 8. Um *Aharon* und *Moses* trauert das ganze Volk bei ihrem Tode 30 Tage lang 4 Mos. 20, 29. 5 Mos. 34, 8. Diejenigen, welche sich durch ihre Weisheit auszeichnen, oder durch Tapferkeit sich besondere Verdienste um das Volk erworben, erwählt das Vertrauen desselben zu seinem obersten Richter, einem Ehrenamte, das, bei grosser Mühe u. Verantwortlichkeit, ohne Einkommen u. ohne jeden äussern Glanz war. *David* wird, als er, nach dem Siege über *Goliath*, an der Spitze des Volkes zurückkehrt, von den Frauen durch Lobgesänge gefeiert 1 Sam. 18, 6. 7. Bevor der Prophet *Elisah* stirbt, kommt der König zu ihm und ruft um ihn klagend aus: „mein Vater, mein Vater, Israels Wagen und Reiterscharen“ (d. i. bester Schutz) II. Kön. 13, 14. vgl. 2, 12. Wie bescheiden sind diese schlichten Ehrenbezeugungen z. B. gegen die spätern Belohnungen der Sieger in den Olympischen Spielen! Der Gesetzgeber, der auch von solchen keine Sylbe andeutet, gehet offenbar von der Idee aus, dass das Gute in sich selbst und seinen natürlichen Folgen genug des Lohnes trage. Er betrachtet dasselbe als die normale Handlungsweise des Menschen, und belegt nur das Gegentheil mit Strafen. Freilich, was die natürlichen Folgen der rechten Handlungsweise betrifft, so deutet er sie sehr häufig an, um die Wahrheit zur Erkenntniss zu bringen, dass das wirklich Gute auch allein das Nützliche sey, und wir finden sehr häufig die Worte: „erfülle das Gebot, auf dass es dir wohl ergehe 5 Mos. 10, 13. 6, 24.,“ „auf dass du Segen empfangest“, „auf dass du lange währest“ 5 Mos. 30, 18 — 20. 2 Mos. 20, 12. Aber es ist auch hierbei wohl zu merken, dass

---

signe de leur décadence; parce qu'elles prouvent que leurs principes sont corrompus, que d'un côté l'idée de l'honneur n'y a plus tant de force, que de l'autre la qualité de Citoyen s'est affoiblie. Les plus mauvais Empereurs Romains ont été ceux qui ont le plus donné. Montesqieu, Espr. d. Loix. V. 18.

diese Versprechungen sich nicht an den Einzelnen richten, sondern an das ganze Volk, was namentlich bei letztern Stellen deutlich wird, und dass demnach dem Einzelnen eine lohnende Aussicht vorgehalten wird, die ihn über jede einseitige Selbstsucht erheben muss, nämlich die: wenn du Recht handelst, förderst du zugleich dein und der Gesammtheit Wohl[19]), eine Idee, die auch bei den andern alten Völkern, als Vaterlandsliebe, so mächtig wirkte.

Es liegt ganz im Geiste dieser Anschauungs-Weise, dass der Gesetzgeber nicht jenseitige Belohnungen in Aussicht stellt. Man hat aus diesem Umstande mit Unrecht folgern wollen, dass die Idee der Unsterblichkeit zu Mosis Zeiten unbekannt gewesen sey. Indess giebt es, wie die Geschichte lehrt, kein auch noch so rohes Volk, das von der Unsterblichkeit keinen Begriff überkommen hätte, und es führt diese Bemerkung, wie wir an einem andern Orte[20]) glauben erwiesen zu haben, auf die ersten gemeinsamen Ausgangs-Punkte der Völker und Völkerbildung zurück. Die Hebräer namentlich und Moses, die, wie man oft behauptet hat, so Vieles von den Aegyptern gelernt haben sollen, würden wohl diese Kenntniss, wenn sie bei ihnen nicht bereits einheimisch gewesen wäre, vor Allem von dort mitgebracht haben, da es von den Aegyptern bekannt ist, dass sie dieselbe besassen. Aber besonders legen hiervon Zeugniss ab die anerkannt[21]) hohen und geistigen Begriffe, welche wir in den Büchern Mosis von der Seele finden, die als etwas von dem menschlichen Körper und dem so zu nennenden thierischen Leben (s. Kap. 71. §. 1.) gänzlich Verschiedenes, als „Anhauch Gottes", gedacht wird, durch welchen der Mensch zum Ebenbilde des Schöpfers geworden, und es ist hierbei wohl zu merken, dass die Hebräer allein unter den alten Völkern von der Ewigkeit Gottes reine und entschiedene Begriffe hatten. Ausser Anderm, worauf wir hier nicht näher eingehen können, deuten in den Büchern Mosis noch beson-

---

19) Darin bestehet auch die rechte Stärke der Staaten, dass das persönliche Interesse des Einzelnen, mit dem allgemeinen Aller und des Ganzen Eines ist. S. Hegel, Philos. d. R. S. 321.

20) „Ideen zu einer Geschichte der Unsterblichkeitslehre bei den Hebräern", in Illgens Zeitschrift für historische Theologie, 1. Bd. neuer Folge, 3. u. 4. Heft.

21) de Wette, bibl. Dogm. S. 90., vergl. d. angef. Abhandl. S. 27 ff.

ders die strengen Gesetze und Strafbestimmungen hierauf hin, welche gegen Todtenbeschwörungen u. Geister-Citirungen (K. 67.) gegeben werden, einen Aberglauben, welcher bei einem Volke unmöglich wäre, das von dem Fortleben des geistigen Theiles der Verstorbenen Nichts wüsste. Die anderweitigen Bücher des A. T. und namentlich auch mehrere Psalmen, welche die Frage der Unsterblichkeit umständlich behandeln, schliessen sich offenbar an die in unsern Büchern vorbereiteten Begriffe an. Im Uebrigen verweisen wir auf die angeführte Abhandlung. — Aber das Versprechen jenseitiger Belohnungen, so wie die Androhung von Höllenstrafen ist wohl kein gesundes und nicht das nächste Mittel, um den Bürger des Staates seiner Pflicht getreu zu erhalten[22]). Vielmehr reichen hier richtige Andeutungen von dem wirklichen Staatswohle vollkommen aus und sind, als etwas nahe Liegendes und vor den Augen eines Jeden sich natürlich Entfaltendes, viel sicherer als jene, die den Verbrecher wohl selten zurückgeschreckt haben[23]). Besonders aber gelten solche Andeutungen nur den Individuen, da nur Diese und nicht die Völker, als Gesammtheiten, zur Unsterblichkeit eingehen. Es findet also auch hier Anwendung, was wir im Vorhergehenden bemerkt haben, dass der Gesetzgeber immer das Wohlergehen des Volkes im Auge hat und ankündiget, in welchem er das der Einzelnen aufgehen lässet. So erhebend der Gedanke der Unsterblichkeit ist, so haben doch schon Hebräische Weise das Egoistische erkannt, welches auch darin liegt, wenn der Mensch eigentlich nur gut ist, um des (sogar auch seeligen) Lohnes gewiss zu seyn. Sie

---

22) Die ganze Widrigkeit einer Einmischung jenseitiger Dinge in eine Volksgesetzgebung zeigt sich bei der Persischen, wenn hier der Gesetzgeber, mit derselben Masslosigkeit, mit der er die körperlichen Strafen zutheilt, auch über Höllenstrafen disponirt und dreihundert, tausend Jahre Höllendauer für mitunter nur geringere Vergehen ankündigt. Zend Avesta (von Klenker), z. B. Vendid. Farg. IV.

23) L'idée d'un lieu de récompense emporte nécessairement l'idée d'un séjour de peines et quand on espère l'un sans craindre l'autre, les loix civiles n'ont plus de force. Des hommes qui croyent des récompenses sûres dans l'autre vie échapperont au Législateur, ils auront trop de mépris pour la mort, quel moyen de contenir par les Loix un homme qui croit être sûr que la plus grande peine que les Magistrats lui pourront infliger finira dans un moment pour commencer son bonheur. Montesqu. Espr. d. L. XXIV. 14.

nennen Solches, in den Spr. d. Vät. I, 3., einen Knechtsdienst, indem sie sagen: „seyd nicht wie die Knechte, die dem Herrn dienen um des Lohnes willen."

In Rücksicht der weltlich-richterlichen Strafen sehen wir das theokratische Moment in so fern einen eigenthümlichen Einfluss üben, als Reue und eigenes Geständniss die Strafe mitunter sehr erleichtert, oder fast aufhebt. Dies tritt namentlich bei der Strafe des Diebstahls hervor. Der Dieb, den sein Gewissen trieb zu gestehen, durfte nicht zwei- oder fünffach, sondern nur das Gestohlene und ein Fünftheil darüber dem Eigenthümer erstatten und ein Opfer der Reue darbringen. Der Dieb, bei dem das gestohlene Rind noch unversehrt gefunden wurde, zahlte nur zwiefach, da sein Vorsatz das Gestohlene nicht wieder zu bringen noch wanken konnte. S. Mehreres hierüber K. 87. letzt. §.

§. 13. Fragen wir uns nun: Was unterscheidet eigentlich die Hebräische Theokratie von unsern neuesten Gesetzgebungen, so müssen wir antworten, dass hier allerdings ein quantitativer, aber kein qualitativer Unterschied Statt finde. Vielmehr sehen wir auch in den neuesten Gesetzgebungen das theokratische Element vollkommen anerkannt, und selbst durch einzelne Institutionen repräsentirt. Hier dürfen wir vor Allem an den Eid erinnern. Der Staatsdiener, der Bürger, der Krieger, der mit dem Eide in seine Verpflichtungen eintritt, erkennt dadurch Zweierlei an, zuerst dass diese Verpflichtungen, die er übernimmt, mit dem göttlichen Willen nicht contrastiren; ja man weiset ihn vielmehr darauf hin, dass Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit dem Willen Gottes eigentlich entspreche. Zweitens erkennt er an, dass Gott der gegenwärtige, allwissende Bewacher seiner Pflichttreue sey, deren Verletzung jedenfalls durch das Gewissen strafend. Derjenige, welcher vor Gericht, als Parthei oder Zeuge, einen Eid ablegt, giebt damit seine Ueberzeugung zu erkennen, dass Gott (im Gericht, oder überhaupt gegenwärtig) ein steter Bewacher der Wahrheit sey. Der Eid ist also ein theokratisches Institut, und seine Heilighaltung, wie das Recht seiner strengen Bestrafung[24]), fällt ganz in das Bereich theokratischer Principien. Alle neuern Staats-Gesetzgebungen ferner sorgen dafür, dass der Gehorsam gegen Obrigkeit und Gesetz, als gottgebotene Pflicht schon von der Jugend aufgefasst und öffentlich gelehrt werde. Sie legen überhaupt ein grosses Gewicht auf die Erhaltung der reli-

24) Allgem. Preuss. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1405 ff.

giösen Anstalten im Volke, auf die Bekanntmachung desselben mit dem Inhalte namentlich auch der Bücher, über deren rechtliche Bestimmungen wir hier sprechen. Auch neuere Fürsten legen sich das Prädicat „von Gottes Gnaden" bei, d. h. doch von ihm belehnt, in seinem Namen herrschend. Religiöse Versündigungen, als Entweihung heiliger Gegenstände, Kirchenraub, Gotteslästerung, werden auch in neuerer Zeit strenge bestraft[25]). Wir sehen hier also eine ganze Reihe, mitunter sehr durchgreifender theokratischer Principien. Die Heilighaltung des Gesetzes, als nach seiner Wichtigkeit und Gerechtigkeit göttlich begründet, z. B. auf die offenbarte Lehre sich stützend, die Anstalten zur Erinnerung an Gott, zur Bewahrung des rechten monotheistischen Glaubens, die Einsetzung von Lehrern, die gewissermassen das ehemalige Propheten-Amt vertreten (da Prediger, d. i. *prädicator*, in der That so viel ist als προφήτης), sie sind eine eigentliche Fortsetzung der Mosaischen Theokratie.

Gelingt es nicht, dem theokratischen Gedanken eine so lebendige Einwirkung auf die Gesinnungen und Handlungen der Bürger zu geben, stösst seine consequente Durchführung in den neuern Gesetzen auf mannigfache Hindernisse, die in der Umgestaltung der Zeiten und Verhältnisse begründet sind (— auch in der alten Zeit wurde ja das theokratische Element oft unwirksamer —) so ist hier kein Unterschied in dem theokratischen Princip, sondern nur in der wirkenden und durchgreifenden Kraft desselben, und kein neuer Gesetzgeber gehet darauf aus, sich von demselben los zu sagen und seine Einwirkung auf die Völker unwirksam zu machen[26]).

§. 14. Mit der Theokratie hat man sehr häufig Hierarchie verwechselt, oder sich als eng verbunden gedacht. So leicht indess

---

25) Allgem. Pr. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 215. 217—19. Code Pénal d. Fr. L. III. T. I. Sect. IV. §. 8, 261. 62.

26) Wie wohlthätig und wichtig das religiöse Element unter den Staaten des Alterthums, namentlich in Rom sich bewährte, ist bekannt. Rome était un vaisseau tenu par deux ancres dans la tempête; la Religion et les moeurs. Montesqu. Espr. d. loix 8, 13. So machte ein tieferer religiöser Sinn den Römern namentlich auch den Eid unverletzlich und heilig. Dies erkennt Polybius (VI, 54) an, indem er die Zuverlässigkeit der Römer mit dem treulosen Sinne seiner Griechischen Mitbürger vergleicht. S. Gfrörer, allgemeine Kirchengeschichte S. 9.

der Uebergang von der einen zur andern seyn mag, so wenig hat man doch Grund, die Hierarchie, oder Priesterherrschaft, d. h. eine Regierungsform, wie etwa die Aegyptische, oder in gewissen Jahrhunderten die Verfassungen christlicher Staaten, wo die bedeutendsten Interessen des Staates unter dem Einflusse der Priester stehen, die bedeutendsten Aemter in ihre Gewalt gegeben sind, bei den Hebräern anzunehmen [27]).

Die Mosaische Gesetzgebung charakterisirt sich in vielen Punkten durch die Bereitwilligkeit, die damals üblichen Institutionen anderer, heidnischer Völker, so weit sie brauchbar waren, gleichfalls beizubehalten, oder einzuführen. Sie verschmähet nicht den Rath des *Jethro* für die Einsetzung von Ober- und Unter-Richtern, sie behält den Opfer-Ritus bei, die Bestrafung der Blutschuld durch Verwandte, die Levirats-Ehe u. s. w. Aber überall wird dergleichen auf ein bestimmtes, gesundes Maass beschränkt, und vor schädlichen Auswüchsen bewahrt. Dies gilt auch namentlich von dem Casten- und Priesterwesen. Wer die Stellung des Stammes *Levi* und der Priester mit dem Aegyptischen Castenwesen und der dortigen Hierarchie vergleicht, kann bei dem Mosaischen Gesetzgeber das Bestreben nicht verkennen, das Gute, Heilbringende von Beiden beizubehalten, aber der möglichen Ausartung von vorne herein vorzubeugen, K. 8.

Die Priester waren nicht die Nachkommen Mosis, die als die Erben seiner Macht und Verdienste, mit bedeutenderm Rechte einen Einfluss auf den durch ihn gegründeten Staat ansprechen konnten. Sie waren die Nachkommen *Aharons*, eines Mannes, der damals nur eine secundaire Rolle spielte. Sie waren Vorsteher des gottesdienstlichen Heiligthums. Ein sehr ins Einzelne gehendes, die strengste Gewissenhaftigkeit erheischendes Rituale nahm ihre Zeit und Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch, so dass vielleicht dies sie schon hindern konnte, sich um Anderes, was ausserhalb des Tempels vorging, viel zu kümmern. Zugleich giebt ihnen das Gesetz durchaus gar keine wirklichen Ansprüche auf die politisch-einflussreichsten Stellungen. Mit keiner Sylbe wird etwa ein Wunsch des Gesetzgebers verrathen, dass die Könige oder

---

27) Auch Lengerke, Kenaan S. 514. erkennt dies an. Nach Umbreit feiert auf hebräischem Boden die theokratische Verfassung den Triumph geistiger Verklärung. Aegyptens Einfluss gilt höchstens nur für den äussern Cultus, denn das Priesterthum ist dort (bei den Hebräern) keine Hemmkette. Einleit. z. d. Spr. Sal. S. XLV.

Suffeten aus dem Geschlecht der Priester gewählt werden, oder die Voraussetzung, dass aus ihm die künftigen Propheten hervorgehen würden. Vielmehr wird in dem aufgenommenen Segen *Jakobs*, der Stamm *Judah* als der eigentliche Königsstamm bezeichnet, 1 Mos. 49, 10. Der oberste Richter, dem gleiches Recht auf Gehorsam mit dem Hohenpriester zuerkannt wird 5 Mos. 17, 9. 12., ist zugleich von letzterm ausdrücklich („oder der Priester") unterschieden, also die Wahl eines Andern, als des Hohenpriesters, zum Suffeten, nicht allein nicht gemissbilligt, sondern vielmehr als gestattet vorausgesetzt. Endlich wird in dem eingesetzten Institut der an keinen Tempel gebundenen, sich vielfach freier bewegenden Propheten 5 Mos. 18, 15 ff. eine Macht geschaffen, die einem weltlichen Uebergreifen der Priester gleichfalls wohl wehren konnte. Die Geschichte des alten Israelitischen Staates gehet mit diesen Ergebnissen seiner Gesetze Hand in Hand. Derjenige, den Moses sich selbst zum Nachfolger setzte, Josua, war kein Priester, kein Levite, sondern ein Ephraimit 4 Mos. 13, 8. Die Suffeten waren in der Regel von andern Stämmen, bis auf Eli, der Priester war, aber keinesweges als Richter gelobt wird, und Samuel, der Levit war, aber zu Königen zuerst einen Benjaminiten, dann einen Judäer wählte, Keinen seines Stammes, worauf auch Judah in der That der Königsstamm blieb, bis zu den Makkabäern, die sich jedoch nur auf ihre Verdienste, nicht auf ein Gesetz stützen konnten. Da das Hohepriesterthum ein nothwendig stehendes Amt war, so fiel ihm natürlich die Verwaltung des nicht anderweitig besetzten Suffeten-Amtes zu[28]). Aber die regelmässige Wahl solcher Männer, die nicht Priester waren, zu diesem Amte sowohl, als dem königlichen, zeigt einerseits, wie wenig ein hierarchisches Princip von dem Volke beachtet war, und anderseits, wie wenig die Priester nach solcher Macht strebten und, sollte dies der Fall gewesen seyn, mit wie wenigem Glücke jedenfalls es geschah. Wie gering der Einfluss des Hohenpriesters durch die Urim u. Thummim war, ist schon oben angedeutet worden. Nur Josua wird an den Rath des Priesters Eleasar in dieser Beziehung 4 Mos. 27, 21. gewiesen. Bei dem Königsgesetz ist von dergleichen gar nicht die

28) Doch lässt auch schon Moses selbst, indem er sich für vierzig Tage entfernt, sich nicht durch Aaron allein, sondern zugleich auch durch den Aeltesten Hur vertreten 2 Mos. 24, 14., und erkennt auch auf diese Weise die, durch alle Zeiten sehr bedeutenden, Ansprüche der eigentlichen Volks-Aeltesten an.

Rede. Das Verhältniss ist also kein allgemein Gebotenes. Freilich wird dem Könige, wenn ein solcher gewählt würde, aufgetragen, sich das Deuteronomion von den levitischen Priestern abschriftlich zu entnehmen. Indess, weit entfernt, dass er dadurch von ihnen abhängig wurde, musste es ihn vielmehr von ihrem Einflusse unabhängiger machen, wenn er in dem Gesetze, das die Richtschnur auch seiner Regierungs-Maassregeln bildete, selbst das ihm zu wissen Nothwendige aufsuchen konnte. Man könnte nur etwa sagen, dass die Priester, als die Aufbewahrer der Gesetzbücher[29]), zugleich die Gelegenheit hatten, ihrem Einflusse günstige Bestimmungen denselben einzuverleiben. Dies ist aber factisch wenigstens, wenn man das bisher Bemerkte und das noch ferner Anzuführende zusammen nimmt, nicht geschehen. Das „thut Nichts hinzu und nehmt Nichts davon" ist also, nach der einmaligen Abfassung des Gesetzes, von keinem Priester zu Gunsten seiner Caste umgangen worden[30]).

Ueberall ist Grundbesitz eine sehr wichtige Basis auch der politischen Macht eines Standes. Dieser aber fehlte den Priestern gänzlich, wogegen wir die Aegyptischen Priester als reiche Eigenthümer steuerfreier Ländereien finden. Alle Stämme erhielten ihr unveräusserliches Land-Eigenthum, nur nicht die Priester, die Leviten, sondern sie nur einige Städte zu Wohnplätzen. Ihre Einkünfte bestanden in den Zehnten, die jeder Einzelne bringen musste. Vielleicht wären diese bedeutend, oder doch ausreichend gewesen, wenn sie regelmässig eingingen, aber es lag in dem Wesen eines von dem religiösen Sinn des Einzelnen abhängigen Einkommens, dass es sehr precair seyn musste. Die Geschichte zeigt dies unter Anderm bei einem levitischen Jünglinge, den man für den Enkel Mosis hält, Richt. 17, 7 ff. vergl. 18, 30. Die Bücher

---

29) Doch werden sie den Aeltesten mit übergeben 5 Mos. 31, 9.

30) Die Priester waren also in keiner Weise Gesetzgeber, noch auch, wie in Aegypten, die einzigen Kenner eines in Geheimniss gehüllten Gesetzes. Sie konnten Nichts eigenmächtig anordnen, wie etwa, nach Tacitus, die germanischen Priester die verderbliche Macht hatten, nach höhern Eingebungen, durch kein Gesetz geordnete Strafen zu verhängen. Der sehr bedeutende Einfluss, den die Römischen Priester übten, ist bekannt, namentlich bei der Auslegung der guten und schlechten Omina, einem tief in alle Römischen Staats- und Familieninteressen (z. B. bei Schliessung von Ehen) eingreifenden Aberglauben, der bei den Israeliten zu dem streng Verbotenen gehörte.

Mosis prophezeien und berichten ein Ueberhandnehmen des Götzendienstes. Schon unter Jerobeam verloren die Leviten alle ihre Besitzungen und Einkünfte im grössern Gebiete des Reiches Israel, und das Gesetz führt, offenbar in derartigen Voraussetzungen, den Leviten, an allen dahin gehörigen Stellen, unter den Armen auf.

In der That sieht man die Priester zu keiner Zeit sich in die politische Gewalt eindrängen, also weder die Geschichte noch das Gesetz der Israeliten giebt eine Hierarchie[31]). Man hat freilich aus dem Umstande, dass das Gesetzbuch von *Hilkias* 2 Kön. 22, 8. im Tempel gefunden wurde, sogar schliessen wollen, dass es von Priestern verfasst sey. Aber eine unglücklichere Hypothese konnten Diejenigen, die sich mit den Fragen über die Abfassung des Pentateuchs beschäftigen, wohl nicht aufstellen, als wenn sie dieselbe einer für ihren Vortheil sorgenden Priester-Caste zuschreiben. Es ist, wie bereits bemerkt wurde, hier keineswegs unsre Absicht auf diese Frage einzugehen. Aber darauf aufmerksam machen müssen wir, dass derjenige, welcher, wie oben sich zeigte, die Priester fast absichtlich von aller politischen Macht ausschliesst, der ferner Flüche gegen den Stamm Levi unter die alten Dokumente die er mittheilt, aufgenommen 1 Mos. 49, 5 — 7., den Aaron mit Vorwürfen überhäuft, 2 Mos. 32, 21. 25., ihn selbst, seine beiden Söhne, und Moses, den Leviten, für Sünden sterben lässt, 3 Mos. 10, 1. 2. 4 Mos. 20, 12. 24. 5 Mos. 1, 37. 3, 26., dass dieser Abfasser, Sammler, oder wofür man ihn sonst in Bezug auf das Buch ausgeben will, unmöglich von eitlen, herrschsüchtigen oder lügenhaft-interpolirenden, hierarchischen Principien ausging, (vergl. Kap. 9. 10.). Wie Moses den Josua tadelt, dass er ihn auffordert, dem Eldad und Medad das Prophezeien unter allem Volke im Lager zu wehren und hinzusetzt: „wer gäbe das ganze

---

31) Der geringe Einfluss den im Ganzen das Hohenpriesterthum im Israelitischen Volke, namentlich auch politisch übte, wird von Müller, „Histor. Darstell. der amtlichen Wirksamkeit der Hebr. Hohenpriester" in Illgens Zeitschr. f. d. histor. Theol. Jahrg. 1844. Hft. 4. gleichfalls nachgewiesen. Wie willkührlich u. strenge die Könige mit den Priestern, die ganz als ihre Diener erscheinen, verfuhren, kann man aus der Geschichte Sauls und Salomo's sehen, s. Kap. 7. §. 1. Solches wäre unter keinem Volke möglich gewesen, bei welchem ein hierarchisches Element einmal Wurzel gefasst hätte. Nach der Mischna (Sanhedr. 1, 5) stehet der Hohepriester unter der Jurisdiction der Sanhedrin.

Volk wäre lauter Propheten" 4 Mos. 11, 29., so bezeichnet der wiederholentliche Ausspruch: „ihr sollet mir ein Reich von Priestern seyn" 2 Mos. 19, 6., unter Anderm auch, dass religiöse Weihe und Erkenntniss Allen gemeinschaftlich werden sollte, wodurch die Uebermacht einer Caste, die alle Uebrigen in Blindheit und Abhängigkeit erhielte, von selbst gebrochen werden musste[32]).

Kap. 2.

Das Volk der Mosaischen Gesetzgebung.

§. 1. Die gleiche Vertheilung unveräusserlicher Ländereien, welche das Mosaische Gesetz anordnet (K. 12.), bezeichnet den Charakter der allgemeinen Volksverhältnisse, und soll sie für immer befestigen: Gleichheit des Vermögens, Gleichheit bürgerlicher Ansprüche, keine über- und keine untergeordnete Stände.

Konnten bei dem Eintritt in das Land die mitgebrachten nomadischen Güter einzelnen Bürgern ein Uebergewicht geben, so trat hier der Fall ein, dass eben die an Heerden reichsten Stämme

---

32) Mit einem Worte soll noch darauf hingedeutet werden, dass dieses Fernbleiben alles hierarchischen Wesens sich auch noch in den spätern Institutionen der Israeliten bewährt. Weder die von Aaron Abstammenden, noch diejenigen, welche in den Gemeinden die Stelle der Geistlichen einnehmen, haben eine allgemeine gesetzliche Berechtigung, gewisse Funktionen, die bei andern Confessionen den Geistlichen und Priestern ausschliesslich gebühren, für sich allein in Anspruch zu nehmen (nur dass die Gemeinden ihnen, um der Ordnung und Würde der Feierlichkeiten willen, Manches ein für alle Male übertrugen). Sondern jeder Israelit ist ursprünglich, wenn er die nöthigen Kenntnisse hat, gleich berechtigt, zu trauen, die Beschneidung zu vollziehen, die Gebete am Grabe zu sprechen, so wie alle gottesdienstlichen Functionen in der Synagoge zu übernehmen, so dass in factischer Anwendung jenes Ausspruchs 2 Mos. 19, 6. das geistliche Element gewissermassen das Eigenthum des ganzen Volkes ist, wenigstens eines Jeden, der es sich zum Bewusstseyn gebracht hat, und es einen scharf abgesonderten geistlichen und priesterlichen Stand hier nicht giebt. Auch schon bei der Einweihung des Tempels sehen wir Salomon, gegen das Volk gewendet, es segnen, was als durchaus kein Eingriff in die Funktionen der Priester erscheint, wiewohl die 4 Mos. 6, 23 ff. vorgeschriebene Segensformel ihnen besonders zu sprechen zukam, u. auch jetzt noch immer an festlichen Tagen von Abkömmlingen Aarons gesprochen wird.

in den Ländereien jenseits des Jordans blieben und sich so von dem eigentlichen Kern der Nation und von dem nächsten Einflusse zurückzogen 4 Mos. 32, 1 ff. In den westlichen Provinzen musste das nomadisirende Leben bald aufhören und die wunderbare Fruchtbarkeit des Bodens lud zum Landbau ein, den Michaelis mit Recht als die vorzüglichste Beschäftigung des Volkes hervorhebt (welche dagegen den Handel im Allgemeinen ausschloss).

Bestand nun die Masse des Volks aus unabhängigen Ländereibesitzern, war auf diese Weise bei Allen eine durchaus gleichartige Basis des Vermögens und Ansehens gegeben, so konnte sich auch keine Verschiedenheit von Ständen herausbilden (von dem Leviten- und dem Priesterstande wird weiter unten die Rede seyn), die bürgerlichen Rechte waren durchaus gleich vertheilt (welches Princip selbst auch den einmal aufgenommenen Fremdlingen zu Gute kam, Ezech. 47, 22.) und die wesentlich hierauf gegründete Verfassung entsprach so sehr der Denk- und Lebensweise des Volkes, dass sie selbst unter den einflussreichsten Königen, da die Verhältnisse sich mehr und mehr verschoben, doch im Allgemeinen in Kraft blieb und viel dazu beitrug, jenen gesunden Geist bürgerlicher Freiheit im Volke bis zu seinen letzten Athemzügen zu erhalten.

§. 2. Zum Verständniss des Folgenden ist es nöthig, die Gliederung des gesammten Volkes in grössere und kleinere Massen und Abtheilungen zu überschauen, die untereinander organisch zusammenhingen, sich aber auch selbstständig und frei bewegen konnten. Das ganze Volk Israel theilte sich zunächst in 12 Stämme. Jeder Stamm *Schebet*[33]), oder *Matteh*[34]) d. i. eigentlich Stab (ein Wort das auch bei uns noch, von der nächsten Umgebung des Feldherrn, vorkommt), war von je einem der 12 Söhne Jakobs: Ruben, Simeon, Levi, Judah, Sebulon, Issaschar, Dan, Gad, Ascher, Naphtali, Joseph, Benjamin, hervorgegangen; doch zerfällt der St. Joseph in die beiden Theile: Ephraim und Manasse, die als besondere Stämme betrachtet werden, 1 Mos. 48, 5. Der Stamm theilt sich wiederum in einzelne Familien *Mischpachoth*[35]), die Familie in Häuser, *Bottim*[36]), die Häuser endlich in Männer, *Gebarim*[37]), d. i. Familienväter. Dieser Stufengang ergiebt sich deutlich aus Jos. 7, 14. vgl. V. 17. 18., wo man ersieht, dass selbst auch noch das Letztere mehrere einzelne Familien im engern Sinne in sich begreift, die nochmals wieder in *Gebarim*, einzelne Hausväter sich theilen. Statt des Ausdruckes *Gebarim* findet man sonst und namentlich in den fünf Büchern Mosis: *Aboth*[38]) Väter, und

---

33) שֵׁבֶט. 34) מַטֶּה. 35) מִשְׁפָּחוֹת. 36) בָּתִּים. 37) גְּבָרִים. 38) אָבוֹת.

dieses kommt wieder in den Verbindungen vor: *Rasche Haaboth*[39]) Häupter der Väter 4 Mos. 31, 26. und *Beth Aboth*[40]) Haus der Väter. Ueber das Verhältniss des Letztern zu *Mischpachah* d. i. Familie im weitern Sinne, sind bei den Erklärern mannigfache Zweifel entstanden, s. Rosenmüller zu 4 Mos. 1, 2. und Winer, bibl. Realwörterb., Art. Stämme, welches von Beiden nämlich dem andern untergeordnet sey. Denn hatte man sonst Veranlassung, die Häuser der Familie zu unterordnen, besonders nach Jos. 7., so schien sich doch aus andern Stellen, s. besonders 2 Mos. 6, 14., zu ergeben, dass *Mischpachah* dem *Beth Aboth* untergeordnet, oder wenigstens mit demselben identisch sey. Noch mehr Verwirrung hat Gesenius hineingebracht, indem er, s. dessen Thesaur. S. 193 b., *Beth Aboth* für einen Plural, = *Botte Ab.*[41]) nimmt. Zur Erledigung dieser Zweifel möchten vielleicht folgende Bemerkungen ausreichen. *Rasche Haaboth* heisst zuvörderst nicht Väterhäupter in dem Sinne, dass es die einzelnen an der Spitze ihres Hauses stehenden Familienhäupter bezeichnete, sondern es sind im eigentlichen Sinne die Häupter der Väter, d. i. diejenigen an der Spitze eines ganzen Complexes von Familien stehenden Männer, denen sich die einzelnen Familienhäupter als ihrem gemeinschaftlichen Oberhaupte unterordnen, daher auch mit dem angegebenen Ausdrucke die anderweitigen: *Sare Haabooth*, *Nesie Haab.*, Fürsten der Väter 1 Chron. 29, 6. 2 Chron. 5, 2. wechseln. Ferner *Beth Aboth* ist immer nur ein Singular: Haus der Väter, d. i. allgemeines Stammhaus, dem die einzelnen Familienväter sammt ihren Häusern angehören. Ausserdem ist noch zu bemerken, dass die Ausdrücke „Vater" und „Haus" natürlich nicht feststehend sind, sondern bald in weiterm, bald in engerm Umfange der Bedeutung gebraucht werden können, so dass „Haus" einmal von einer einzelnen Familie ein ander Mal sogar von einem ganzen Stamme gebraucht, „Vater" bald Derjenige, welcher an der Spitze von jenem stehet, bald auch der erste Stammvater, dem sich alle übrigen unterordnen, genannt werden kann.

Diese Umstände, die zum Theil sind übersehen worden, ergeben sich aus den hieher gehörigen Stellen auf das Deutlichste. 4 Mos. 31, 26 soll Moses sammt Eleasar und den „Häuptern der Väter" (Rasche Aboth) der Gemeinde, die Beute aufnehmen. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass unter den letztern die obersten Fürsten der Stämme gemeint seyen, die wir schon einmal, in einer

39) רָאשֵׁי הָאָבוֹת. 40) בֵּית אָבוֹת. 41) קְחֵי אב׳.

Commission zur Zählung des Volkes, zur Seite Mosis und Aharons finden, unter der Bezeichnung eines „Jeden" als „das Haupt des Hauses seiner Väter" 4 Mos. 1, 3. 4. wofür V. 16.: „Fürsten der Stämme ihrer Väter." Eben dasselbe ist unstreitig unter den „Häuptern der Väter der Stämme" Jos. 14, 1. zu verstehen, die mit Josua und Eleasar die Commission zur Vertheilung des Landes bilden. „Haus der Väter" ist also so viel als; Stamm und unter „Väter" hier die obersten Patriarchen im Stamme sammt dem ihnen untergeordneten Familien-Complex zu verstehen, die je im eignen Stamme, als dem gemeinschaftlichen Hause, ihre, von den übrigen Stammes- (Patriarchen-) Häusern gesonderte, Einigung finden. In dieser Beziehung ist das Vorkommen des Singulars: „Vater-Haus" für die einzelnen Patriarchen-Abtheilungen belehrend. Nachdem Moses 4 Mos. 3, 15. aufgefordert worden, die Kinder Levi's, „nach dem Hause (der Gesammtheit) ihrer Väter" zu mustern, so werden zuerst die 3 Söhne Levi's: Gerson, Kesath, Merari genannt. Sodann heisst es: „das sind die Namen der Söhne Gerson nach ihren Familien: Libni und Simei V. 18. (Sie bilden die Familie Libni und die Familie Simei V. 21.). Ebenso werden die Familien von Kehath und Merari angegeben und von ihnen dann gemeinschaftlich gesagt V. 19.: das sind die Familien Levi's nach dem Hause ihrer Väter. Der letztere Zusatz scheint sich auf das sonst Schwankende der Bezeichnung „Familie" zu beziehen. Denn es konnten sich auch die Unterabtheilungen, dieser grossen Familie selbst wieder „Familien" nennen 4 Mos. 26, 20. 21. 29. 30. s. unt., gleichwie gegentheils auch der ganze Stamm als eine grosse Familie bezeichnet werden kann (wie z. B. Judah, Jos. 7, 17.). Jener Zusatz will also sagen: dies sind die Familien, welchen nämlich im Systeme der Stammes-Eintheilung dieser Namen zukommt. Diese Familien nun einzeln, von Gerson und so auch den beiden andern Söhnen Levi's, werden je in der Bezeichnung „Vater-Haus" zusammengefasst und deren Vorsteher z. B. als „Fürst des Vater-Hauses von Gerson" V. 24. vgl. 30. 35. angegeben. Die Benennung „Vater-Haus" gilt also hier von je einem Drittel des ganzen Stammes und man kann daraus entnehmen, dass wenn der ganze Stamm 1, 4. als „Haus der Väter" bezeichnet wird, damit gleichfalls nur seine grössern patriarchalischen Abtheilungen gemeint sind. Diejenigen, welche an der Spitze dieser einzelnen Abtheilungen stehen, werden nun 2 Mos. 6, 14 f. „Häupter des Hauses ihrer Väter" genannt, d. h. also in ihrem

Stamme[42]), die Abtheilungen selbst aber ebendas. als Familien aufgeführt, wie dies dem oben Angegebenen auch vollkommen entspricht.

§. 3. *Beth Aboth*, Haus der Väter bezeichnet also überall den ganzen Stamm. *Mischpachah*, Familie (in dieser Verbindung), eine der grösseren Abtheilungen desselben, also wohl dasselbe, was *Beth Ab*, Vater-Haus 4 Mos. 25, 14. 3, 24. u. s. w., s. ob. In dieser Ordnung wird denn auch die Zählung des Volkes nach ihrem regelmässigen Fortschritte angegeben: „Ihre Geburten, nach ihren Familien, nach dem Hause ihrer Väter (Stamme), wo die „Familien", in der Mitte zwischen den einzelnen Geburten und dem ganzen Stamme, an ihrer rechten Stelle stehen 4 Mos. 1, 20 ff. Bei 3, 15. finden wir hingegen die Ordnung umgekehrt.

Dass die grossen „Familien", die diesen Namen im Patriarchalischen Systeme der Stammeseintheilung tragen, wieder selbst in Unterabtheilungen zerfallen, die auch „Familien"[43]) heissen, ersiehet man deutlich aus 4 Mos. 26, 29 f. Hier bildet zunächst der Sohn Manasse's (Sohn Josephs) die nach ihm genannte Familie Machir, dieser zeugt den Gilead, welcher wiederum die Familie Gilead bildet. Der Nachkommen Gilead's sind sieben. Diesen werden wiederum, mit Ausnahme des nur Töchter hinterlassenden Zelophchad, Familien beigeordnet V. 30—34. Wiederum wird 4 Mos. 36, 1. die Familie Gilead aufgeführt mit Angabe ihrer Abstammung von Manasse, von den Familien der Söhne Joseph's (wo es also scheint, als werden die beiden ganzen Stämme Ephraim u. Manasse, als die zwei Familien des Hauses Josephs angesehen). Von dieser Familie Gilead treten nun die „Häupter der Väter"

---

42) Die Benennung will auch offenbar etwas Anderes sagen, als nur, dass diese Männer an der Spitze ihrer einzelnen Familien standen; sie deutet an, dass dieselben als Häupter auch des ganzen Stammes, bei gemeinsamen Berathungen, auftreten. In dieser Beziehung ist der Wechsel des Ausdrucks bedeutsam, wenn es z. B. 1 Chron. 5, 24. von dort Genannten heisst, sie wären רָאשֵׁי בֵית אֲבוֹתָם „Häupter des Hauses ihrer Väter" sodann aber genauer: רָאשִׁים לְבֵית אב' Häupter für, in Bezug auf, das Haus ihrer Väter (ihren Stamm), die bei Ereignissen, die seine (hier des halben St. Manasse) Gesammtheit betreffen, als solche betheiligt und verantwortlich sind.

43) Aus diesem Grunde haben wir es auch vorgezogen, *Mischpachah* durch „Familie", als durch „Geschlecht" zu übersetzen.

auf, das sind etwa die Sieben, 26, 30 ff. genannten, vielleicht auch die Häupter der untergeordnetern Familien, aber doch immer nicht alle Väter des Stammes, der 52,700 waffenfähige Männer hat. Diese „Häupter der Väter" wenden sich an Moses und an „die Fürsten, die Häupter der Väter der Kinder Israels." Hier ist es gleichfalls deutlich, wie die Familienhäupter, den Stammeshäuptern, als obersten „Häuptern der Väter" untergeordnet, in diesem Verhältnisse eben nur als „Väter" betrachtet werden, vergl. ob. bei Jos. 7, 14. das Verhältniss der sich einander unterordnenden *Gebarim*, „Männer".

Die Fürsten der Stämme werden 4 Mos. 1, 16. auch „Häupter der Tausende Israels" genannt, wo „Tausende" offenbar überhaupt eine grosse Abtheilung, vielleicht hier die ganzen Stämme bezeichnet. So werden auch 2 Mos. 18, 21. 25. 5 Mos. 1, 15. „Tausende" als die grössten Abtheilungen bezeichnet, über welche Moses besondere Fürsten (auf den Rath Jethro's) einsetzt. Man kann hiermit vergleichen, dass die Stammes-Fürsten Esau's 1 Mos. 36, 15 ff. den Titel „*Alluf*"[44]) führten, welches mit *Elef*[45]) Tausend, als ungefährer Bezeichnung der grössern Stammes-Volks-Masse zusammenhängt[46]).

§. 4. Die gesammte Menge des auf angegebene Weise gegliederten Volkes betrug nach 2 Mos. 12, 37. „ungefähr" 600,000 an waffenfähiger Mannschaft, das wären also circa 3 Millionen Seelen. Der Zusatz, dass diese runde Zahl nur eine ungefähre sey, ist selbst vielleicht geeignet, die Genauigkeit der spätern Angaben zu bezeugen. Nach diesen betrug die waffenfähige Mannschaft bei der ersten Zählung vom 20sten Jahre und darüber: 603,550, 4 Mos. 1, 46. 2, 32. wozu noch 22,000 Leviten, von einem Monat und darüber, kommen 3, 39. Bei der zweiten Zählung gegen das Ende der vierzig Jahre beträgt die Anzahl waffenfähiger Mannschaft der neuen Generation: 601,730, 4 Mos. 26, 51. Ausserdem 23,000 Leviten von einem Monat und darüber, V. 62. Es ist bekannt, dass sich namentlich ältere Forscher sehr viele Mühe gegeben haben, die ausserordentliche Vermehrung des Volkes, das mit 70 Seelen nach Aegypten gezogen und dort in nicht einmal drittehalb Jahrhunderten zu obigen Zahlen herangewachsen, zu erklären. Unter diesen ist namentlich *Gatterer* (synchronistische Universal-Historie S. 256), der

---

44) אלוף. 45) אלף.

46) Sonst stehet „Tausend" (אֶלֶף, elef) auch für die grössern Unterabtheilungen oder Familien, in welche der Stamm zerfällt Richt. 6, 15. 1 Sam. 10, 19.

von der Ansicht ausgehet, dass das Volk sich in je 16 Jahren verdoppelt habe. Diese ausserordentliche Voraussetzung findet ihren deutlichen Widerspruch in den beiden oben angegebenen Zählungen. Hatte das Volk die Natur einer solchen ausserordentlichen Vermehrung, so musste dies auch in jenen 40 Jahren zu merken seyn, mochten auch immer Krankheiten und sonstige Ereignisse in der Wüste der Volkszunahme feindlich entgegen treten, was doch aber auch in Aegypten nicht ganz fehlte. Dagegen finden wir die Anzahl des Volkes, bei der zweiten Zählung, nicht allein nicht, wie es nach Gatterer seyn müsste, um das Vierfache und darüber vermehrt, sondern sogar noch um Etwas verringert. Vielmehr muss man, um die ausserordentliche Zunahme der Bevölkerung, während der Aegyptischen Zeit, natürlich zu erklären, annehmen, dass die mitgebrachten Diener und Knechte allmählig auch in das Volk eintraten. Deren Zahl betrug, bei dem Umzuge nach Aegypten, ohne jeden Zweifel mehrere Tausende, wenn man bedenkt, dass bereits Abraham 318 in den Waffen geübte Knechte hatte 1 Mos. 14, 14., und ausser ihnen doch noch unstreitig Andere, die, während jene fortzogen, bei den Heerden blieben. Die Aufnahme der Knechte in das Volk, nachdem man sie freigelassen, kommt bekanntlich selbst bei Griechen und Römern vor, bei denen ein eisernes, alle Menschenwürde verkennendes Sklaven-Gesetz herrschte. Auch bei den Aegyptern sehen wir Joseph, der doch auch nur ein fremder Sklave war 1 Mos. 41, 12., zu einem hohen Staatsamte emporsteigen[47]). Um so viel weniger Vorurtheil hatten die Hebräer, ihre Knechte mit in das Volk aufzunehmen. In der That beabsichtigt bereits Abraham ursprünglich, seinen Damascenischen Diener Elieser zum Erben einzusetzen 1 Mos. 15, 2. 3., obwohl er doch noch Verwandte in Aramaea hatte. Auch aus andern Stellen 1 Mos. 17, 12. 13. 2 Mos. 12, 44 ersieht man, wie sehr es üblich war, die Knechte vollkommen zu nationalisiren und in die Familie eintreten zu lassen[48]).

Man hat nun ferner die Frage aufgestellt, wie diese Volksmenge in Palästina, dem von der Gesetzgebung ihr angewiesenen

---

47) Ein neueres Beispiel entsprechender Denkweise in jenem Lande, wobei sich die Geschichte Joseps vollkommen wiederholte, erzählt Savary, übers. v. Schneider Th. I. S. 285.

48) Vergl. 5 Mos. 29, 10. wo auch „Fremdlinge, Holzhauer und Wasserschöpfer" als eines der in der Versammlung des Volkes vertretenen Elemente desselben bezeichnet werden, s. Kap. 3. §. 2.

Lande, Raum finden konnte. Palästina, zwischen dem Libanon, dem Meere und der Wüste liegend, ist scheinbar nur ein kleines Land, aber doch, wie bereits ein alter Geograph bemerkt, bei der wellenförmigen Gestalt seines Bodens von grösserm eigentlichen Flächenraume, als die gewöhnliche geographische Messung angiebt. Besonders aber sind die unbebauten Steppen, die sich östlich bis zum Euphrat und südlich bis zum rothen Meere hinziehen, mit in Rechnung zu bringen. Hier sind grosse Oasen, in welchen noch jetzt beträchtliche Hirtenstämme leben, und dass auch die Israeliten diese Gegenden benutzten und durchzogen, ersieht man unter Andern aus den Kriegen, welche sich zu David's Zeit mit Fürsten am Euphrat und zu Damascus entspannen 2. Sam. 8.

§. 5. Die aus dem Frühern sich ergebende genealogische Gliederung des Volkes, die durch die damalige Denkweise, die Vertheilung unveräusserlicher Ländereien und gesammte Volksvertretung noch wichtiger wurde, machte genaue genealogische Tabellen zu einem unentbehrlichen Bedürfnisse. Wir finden diese daher auch oft in den biblischen[49]) und namentlich auch Mosaischen Büchern sorgsam angegeben, auch die genaue Anlegung von Familienregistern, zum Behufe einer leichten und schnellen Uebersicht und Aushebung der waffenfähigen Mannschaft, noch besonders von Moses eingeführt 4 Mos. 1. Schwerlich konnte hierbei Schrift entbehrt werden, vergl. Kap. 5. u. 34.

---

49) Das Dokument aus welchem die Abstammung erwiesen wird, heisst סֵפֶר הַיּוּחַשׂ, Sepher Hajjachas, Neh. 7, 5. (Stammbuch). Dass man hin und wieder daran dachte, diese Dokumente zu revidiren, scheint aus 1 Chron. 5, 17. hervorzugehen. (Wie eine Priesterfamilie, weil ihr Stammbuch nicht aufzufinden war, vom Dienste ausgeschlossen wurde, ist Esra 2, 62. Neh. 7, 64. berichtet). Bis in die Zeiten der Mischna wird die Sonderung der Stämme, bei Strafrechtsbestimmungen, vorausgesetzt, Sanhedr. I. 5. Ueber den hohen Werth, den auch Araber auf Erhaltung des Stammbaumes legen, s. d. Andeutt. bei *Winer*, Rwb. II. S. 600. An einer bemerkenswerthen Stelle bei Ezechiel wird des „Einschreibens in die Liste des Hauses Israel" erwähnt 13, 9. Dagegen scheint sich Jes. 4, 3. (s. Gesenius z. d. St.) nur den von solchen Einschreiberollen hergenommenen Bildern anzureihen, vergl. 2 Mos. 32, 32. Ps. 69, 29., welche in obiger Beziehung allerdings auch sprechend sind.

Kap. 3.

Verfassungsmässige Vertretung des Volkes.

§. 1. Die Grundlage der Volksverfassung, deren Elemente Moses bereits vorfand und welche das Mosaische Recht bestehen lässt, erweiternd ordnet und festiget, kann man eine patriarchalisch-demokratische nennen. Herkommen und Gesetz deuten eine fortwährende Repräsentation des Volkes an und zwar sind seine Repräsentanten, die Häupter der Stämme und Familien, in der That solche Männer, die durch ihr Alter (die Benennung „Aelteste" (*Sekenim*[50]) war damals noch nicht eine bloss formelle) und durch ihre natürliche Stellung in der Familie eine patriarchalische Gewalt ausübten.

§. 2. Schon in Aegypten versammelt Moses „alle Aeltesten der Kinder Israels" 2 Mos. 4, 29. mit denen gemeinschaftlich er vor Pharao treten soll 3, 16—18., und wenn es 4, 30. 31. heisst: „er machte die Zeichen vor dem Volke", das Volk glaubte ihnen und sie verneigten sich — so sieht man, da das ganze Volk, wie aus 4, 29. ausdrücklich hervorgeht, hier nicht gegenwärtig war, dass jene Aeltesten dasselbe vollständig repräsentirten, und wir erhalten hier schon das sehr häufig in den spätern Büchern anwendbare Datum, dass „das Volk" so viel heisse als „das durch seine Aeltesten repräsentirte Volk" (vergl. 2 Mos. 19, 7. 8. wo Moses die „Aeltesten des Volkes" beruft und „Alles Volk insgesammt" ihm auf seine, Jenen gemachten Mittheilungen antwortet, Richter 10, 18. wo „das Volk" und „die Fürsten Gileads" identisch ist, Josua 23, 2. wo „ganz Israel" paraphrasirt und beschränkt wird durch: „seine Aeltesten, Häupter, Richter und Beamten"). Nur auf diese Weise kann man es sich erklären, wie Moses zu dem ganzen Volke reden konnte[51]). Von diesem Gesichtspunkte aus ist also auch eine der sprechendsten, hierher gehörigen Stellen zu erklären: „Ihr stehet Alle", heisst es 5 Mos. 29, 9. „heute vor dem Ewigen, eurem Gotte, eure Häupter, eure Stämme, eure Aeltesten, eure Beamten[52]), jedweder Mann Israels; eure Kinder, eure

---

50) זקנים.

51) Vgl. Maimonides, Vorrede zur Mischna.

52) שטרים, Schoterim. Ueber diese s. weiter unten §. 5.

Weiber, und dein Fremdling, der in deinem Lager, von deinem Holzhauer bis zu deinem Wasserschöpfer.“ Dass Moses damals in der That eine Versammlung berufen hatte, siehet man aus V. 1. Aber dies konnten eben nur die Repräsentanten aller jener Leute seyn, (was hätten auch z. B. kleine Kinder in einer Volksversammlung gesollt?). Durch sie nahm das ganze Volk an der Versammlung Theil, und zwar erstens, eben indem sie seine Bevollmächtigten waren, und zweitens, weil durch sie jedes einzelne Mitglied der Gemeinde hernach erfuhr, welches der Gegenstand der gesetzgebenden Anordnungen gewesen. Besonders wichtig aber ist diese Stelle, weil in derselben eben ausdrücklich die Idee der Repräsentation des Nicht-Anwesenden, durch den Gegenwärtigen angedeutet wird, indem es heisst: „Nicht aber mit Euch allein schliesse ich diesen Bund und diese Vereidigung, sondern so mit dem, der heute mit uns hier vor dem Ewigen, unserm Gotte stehet und der heute hier nicht mit uns ist,“ V. 13 f. also auch mit den kommenden Geschlechtern, (V. 24.), die von den gegenwärtig Genannten ebenso repräsentirt werden, als die Entfernten der Letztern von den Anwesenden. Wenn es freilich im Anfange dieser Stelle heisst: „eure Häupter, eure Stämme“, so ist es dennoch offenbar, dass hier nicht die ganzen Stämme gemeint seyn können, weil sonst die weitere Aufführung der Häupter, der Aeltesten und Beamten unnöthig wäre, sondern „Stämme“ ist zur näheren Erklärung von „Häupter“ hinzugesetzt, so dass wir hier an die Häupter oder eigentliche Fürsten der Stämme zu denken haben, welche beide Bezeichnungen auch 4 Mos. 1, 16. von den 12 Stammes-Fürsten gebraucht werden. Ebenso heisst es 5 Mos. 33, 5. von Moses: „Er war in Jeschurun (Beiname Israels) König, (d. i. oberster Leiter und Regent) als sich versammelten die Häupter des Volkes, insgesammt die „Stämme Israels“, wo also der Parallelismus „Stämme“ nur so viel sagen lässt, als „Häupter“ derselben. Sonach wäre an unserer Stelle 5 Mos. 29, 9. die dreifache Würde bezeichnet, durch welche man zur Repräsentation des Volkes geeignet war, nämlich die der Stammes-Fürsten, der Aeltesten und Beamten.

§. 3. Die Art der Vertretung des Volkes hängt also nahe zusammen mit seiner Gliederung in besondere, grössere oder kleinere, Massen und Abtheilungen. In Bezug auf diese Gliederung findet die dreifache Auswahl von solchen Statt, welche in vorkommenden Fällen an der Spitze desselben standen, es repräsentirten

oder, bei allgemeinen Anordnungen, Moses, als dem obersten Leiter, zur Hand waren. Zunächst werden 4 Mos. 1. wo eine Zählung des Volkes (zur Ermittelung seiner waffenfähigen Mannschaft) durch Moses und Aaron vorgenommen werden soll, die 12 Stammesfürsten ausdrücklich genannt, welche, für jeden Stamm Einer[53]), bei diesem Geschäft ihnen beistehen sollen. Sie werden näher bezeichnet V. 4., als „Berufene der Gemeine". Dass diese Bezeichnung indess nicht ihnen allein zukam, sondern dass die Zahl derjenigen, welche bei allgemeinen Versammlungen als Repräsentanten des Volkes auftraten, bei weitem grösser gewesen sey, ergiebt sich aus 4 Mos. 16, 2. Denn hier heisst es von den 250 Männern, die sich dem Korah anschlossen, es wären Sämmtliche: „Fürsten der Gemeine, Berufene der Versammlung" gewesen. Es waren also offenbar die bedeutendsten Familien-Väter, welche an andern Stellen auch „Aelteste" genannt werden 4 Mos. 11, 16. 5 Mos. 29, 9. 31, 28. und unter dieser Benennung schon in Aegypten vorkommen 2 Mos. 12, 21. Die vollständige Versammlung dieser angesehensten Männer aller Stämme heisst *Moed*[54]), welches eigentlich feste Bestimmung der Zeit oder des Ortes bedeutet, und die Versammelten selbst heissen *Edah*[55]) d. i. (die so bestimmter Weise versammelte) Gemeine, 4 Mos. 27, 21. (wo „ganze Gemeine" *Edah*, ausdrücklich von „allen Kindern Israels" unterschieden ist und deutlich nur den Ausschuss, oder Rath bedeutet). Daher die Benennung jener Männer (s. ob.) als der „Berufenen der (zur) Versammlung oder Gemeine" *Kerie*[56]) *Moëd* oder *Haedu*, respective: „Fürsten der Gemeine", *Nesie Eda*. 4 Mos. 1, 16.[57]) 16, 2. Eine andere Benennung für die auf solche Berufung zusammen Kommenden ist auch *Kahal*[58]), welches gleichfalls „Versammlung"

---

53) Der Stamm Joseph erhält daselbst zwei Repräsentanten, nach seinen beiden Abtheilungen, wogegen der Stamm Levi wegfällt, als welcher vom Militairdienst ausgeschlossen bleibt.

54) מוֹעֵד.

55) עֵדָה.

56) קְרִיאֵי, קְרִיאֵי = קרואי.

57) Vergl. V. 18., wo ausser den Fürsten auch die ganze Gemeine berufen ist, da die Ermittelung genauer Geburtsübersichten nur durch Zuziehung der einzelnen Familienhäupter zu erlangen war.

58) קָהָל.

bedeutet vergl. 2 Mos. 12, wo V. 3. „Gemeine Israels“ u. V. 21. dafür „Aelteste Israels“, mit 5 Mos. 31, wo es V. 28. heisst: „Aelteste eurer Stämme und eurer Beamten“ und dafür V. 30.: „ganze Versammlung (Kahal) Israels“, beide verschiedene Ausdrücke also jedes Mal identisch sind, und Gemeine oder Versammlung Israels so viel heisst als das durch seine Repräsentanten gegenwärtige Volk Israel. Wir haben also bisher einen zwiefachen Rath kennen gelernt, einen Kleinen, der nur aus den Stammesfürsten, und einen grossen, der aus allen Berufenen bestehet. Es werden auch 4 Mos. 10, 3. 4. die Signale angegeben, durch welche die Berufung geschehen soll. Durch einfache Trompetenstösse, wird der grosse (Gemeinde-) Rath, durch lang ausgehaltene Töne nur der Rath der Fürsten, sich zu versammeln, aufgefordert. Kap. 94. §. 4.

§. 4. Eine dritte Art von Auserwählung bestimmter Männer, deren Zahl nicht so gering als die der obersten Stammes-Fürsten und nicht so gross als die der sämmtlichen Volks-Repräsentanten ist, sondern gleichsam eine Elite der Letztern bildet, finden wir 4 Mos. 11, 16. 17.: „der Ewige sprach zu Moses: versammle mir siebenzig Männer von den Aeltesten Israels, von denen du weisst, dass sie Aelteste des Volkes und seine Beamte sind. Diese nimm zu dem Zelte der Versammlung, dass sie daselbst mit dir stehen mögen. Ich werde mit dir sprechen, und von dem Geiste der auf dir ist nehmen und auf sie geben, dass sie mit dir tragen mögen an der Last des Volkes und du nicht allein tragest.“ Vergl. V. 24 ff.[59]). Also aus der Zahl Derjenigen, welche bereits als Aelteste des Volkes anerkannt waren und als seine Beamten fungirten 5 Mos. 1, 15., wurden diese Siebenzig gewählt[60]). Als von Gott Berufene und Begeisterte sollen sie in ihre neue Würde eintreten, fortan dem Moses zur Seite stehen und mit ihm die Last der öffentlichen Geschäfte tragen. Hier ist demnach ein, der Zahl nach bestimmter, fortwährend in Wirksamkeit bleibender Senat,

---

59) Vergl. 2 Mos. 24, 1. 9. wo „siebenzig von den Aeltesten Israels“ auch bereits vorkommen.

60) Nach Jahn, Arch. II, 1. S. 59. ergäbe sich aus 4 Mos. 26, 5—50. dass die damalige Anzahl der Hauptfamilien 59 gewesen, deren Häupter sammt den 12 Stammesfürsten ein Collegium von 71 ausmachten. Indess wenn man genau zählt, so kommt diese Zahl nicht heraus, da man bei der Zählung der Familien nur die daselbst angege-

welchen sich Moses als regelmässig anwesenden Rath und Beistand zugesellt; denn die Uebereinstimmung der ältesten und geachtetsten Männer im Volke, das Vertrauen, welches sie in die von ihm zu treffenden Massregeln setzten und die factische Theilnahme an denselben, konnte nicht verfehlen, auf das gesammte Volk eine grosse, moralische Wirkung hervorzubringen. Sie übten gleichsam eine fortwährende Vermittelung zwischen den Interessen des Volkes und den höchsten Zwecken, welche der Gesetzgeber im Auge hatte. Dieser Rath der Siebenzig ist wahrscheinlich gemeint, wenn in der Folge von den Moses begleitenden „Aeltesten Israels" die Rede ist 4 Mos. 16, 25. Doch weiset Alles darauf hin, dass dieser neugebildete Rath eben nur eine moralische Macht auszuüben, nicht aber die vollständige Versammlung der Volks-Repräsentanten zu ersetzen berufen war, in deren Händen vielmehr nach wie vor die gesetzlich anerkennende und vertretende Gewalt blieb[61]), deren Zahl, welche wahrscheinlich die der 70 Aeltesten mit umfasste, viel bedeutender, überhaupt nicht beschränkt war und auch wohl natürlicher Weise in verschiedenen Zeiten, nach der Menge des Volkes, wechselte. Sind daher bei dem Aufstande Korahs 4 Mos. 16, 25. die Aeltesten Israels, d. i. wahrscheinlich jene 70, um Moses versammelt, so gehet doch aus V. 2. hervor dass der grössere Rath gleichzeitig noch fortbestand, da die 250 als zu ihm gehörig angegeben werden.

§. 5. Es ist nun nicht unwichtig, die verschiedenen Elemente, aus welchen die allgemeine Versammlung bestand, zu welcher Moses redet, um irgend eine Bestimmung gesetzliche und Alle bindende

---

henen grossen Unterabtheilungen, nicht aber die Haupt-Abtheilungen berücksichtigen darf, die auch als „Familien" aufgeführt sind. Diesen Umstand hat Jahn vielleicht übersehen. Doch zeigt d. a. St. jedenfalls die ungefähre Uebereinstimmung der Anzahl erwählter Aeltesten mit jener der Hauptfamilien.

61) heisst es auch 5 Mos. 27, 1. Moses und die Aeltesten Israels hätten dem Volke befohlen, wobei es sich übrigens nur um eine vereinzelte Massregel, die Aufrichtung von Denksteinen bei dem Eintritte in das Land Palästina, handelte, so ist doch auch wohl hier, wenn anders sicher unter den Aeltesten jene 70 zu verstehen sind, vorauszusetzen, dass die Anordnung zunächst der grossen Versammlung mitgetheilt wurde, ehe man sie dem gesammten Volke zur Pflicht machte.

Kraft erhalten zu lassen, und die regelmässig und sorgfältig angegeben werden, noch etwas genauer ins Auge zu fassen. Es sind nach 5 Mos. 29, 9.: Häupter der Stämme, Aelteste, Beamte. Die Versammlung, vor welche die Töchter des Zelophehad treten, wird 4 Mos. 27, 2. bezeichnet: Moses, der Priester Eleasar, die Fürsten und die Gemeine. Letzteres umfasst hier offenbar die beiden 5 Mos. 29, 9. getrennten Elemente: Aelteste und Beamte. So auch 5 Mos 31, 28.: „versammlet mir alle Aeltesten eurer Stämme und eure Beamten.“ In spätern Angaben tritt zu den, bereits bezeichneten dreien noch ein viertes Element hinzu, indem Josua 23, 2. (als „ganz Israel“) seine Aeltesten, Häupter, Richter und Beamten zusammenberuft. Hier finden sich also noch Richter, deren Einsetzung zwar vielfach bei Moses und namentlich auch 5 Mos. 1, 15. 16. vgl. 2 Mos. 18, 21 ff. angegeben und (an der ersten Stelle) von der der Beamten getrennt wird, die aber in den erwähnten Schilderungen der Volksversammlung bei Moses nicht besonders genannt werden (aus welchem Grunde, wird sich sogleich ergeben). Man kann sich hiernach ein ziemlich vollständiges Bild von jener grossen, das Volk repräsentirenden Versammlung, nach den verschiedenen Theilen, aus denen sie sich zusammenstellte, entwerfen. Zuerst kamen in dieselbe die Fürsten oder Häupter der Stämme, 4 Mos. 1, 5 — 17. s. ob. Da die hier angeordnete Zählung sich auf den Stamm Levi nicht erstreckte, so ist dieser an der eben genannten Stelle durch keinen Fürsten vertreten. Bei dessen nachträglicher, besonderer Zählung werden jedoch mehrere Familienhäupter desselben als Fürsten bezeichnet 4 Mos. 3, 24. 30. 35, Eleasar aber, der Sohn Aarons als „Fürst der Fürsten Levis“ angegeben, woraus zugleich hervorgeht, dass der Hohepriester selbst nicht zugleich als Stammes-Fürst dastehen und diese Art weltlicher Macht mit seinem heiligen Berufe verbinden sollte. Gleichfalls finden wir die Fürsten als gegenwärtig angegeben 4 Mos. 27, 2. bei Verhandlung der Erb-Angelegenheit der Töchter Zelophehads, ebenso 4 Mos. 36, 1. bei der Gegenvorstellung der Familienhäupter des Geschlechtes Gilead, so wie bei 5 Mos. 29, 9. Zu den Stammes-Fürsten kommen nun ferner die Aeltesten, 5 Mos. 29, 9., unter welcher Benennung offenbar nicht nur die 70, sondern noch andere Familienhäupter zu verstehen sind. Sonst kann die Bezeichnung „Aelteste“, wenn nicht ausdrücklich unterschieden wird, auch die Stammes-Fürsten mit umfassen, was wahrscheinlich 5 Mos. 31, 28. der Fall ist. Ein dritter, integrirender Theil der allgemeinen Versammlung waren die

Beamten (Schoterim). Dass die Richter nicht ausdrücklich genannt werden, hat offenbar darin seinen Grund, dass sie mit zu den Aeltesten gehörten, aus deren Mitte sie gewählt wurden, 2 Mos. 18, 25. 5 Mos. 1, 15. Dagegen muss die wiederholentliche, sorgsame Trennung der „Beamten" von den Uebrigen 4 Mos. 11, 16. 5 Mos. 1, 15. 29, 9. 31, 28. allerdings auffallen, und wir werden auf diesen Umstand noch besonders (Kap. 5.) zurückkommen. Diese alle zusammen bildeten das, was *Edah*, oder Versammlung der Gemeine genannt wird. Es ergiebt sich demnach, dass der oberste Gesetzgeber dem Volke gegenüber nicht allein da stand[62]), sondern dass dieses selbst fortwährend durch Institutionen, die auch für die Folge sehr wichtig bleiben mussten, vertreten war und dies um so vollständiger und eigentlicher, als das Volk selbst aufgefordert wird, sich Diejenigen zu wählen, die fortan als Richter und Beamte an seiner Spitze stehen sollten 5 Mos. 1, 13. (vgl. 31, 28. wo dieselben gleichfalls als eigentliche Abgesandte der Uebrigen bezeichnet werden) und dass erst aus diesen, von dem Volke bereits Anerkannten, auch die 70 Aeltesten gewählt werden sollen 4 Mos. 11, 16. In der Person dieser Repräsentanten hat das Volk überall eine äusserst wichtige Stimme. Es bewilligt die Vorschläge des Gesetzgebers, oder spricht ihm auch eigene Wünsche aus[63]). Selbst das

---

62) Salvador, den wir bei diesem §. zu vergleichen bitten, (L. II. Ch. 2.) bemerkt mit Recht, dass die Angabe des Textes, der Kürze wegen, diesen Umstand nicht immer bemerklich macht. So heisse es auch 2 Mos. 5, 1. nur, Moses und Aaron wären vor Pharao getreten, während doch aus 3, 18. hervorgeht, dass die Aeltesten Israels mit ihnen waren.

63) Es bietet ein besonderes Interesse dar, aus dem Texte die Form eines Vortrages zu ersehen, in welchem der Gesetzgeber, vor der Versammlung des Volkes, die Motive einer neuen Einrichtung, die er (auf den Rath Jethro's) treffen will, angiebt, worauf die feierliche Zustimmung der Anwesenden erfolgt. „Ich sprach zu der Zeit zu euch", lesen wir 5 Mos. 1, 9—14. (vgl. 2 Mos, 18, 13—26.): „Nicht kann ich allein euch tragen. Der Ewige, euer Gott, hat euch gemehret und ihr seyd heute zahlreich, wie die Sterne des Himmels. Der Ewige, der Gott eurer Väter, mehre euch noch tausendfach und segne euch, wie er euch zugesagt. (Doch) wie könnte ich allein tragen eure Mühe, eure Last und euren Streit (d. i. die Mühe der vielen nöthigen Rechts-Entscheidungen 2 Mos. 18, 16.)! Wählet euch weise, einsichtsvolle und bekannte Männer je für eure Stämme und ich werde sie an eure Spitze

Annehmen der göttlichen Gesetze wird als ein, von seiner Seite freiwilliges Eingehen in den Bund betrachtet 2 Mos. 24, 3 — 8. 5 Mos. 27, 17. 18. 29, 1—14. 24. vergl. 1, 24—26., gleich wie schon bei Abraham das Gott gegenüber einzugehende Verhältniss, 1 Mos. 15, 18. vgl. V. 9., als ein Bund bezeichnet und in sinnbildlichen Formen dargestellt wird, in den der Mensch seinerseits freiwillig und mit Bewusstseyn eingehen soll. Auch wiederum Josua veranlasst vor seinem Tode eine freiwillige, feierliche Erneuerung dieses Bundes von Seiten des Volkes, Jos. 24. s. bes. V. 25. vergl. auch Jos. 8, 30 — 35. Nach der babylonischen Gefangenschaft wird gleichfalls ein solcher Bund geschlossen und durch Unterschrift der Volksvertreter gefestigt, Neh. 10, 1 ff. Es darf kaum darauf aufmerksam gemacht werden, dass diese gleichmässige Vertretung des Volkes durch die sämmtlichen Häupter aller Stämme und Familien, wie sie in den betreffenden Stellen ausdrücklich vorgeschrieben und eingeführt wird, und nicht blos beim Leben Mosis fortwährend in voller Kraft ist, sondern auch nach ihm fortbestehet, sich als ein

---

stellen. Ihr antwortetet mir und sprachet: gut ist dasjenige, was du gesprochen hast, es zu thun." Dagegen wird wieder V. 22. 23. erzählt, wie die Versammlung selbst dem Gesetzgeber ihren Wunsch ausdrückt in den er seinerseits einwilliget, wiewohl die gegenwärtigen Anordnungen desselben dadurch einen Aufschub erleiden. „Ich sprach zu euch", heisst es V. 20., „ihr seyd gekommen bis zu dem Berge des Emoriters, gehe hin und nimm das Land in Besitz." — Da tratet ihr Alle zu mir (natürlich nicht das ganze Volk, sondern alle seine Repräsentanten) und sprachet: wir wollen Männer vor uns herschicken, dass sie uns das Land auskundschaften, und uns Nachricht bringen über den Weg, auf welchen wir hinaufziehen und über die Städte, zu denen wir kommen. Und solches gefiel mir und ich nahm von euch 12 Männer, je einen für den Stamm. Wie wenig passt auf diese Institutionen, was Welcker von der Theokratie, in dem Sinne, wie er sie auffasst, sagt: „Nur Glaubensbekenntniss ist hier Grundlage des Staates, und Vertrag eben so nichtssagend als Constitutionsgesetze: denn der wohlwollenden und mächtigen Gottheit fest vertrauend, überlässt sich der Gläubige unbedingt ihrem Willen." A. a. O. S. 23. Schon die Idee des Glaubens selbst, wenigstens in dem christlich-dogmatischen Sinne, ist den Büchern Mosis vollkommen fremd, die in der Regel Gründe und natürliche Folgen andeuten und auf innige Empfindung in Folge der erlangten Erkenntniss dringen, z. B. 5 Mos. 4, 35., s. hierüber: „zur Versöhnung der Confessionen" S. 18 ff.

grosses Hinderniss jeder Priester-Herrschaft, wenn eine solche sich je hätte einschleichen wollen, entgegenstellen musste und auch wohl nach der Absicht des Gesetzgebers sollte, wenn man sieht, wie sorgsam er den priesterlichen Stand und namentlich den Hohenpriester von Jedem ausschliesst, was als Monopol einer Macht gelten könnte, für alle Aemter und Würden und jede Art von öffentlichen Einfluss eine Concurrenz im ganzen Volke eröffnet, die, wie es sich aus der Geschichte der Könige, der obersten Richter- und Heerführer-Stellen, und namentlich den Propheten ergiebt, durch alle Zeiten sehr reichlich, und die Priester fast ganz ausschliessend, benutzt wurde. Es kann gar nicht anders seyn, als dass hierzu das Gefühl der Freiheit und moralischen Selbstständigkeit sehr viel beitrug, welche durch die Gliederung des Volkes in so viele, sich unter ihren eignen Häuptern selbst und frei bewegenden, Theile herbeigeführt wurde, die bei allen Anlässen, wie wir uns überzeugen werden, der obersten Gewalt, auch später den Königen, gegenüber sich kräftig vertreten sahen.

§. 6. Denn das theilweise Fortbestehen dieser Art von patriarchalischer Repräsentativ-Verfassung, auch in den spätern Zeiten, gehet aus den historischen Büchern vielfach deutlich hervor. Wurde sie auch, namentlich von den Königen, vielleicht manche Zeiten hindurch nicht berücksichtiget, so blieben ihre Elemente doch vorhanden und nur ihre Zusammenwirkung, nicht ihre Wirkung überhaupt konnte gehemmt werden. Zuvörderst zu den Zeiten Josuas finden wir diese Einrichtung noch in ihrer vollen Kraft. Als die Abgesandten der Gibeoniten erscheinen, um listiger Weise ein Bündniss mit Israel zu erlangen, heisst es Josua 9, 6.: sie kamen zu Josua und sprachen zu ihm und zu den Männern Israels, worauf es gegentheils heisset, es sprachen zu ihnen die Männer (wörtlich der Mann, gleichsam die ganze Körperschaft als Einheit betrachtet) Israels. Hierauf wird V. 15. berichtet: Josua schloss mit ihnen einen Bund und es schwuren ihnen die Fürsten der Gemeine. Als sich nun hierauf zeigte, wie man sich hatte täuschen lassen, „da murret die ganze Gemeine gegen die Fürsten“ und es sprechen dann „alle Fürsten zur ganzen Gemeine.“ Auch hier ist die ganze Gemeine offenbar nur die Versammlung der Häupter, während das gesammte Heer selbst V. 17. 18. durch „Kinder Israels“ bezeichnet wird. Bei der, den Uebrigen missfälligen Errichtung eines, wie ein Altar aussehenden, Denkmales von Seiten der drittehalb Stämme jenseits des Jordans, Jos. 22. heisst es V. 12.: „es hörten Solches die Kinder Israels,

und es versammelte sich die ganze Gemeine der Kinder Israels zu Siloh.“ Sie schicken zu Jenen eine Gesandschaft, die aus Pinehas, dem Sohne des Priesters Eleasar und aus 10 Stammes-Fürsten besteht. Diese kehren zurück und „bringen ihnen Antwort“ V. 32. Auch hier verstehet es sich von selbst, dass „die ganze Gemeine“, die sich zu Siloh versammelte und daselbst auf die Antwort wartete, nicht das gesammte Volk, sondern nur seine Repräsentanten waren, und zwar andrerseits nicht etwa nur die Stammes-Fürsten, da diese eben von den Uebrigen zur Gesandschaft erkoren werden. Von einer andern Versammlung zur Erneuerung des Bündnisses, bei welcher, von Josua zusammenberufen, ganz Israel in der Person seiner Aeltesten, Häupter, Richter und Beamten gegenwärtig war, Jos. 23, 2. 24, 1. 2., haben wir bereits im Frühern gesprochen. Zu bemerken sind dabei die Ausdrücke: „Josua versammelte alle Stämme Israels nach Sichem“, worauf es unmittelbar heisst: „er berief die Aeltesten Israels und seine Häupter, seine Richter und Beamten“, dann wiederum: „Josua sprach zum ganzen Volke vergl. 24, 19., worauf das Volk zu Josua spricht V. 21., vergl. V. 22. 24. 25. 27. Zuletzt entsendet Josua das Volk, einen Jeden zu seinem Erbe. Auch hier ist es vollkommen klar, dass die abwechselnden Benennungen „alle Stämme Israels“ und „ganzes Volk“ nur die von demselben zur Versammlung gesendeten und nach ihrer Würde näher angegebenen Männer bezeichnen soll. Was das Letztere betrifft, so hat man sich hier wahrscheinlich unter den „Aeltesten Israels“, das 24, 1. an der Spitze steht, die Stammes-Fürsten und unter den darauf folgenden „Häuptern“, nur die Familien-Häupter, wie 4 Mos. 36, 1., zu denken.

§. 7. Michaelis deutet darauf hin, dass diese Theilung des Volkes in einzelne Glieder, von welchen sich jedes für sich frei bewegen konnte, zwischen denen aber auch, durch die Stammes- und Familien-Häupter, zu jeder Zeit eine Einigung zu gemeinsamen Unternehmungen bewirkt werden konnte, dass diese das Volk zu Zeiten, in welchen kein gemeinsames Staats-Oberhaupt an der Spitze stand, nicht rathlos werden liess. Vielmehr wäre es ihm auch dann leicht gewesen, zusammenzutreten, Entschlüsse zu fassen und sie gemeinsam auszuführen, gleichwie die überall in den Städten vertheilten Aeltesten, Richter und Beamten, die zu den übrigen im patriarchalischen Verhältniss standen, einen ziemlich geordneten Rechts-Zustand erhalten konnten. In der That, wenn wir die Erzählungen der Richter nicht geradezu für Fabeln halten

wollen, so können wir aus dem Umstand, dass ein Mann oder selbst eine Frau, wie Deborah, das ganze Volk so rasch zu einer That begeistern, ein Heer sammeln und es gegen die Feinde führen konnte, nicht anders erklären, als durch jene Vertretung des Volkes durch seine Häupter, die leicht versammlet, oder sonst durch Botschaft unterrichtet (Richt. 7, 24.), für das gemeinsame Unternehmen begeistert werden konnten, und durch ihr Ansehen, vermittelst der wiederum unter ihnen stehenden Familien-Häupter, das Weitere bei den Massen veranlassten. Das merkwürdige Beispiel eines Krieges, welchen sämmtliche Stämme, ganz ohne gemeinsames Oberhaupt, gegen den Stamm Benjamin, zur Strafe für eine, in demselben vorgefallene Schandthat, deren Thäter man nicht ausliefern wollte, beschlossen und ausführten, findet sich Richt. 20. Auf die nach jedem Stamme gesendete Botschaft von dem Vorgefallenen 19, 29., „ging ganz Israel aus und versammelte sich die Gemeine, wie ein Mann, von Dan bis Beer-Seba, zu Mizpah; und es stelleten sich die Häupter des ganzen Volkes, alle Stämme Israels zur Versammlung des Gottes-Volkes, 400,000 waffenfähige Männer.“ Die Erklärer nehmen nach dem letzten Zusatze an, dass alle die 400,000 sogleich bei der ersten Versammlung zu Mizpah gegenwärtig waren, ohne die Schwierigkeiten einer solchen Annahme zu bedenken. Da zuerst der Beleidigte um vollständige Auskunft über das Vorgefallene befragt, sodann eine Bothschaft nach Benjamin gesandt wurde, um die Auslieferung der Verbrecher und eine friedliche Beilegung der Sache zu bewirken, ehe der Krieg gegen den Stamm, der im Ganzen bei der Sache nicht betheiligt war, beschlossen wurde, so hätten die Leute offenbar ziemlich kopflos gehandelt, sogleich in solchen Massen nach Mizpah zusammen zu strömen. Auch die Unterhaltung derselben, da einige Zeit, während der Unterhandlungen verging, wäre, selbst bei einer geringern Anzahl, auf dem einen Platze wohl nicht möglich gewesen. Wir würden also kaum Anstand nehmen, die letzte Zahl-Angabe, von der damals überhaupt disponiblen Masse waffenfähiger Mannschaft, die der Geschichtschreiber nur beiläufig angiebt, zu verstehen, die aufgeboten werden konnte, nicht aber bereits selbst anwesend, sondern nur durch „die Häupter des ganzen Volkes“ vertreten war. Wäre dies nicht, so möchte die besondere Angabe, dass die Häupter auch mit da gewesen, ziemlich überflüssig seyn, da sich dies von selbst versteht. In jedem Falle ist aber wohl klar, dass der Geschichtschreiber andeuten wolle, die vorbereitenden Bera-

thungen seyen durch die Häupter[64]) gepflogen worden. Von den selbstständigen Krieges-Unternehmungen der einzelnen Stämme berichtet uns gleich der Anfang des Buches der Richter, 1, 3. 22. u. s. w.[65]).

§. 8. In den Büchern Samuelis finden wir wiederum öfter der allgemeinen Volksversammlungen erwähnt. „Alle Aeltesten Israels versammeln sich und kommen zu Samuel nach Ramah", um ihn zur Wahl eines Königs aufzufordern, 1 Sam. 8, 4. Diese Versammlung der Aeltesten wird dann im Folgenden als „das Volk" bezeichnet V. 7. 10., in welchem letztern Verse es heisst, Samuel hätte die Worte des Ewigen mitgetheilt „dem Volke, das von ihm einen König begehrt", vergl. V. 19. 21. Es ist hier ziemlich klar, dass der Ausdruck „Volk" sich nicht auf die Menge der versammelten Aeltesten beziehen kann, sondern auf das wirkliche Volk Israels, das hier durch seine Häupter vertreten war. Und dass die Versammlung in der That diese Bedeutung hatte, ersiehet man daraus, dass Samuel, wiewohl mit Widerstreben, doch ihrem energisch ausgesprochenen Willen V. 19. Folge leistet. — 1 Sam. 10, 17. ruft Samuel „das Volk" nach Mizpah zusammen, um zur wirklichen Königswahl zu schreiten; V. 19. lautet die Aufforderung: „stellet euch vor den Ewigen nach euren Stämmen und nach euren Geschlechtern, (eigentl. Tausenden)", und V. 20.: „es liess Samuel hinzutreten alle Stämme Israels." Man wird wohl nicht glauben, dass die Stämme hier nach ihren vollständigen Massen zusammen gekommen waren; dagegen gehet ihre vollständige Vertretung durch Abgeordnete aus diesen Angaben deutlich

---

64) Die eigenthümliche Benennung dieser im Texte ist פִּנּוֹת Pinnoth, eigentlich Ecken. Man könnte vielleicht annehmen, dass dieser Ausdruck, welcher auch 1 Sam. 14, 38. in entsprechender Beziehung vorkommt, ein eigentlich militairischer sey und Anführer bezeichne, welche an der Ecke der Truppenreihe stehen, (vgl. „Flügelmann.") Dies würde noch mehr das Obige unterstützen. Der Erzähler giebt die Gesammtzahl der disponiblen Mannschaft an und bemerkt zugleich, dass ihre Anführer, welche wohl schon bei andern Kämpfen an ihrer Spitze gestanden, mit zur Stelle waren, die dann auch am besten Auskunft über die Zahl geben konnten.

65) Auch unter den Königen Saul und Hiskias führten, nach 1 Chron. 5, 19. vergl. 18—22. 4, 38—43., einzelne Stämme selbstständig Kriege, durch welche sie ihr Gebiet vergrösserten.

hervor. — Nach der ersten glänzenden Waffenthat Sauls, hält Samuel wiederum, nach 1 Sam. 11, 14 ff., eine grosse Volksversammlung zu Gilgal, um Ermahnungen an dieselbe zu richten und Saul in seiner neuen Würde zu festigen. Hier heisst es gleichfalls 12, 1.: „Samuel sprach zu ganz Israel", was natürlich auch in dem angedeuteten, beschränkten Sinne zu nehmen ist.

Nach 2 Sam. 2, 4. kommen „die Männer Judah's", um David zum Könige zu salben. 2 Sam. 3, 21. sagt Abner zu David: „ich will mich aufmachen und hingehen und ganz Israel sammeln, dass sie mit dir einen Bund schliessen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass auch hier nur an Repräsentanten des einzelnen Stammes sowohl, als des ganzen Volkes zu denken ist, welche letztere allein Abner sich erbieten konnte zu sammeln, durch Ueberredung der Häupter auch der Einwilligung der Andern gewiss. — 2 Sam. 5, 1. kommen „alle Stämme Israels zu David nach Hebron", um sich ihm, als ihrem Könige, zu unterwerfen, wofür es jedoch V. 3. heisst: „es kamen alle Aeltesten Israels zum Könige nach Hebron, und er schloss mit ihnen einen Bund, und sie salbten den David zum König über Israel." „Alle Stämme" heisst also in der That so viel als: die durch ihre Aeltesten vertretenen Stämme. Als, nach dem Aufruhr Absalons, die Vertreter des Volkes sich wieder versammeln, um dem David von Neuem zu huldigen, entstehet Streit zwischen den Männern Israels und den Männern Judah's, 2 Sam. 19, 43. 44. Da ruft Seba, ein Benjaminite, aus: „Jedweder nach seinen Zelten, Israel!" 20, 1. Das Gefährliche dieses Rufes, insofern demselben Folge geleistet wurde, lag eben darin, dass hier nur die Repräsentanten des Volkes zugegen waren, deren Trennung, ohne dass die beabsichtigte Huldigung zu Stande kam, den fernern Abfall des ganzen Volkes zur Folge haben musste. Hätte man hier etwa an grosse Massen zu denken, die von allen Seiten zusammengeströmt wären, so konnte ihr Beisammenseyn gefährlicher werden, als ihre Trennung. — Bei dem Beschlusse, den David zur Uebertragung der Bundeslade fasset, heisset es, 1 Chron. 13, 1.: David berieth sich mit den Fürsten über Tausend und Hundert und mit allen Vorstehern. Es deutet dieses also auf ein Fortbestehen jener alten Einrichtungen (2 Mos. 18, 25.). Die auf diese Weise zur Berathung Gezogenen werden 1 Chr. 13, 2. „die ganze Versammlung Israels" genannt. Die Anrede Davids lautet: „Wenn es euch gut dünkt und als von dem Ewigen, unserm Gotte, so wollen wir zu unsern übrigen Brüdern in allen Landen Israels senden und, nebst ihnen, auch zu den

Priestern und Leviten, in deren Bezirksstädten, dass sie sich zu uns versammeln mögen.“ Wahrscheinlich sind hier unter den „übrigen Brüdern“ auch nur die sonstigen Vorsteher des Volkes gemeint. Auch Salomo lässt „alle Aeltesten Israels, alle seine Stammeshäupter und Familienfürsten“ zur Uebertragung der Bundeslade, nach Jerusalem berufen, 1 Kön. 8, 1. Diese werden dann, V. 2, als „Jedweder Mann Israels“, V. 3. aber wieder als „alle Aeltesten Israels“ aufgeführt. Die „Fürsten der Väter und die Fürsten der Stämme Israels, der Tausende und Hunderte und die Fürsten im Königlichen Dienste“, welche Geschenke zum Baue des Tempels darboten, 1 Chron. 29, 6., werden daselbst V. 1. als die „Versammlung“ (*Kahal*), V. 9. aber als das (repräsentirte) „Volk“ bezeichnet, so dass wahrscheinlich diese Geschenke in seinem Namen bewilligt, und der Beitrag von den „Fürsten der Väter“ jedem einzelnen Vaterhause nach Verhältniss überlassen, oder auferlegt wurde.

§. 9. Bei dem Regierungs-Antritte Rehabeams kommt „ganz Israel“, wie es scheint aus eignem Antriebe, nach Sichem, um eine Erleichterung der (durch Salomo auferlegten) Lasten zu erlangen 1 Kön. 12, 1 ff. Die trotzige Antwort, die er dem „Volke“ giebt, V. 13., veranlasst, dass „ganz Israel“ V. 16. ihm erwiedert: „wir haben keinen Antheil an David; zu deinen Zelten Israel!“ Mit diesem Worte war jede Verbindung zwischen den Stämmen Israels und dem jungen Könige für immer abgebrochen. Dagegen hört „ganz Israel“, dass Jerobeam zurückgekehrt sey, „und sie schicken hin und lassen ihn zur Gemeine (*Edah*) rufen und setzen ihn zum Könige ein über ganz Israel.“ Hier sieht man deutlich, dass „Gemeine“ die Versammlung der Repräsentanten bedeutet, und dass „ganz Israel“ eben in ihnen gegenwärtig war. Andere Beispiele, welchen Einfluss der, wohl überall durch seine Repräsentanten ausgesprochene, Wille des Volkes auf die Thronfolge hatte, finden sich 2 Kön. 21, 24. 23, 30. 2 Chron. 23, 20. 21. 26, 1. 2. 36, 1.

Auch während der Gefangenschaft richtet Jeremias ein Schreiben an die Aeltesten, Jerem. 29, 1. Serubabel ist umgeben von den Familien-Häuptern, Esra 4, 2. 3. vergl. 6, 7. Endlich, zu den Zeiten der Makkabäer, finden wir gleichfalls noch, neben dem Oberhaupte, der Aeltesten erwähnt, 1 Makk. 12, 6. 35. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass die spätern *Sanhedrin* aus dieser, dem Volke so eigenthümlichen, patriarchalischen Ver-

fassung hervorgingen[66]), deren Einfluss wohl gewiss von manchen Königen unterdrückt wurde, aber doch niemals ganz aufhörte, und von Zeit zu Zeit, und zwar bei allen wichtigen Ereignissen (bei welchen allein dessen Erwähnung geschieht), wieder in seiner vollen Macht zum Vorschein kommt. Dieses demokratische Element war es auch wohl besonders, welches den Propheten, vgl. 1 Kön. 18, 19. Jerem. 26, 16—19., einen mächtigen Hinterhalt gab und ihre Redefreiheit, selbst den Königen gegenüber, begünstigte und schützte.

§. 10. Gehören auch alle diese Data aus der Hebräischen Geschichte nicht eigentlich zum Mosaischen Recht, mit dessen gesetzlichen Bestimmungen wir es hier zu thun haben, so wird man doch ihre kurze Zusammenstellung, die noch vervollständigt werden könnte, hier nicht überflüssig finden, da die Thatsachen und die bei Erzählung derselben vorkommenden Ausdrucks-Weisen einen sehr guten Commentar zu Demjenigen geben, was bei Moses selbst vielleicht nicht als vollkommen zweifellos erscheinen möchte. Wir sehen es hier deutlich, was die Ausdrücke: „Moses redet zum ganzen Volke", oder „die Gemeine Israels", eigentlich heissen und welchen Zweck „das Zelt der Versammlung" hatte. Wir sehen die patriarchalisch-demokratische Verfassung nicht nur durch die Mosaischen Berichte und gesetzlichen Einrichtungen sanctionirt, sondern in der That durch alle Zeiten als wesentliches Moment des Volkslebens wirksam.

Noch einige Worte müssen wir über die von uns gewählte Bezeichnung der Hebräischen Verfassung, als einer patriarchalisch-demokratischen, sagen. *Heeren*, Ideen I., besond. Beilage 6., hat treffend gezeigt, wie wenig die gewöhnliche Unterscheidung der Verfassungen in Monarchieen, Aristokratieen und Demokratieen das eigentliche, verschiedene Wesen derselben bezeichne, indem es nicht auf die Zahl der Regierenden, sondern auf das Verhältniss zwischen der Regierung und dem Volke an-

66) Über den Umstand, dass die aus 71 Männern bestehenden *Sanhedrin* sich unmittelbar an den immer fortbestehenden Rath der, von Moses eingesetzten, 70 Aeltesten anschliessen, wie von den Rabbinen angegeben wird, finden sich in der Schrift selbst keine bestimmten Data. Nur einmal, in einem prophetischen Gesichte des Ezechiel, Kap. 8, 11. 12., werden „70 Männer von den Aeltesten des Hauses Israel" genannt, die der Prophet aber Götzendienst treiben sieht. Es ist indess wohl glaublich, dass das Institut der *Sanhedrin* sich auf ein älteres, auch der äussern Form nach, stützte. Vergl. Sanh. I, 6.

komme. Denn ebenso in der Demokratie können sich despotische Elemente einfinden, wie die Monarchie, durch constitutionelle Formen, republicanisch werden kann. *Heeren* schlägt demnach die Eintheilung der Verfassungen in despotische, wo das Volk sich in willenloser Sklaverei befindet, autokratische, wo das Volk frei ist, aber keinen Antheil an der Regierung hat, und republicanische, wo das Volk auch den letztern ausübt. *Welcker*, a. a. O. S. 11 ff., findet auch diese Eintheilung nicht umfassend und bezeichnend genug, namentlich sey die Theokratie dabei ganz unbeachtet geblieben. Auch gegen seine Eintheilung: Periode der Kindheit (Despotie), Periode des Jünglingsalters (Theokratie), Periode des Mannesalters (Rechtsstaat), dürfte nicht Unerhebliches einzuwenden seyn. Wohl aber ist das Resultat seiner Betrachtungen (S. 101.) zu würdigen: „Princip des Rechtsstaates ist zwar zuletzt nichts anderes, als die Stimme des Gewissens, das Pflichtgefühl Aller, welche sich aber für das objective Recht zunächst als Achtung eigner und fremder sittlicher Würde, wodurch es begründet würde, aussprechen muss." Dass hierin ungefähr eben das wesentlichste Element der Mosaischen Theokratie angedeutet ist, geht aus unsern betreffenden Bemerkungen (Kap. 1.) hervor. Dass das angegebene Princip unter allen Verfassungs-Formen, sogar auch in der Despotie, wenn der Alleinherrscher der weiseste und edelste Mann ist, wie *Heeren* und *Welcker* bemerken, zur Geltung kommen könne, darf nicht bezweifelt werden. Es kommt hier demnach vor Allem auf den Geist des Gesetzes an, und auf die Gewalt, welche es auf die Gewissen übt. Es wird doch aber auch nicht gleichgültig seyn, in welchem Grade das gesammte Volksgewissen auf die Regierung des Staates, seine Beschlüsse und Unternehmungen, im Sinne jenes Gesetzes, Einfluss behält. Wird immer nicht das ganze Volk regieren, sondern eigentlich nur seine Auserwählten und Vertreter, so kommt es darauf an, in welcher Art das, was sie beschliessen, aus dem Sinne des Volkes hervorgeht. Und hier wird nun die Form der patriarchalischen Demokratie ihre unterscheidende Bedeutsamkeit gewinnen. Der Aelteste des Hauses, der Familie, stehet mit denen, welche er in den Volks-Versammlungen vertritt, in dem innigsten Zusammenhange. Ihre Interessen sind wesentlich auch die seinigen, und was er beschlossen, wozu er gerathen, hat für sie die stärkste, bindende Kraft. Dies nun war die durch Moses zum Theil vorgefundene und dann noch mehr entwickelte Verfassung des Hebräischen Volkes. Durch solche Leitung drang oft ein Wort des

Propheten, dem damals noch so wenig die jetzt sich darbietenden Mittel der Verbreitung offen standen, bis in die fernsten Massen des Volkes. Und was die Väter einmal begeistert beschlossen hatten, war für das ganze Volk heiligste Pflicht. Diese Verhältnisse sind noch lang nicht genugsam gewürdigt worden. Das Gesetz hatte, nach den Anordnungen des Gesetzgebers, die breiteste Basis im gesammten Volke, und durch den eigenthümlichen Organismus der Verfassung konnte das, was es verlangte, sowie der Gedanke einmal ausgesprochen war und Anklang gefunden hatte, am schnellsten zur allgemeinen That werden. Seine Begründung im Gewissen, von dem *Welcker* spricht, ist der eigenste Gedanke Mosis, wenn er sagt: „was ich dir heute gebiete, ist dir nichts Fremdes und fern Liegendes, sondern es ist dir nahe, in deinem Munde und in deinem Herzen“ 5 Mos. 30, 11—14., und wie dieses allgemeine Volksgewissen in That übergeht, sieht man unter Anderm in der, in dieser Beziehung bemerkenswerthen, Erzählung Richt. 19, 25 ff. 20, 1 ff. Eine an der Concubine eines an sich unbedeutenden und unbekannten Mannes verübte Schandthat, regt das ganze Volk wie Einen Mann auf, die Schuldigen herauszufordern und zu bestrafen. Es lag in dieser Form der Verfassung so recht eigentlich, durch den Wechsel der obersten Regierenden in ihrem Grundwesen nicht sehr berührt zu werden. Nie stand, selbst wenn das gemeinsame Oberhaupt fehlte, die organische Beweglichkeit des Ganzen stille, oder wurde sie ein wildes Durcheinandertreiben ungezügelter Leidenschaften. Vielmehr blieben die Stämme, die Familien, immer in sich geordnete und durch die patriarchalische Gewalt der Aeltesten und Fürsten leicht geleitete Einheiten, die durch dieselben Elemente eben so leicht mit einander in Verbindung traten, so dass was Montesquieu l. IX. c. 1. zum Lobe der föderativen Republiken sagt, hier gewissermassen Anwendung findet, eben so wie das, was er von den nicht verbundenen Canaanitischen Monarchieen bemerkt, denen dieser Zustand den Untergang bereitete, l. IX. c. 2.

§. 12. Die bisher geschilderte Verfassung so recht in das innerste Volksleben zu verweben, musste der Umstand nicht wenig beitragen, dass die Vertreter des Volkes zugleich seine Richter und Beamten waren, also auch in gewöhnlichen Zeiten stets in seiner Mitte eine Wirksamkeit behielten, die, wie sie wesentlich auf Vertrauen und auf patriarchalischem Einfluss beruhete, diese Männer stets in dem genauesten Verkehr mit dem Volke bleiben liess. Ja, es ist ein sehr bedeutsames Moment dieser

Verfassung, dass Gerichtsbarkeit und Beamtenwesen so eigentlich aus dem Volke selbst hervorging, 5 Mos. 1, 13., so dass das Volk, durch Männer die, wie ja selbst die obersten Suffeten, sein Vertrauen erwählete, sich gleichsam selber leitete und richtete. Hier waren keine, von irgend einem Mittelpunkte der Regierung aus, mit Rücksicht auf Stand[67]), oder Vermögen[68]), eingesetzte und besoldete[69]) Beamte, sondern es waren freie, unbesoldete, jeder Bestechlichkeit unzugängliche, durch Alter und patriarchalischen Einfluss den Andern ehrwürdige Männer aus dem Volke, die die Richter- und auch andere Aemter verwalteten, wie dies noch näher in den folgenden Kapiteln sich ergeben wird. (Ueber die ganz besondern Verhältnisse des Priester- und Levitenstandes s. Kap. 8.).

Kap. 4.

Richter.

§. 1. Die Einsetzung von Richtern aus denjenigen Elementen im Volke, aus denen seine allgemeine Vertretung, und namentlich auch der Rath der 70, hervorging, 4 Mos. 11, 16., geschah, wie der Text ausdrücklich sagt, zu Folge der Vorstellungen, die Jethro, also ein Nichtisraelit, dem Moses machte, als welcher anfänglich allein die Streitigkeiten im Volke schlichtete. Jethro bemerkte ihm, dass sowohl er, den ganzen Tag richtend, als auch das Volk (da unstreitig die einzelnen Partheien lange warteten, bis sie herankamen) ermüden müssten. Er rieth demnach, „aus dem ganzen Volke tüchtige, gottesfürchtige, zuverlässige und uneigennützige

---

67) Dagegen bestimmt ein Griechisches Gesetz, dass die Archonten nur aus dem Adel erwählt werden, die Θῆτες aber, die zur gegeringsten Klasse Gehörigen, ganz unfähig seyn sollen, ein obrigkeitliches Amt zu verwalten, Potter, *Griech. Archäol.* (von Rambach) I. S. 309. In Rom fiel die Verwaltung von Richterämtern, Senatoren und Rittern zu, s. Montesqn. VIII, 12.

68) Nach einem Solonischen Gesetz, das Aristides aufhob, hing die Fähigkeit, ein obrigkeitliches Amt zu verwalten, von dem Besitz eines gewissen Vermögens ab. Potter a. a. O. S. 151.

69) In Aegypten bezogen die Richter ihre Besoldung vom Könige, Diod. I. 75. Da unter Israeliten Richter selbst über Zehn (wahrscheinlich Familien) eingesetzt werden (s. Kap. 4.), so wäre deren Besoldung wohl sehr kostspielig gewesen.

Männer" zu wählen, um dieselben zu Vorstehern über Tausend, Hundert, Funfzig und Zehn zu machen, so dass nur die schwierigsten Streitsachen vor Moses gebracht werden sollen, 2 Mos. 18, 13—23. Moses that dieses, V. 24—26., und auch für die Zukunft ward das Gesetz gegeben: „Richter und *Schoterim* (Beamte) setze dir ein, in allen deinen Thoren (Städten)" 5 Mos. 16, 18.

Michaelis macht hier (I. §. 49.) die Bemerkung: „Moses lässt kein Wort fallen, aus dem man merken könnte, ob die Richter einheimische und aus der Stadt selbst gebürtige Personen, oder aus einem gewissen Stamme genommen seyn sollen, oder ob man die Besten ohne Absicht auf die Geburt wählen solle: er überlässt also Alles der Willkühr der Israeliten. So viel ist aber gewiss, dass es in den folgenden Zeiten gewöhnlich geworden ist, diese Richterämter mit Leviten zu bestellen, 1 Chron. 23, 4. 26, 29—32. 2 Chron. 19, 8—11. 34, 13. Vermuthlich war auch dies Mosis Meinung." Wie irrig namentlich das hier im Anfange und am Schlusse Gesagte sey, liegt vor Augen. Es würde zunächst eine grosse Unkenntniss der damaligen Verhältnisse verrathen, wenn man glaubte, dass Moses, zu dem Richteramte über die Stämme, Geschlechter, Familien, andere Männer nehmen konnte, als die ältesten und geachtetsten Familienhäupter selbst, die unter den ihrigen schon längst mit patriarchalischer Würde dastanden und schon in den frühesten Zeiten, 1 Mos. 38, 24., das Richteramt verwalteten. Jethro sagt auch ausdrücklich: Moses sollte diese Männer aus dem ganzen Volke (*miccol Haam*), 2 Mos. 18, 21., aussuchen, also nicht aus einem besondern Stamm. V. 25. wird nochmals gesagt, Moses hätte diese Männer aus ganz Israel ausgesucht, und 5 Mos, 1, 13—15., wo wiederum von dieser Einrichtung die Rede ist, wird bemerkt, dass, zu den Richter- und Beamten-Stellen, die von dem Volke selbst gewählten Häupter oder angesehensten Männer aller Stämme genommen worden. Also Moses hielt sich hierbei an die alte patriarchalische Sitte. Er giebt dies auch sonst noch deutlich genug zu erkennen, denn er nennt als die in den Städten (5 Mos. 16, 18.) als Richter fungirenden, einzelnen Personen, die „Aeltesten der Stadt", *sikne ir* [70]), 5 Mos. 19, 12.: also nicht fremde, dahin gesetzte levitische Richter. Die von Michaelis angeführten Stellen aus der Chronik können also nur höchstens beweisen, dass man in der Folge von den ursprünglichen, Mosaischen

---

70) זִקְנֵי עִיר

Einrichtungen abwich. Sie beweisen aber auch dies nicht einmal. Gewiss blieben im Ganzen die Aeltesten der Familien, auch in den Städten, Richter (Hiob 29, 7—17.) und jene Levitischen Richter fungirten nur theils unter Leviten selbst, theils in der grössern Nähe von Jerusalem, und etwa sonst wo kein Mann für ein solches Amt sich fand. Ausdrücklich werden auch 2 Chron. 19, 8., ausser den Leviten und Priestern, Israelitische Familien-Häupter für diese Aemter genannt. Man sieht ferner aus 1 Chron. 23, 3. 4., dass von 38,000 Leviten nur 6000 Richter und *Schoterim* waren, wo denn, nimmt man hier, den Bestimmungen Mosis gemäss, auch Richter über Zehn an[71]), der geringste Theil für die nicht levitischen Volksmassen übrig blieb. Hierher gehört denn auch die Stelle 1 Chron. 13, 1. 2., aus der ziemlich deutlich hervorgeht, dass die Fürsten über Tausend und Hundert, mit welchen David eine vorläufige Berathung hielt, und andere Vertreter des Volkes, die noch zugezogen werden sollten, mit Priestern und Leviten nicht identisch seyen. 1 Chron. 26, 29—32. s. auch Mich. I. S. 333. handelt offenbar gar nicht von Leviten, sondern von Andern, die als Richter und *Schoterim*, und überhaupt in Aemtern angestellt wurden, die sich auf den Dienst Gottes (wozu namentlich auch die Rechtspflege gehörte) und des Königs bezogen. 2 Chron. 34, 13. ist von Reparaturen des Tempels die Rede, wobei Leviten, was ganz natürlich ist, als Aufseher angestellt sind.

§. 2. Zu Richtern sollen, wie bereits oben angedeutet, nach 2 Mos. 18, 21. nur solche Männer gewählt werden, welche, durch Tüchtigkeit, Gottesfurcht, Zuverlässigkeit und Uneigennützigkeit, des Volks-Vertrauens vollkommen würdig sind. Es waren nach 5 Mos. 1, 13. allgemein gekannte Männer, die das Volk selbst (aus seinen Aeltesten s. ob.) wählte, „weise und einsichtsvolle", wovon

---

71) Dass Richter über Zehn angestellt werden sollen, darf man entweder nicht genau der Zahl nach, sondern nur in dem Sinne nehmen, dass in jeder grössern Familie, die etwa aus zehn *Gebarim*, oder einzelnen Familienvätern bestand, s. Kap. 2. §. 2., Einer mit dem Richteramte betraut werden solle, oder, ist es in der That wörtlich zu verstehen, so hat der Gesetzgeber dabei die militairische Verfassung im Auge, die, während des Aufenthaltes in der Wüste, strengere Normen vorschrieb. In beiden Fällen ist an die Einsetzung Levitischer Richter nicht zu denken, denn an der Spitze der Familie stand doch wohl nur der Aelteste, und an der Spitze von Kriegsmännern konnten die Leviten nicht stehen, da sie selbst vom Kriegsdienste ausgeschlossen waren.

das Erstere wohl die allgemeine geistige Eigenschaft, das Zweite die factische Sachkenntniss und Erfahrung andeutet. In der That wird der Beruf dieser Richter sehr hoch gestellt, indem das Recht als göttlich, und Diejenigen also, welche dasselbe sprechen, als Stellvertreter Gottes bezeichnet werden, 5 Mos. 1, 17. vgl. 2 Chron. 19, 6. So heisst: „vor die Richter treten" auch geradezu: „sich vor den Ewigen stellen", 5 Mos. 19, 17., und die Richter selbst werden, von ihrem Gottvertretenden Amte, „Göttliche" (Gottes Männer) genannt, 2 Mos. 22, 27. V. 8. vgl. V. 7. 21, 6., die zu beleidigen verboten war 22, 27. s. K. 86. Auch gingen die Befugnisse der einzelnen Orts-Gerichte sehr weit. Sie hatten nicht allein das Recht, körperliche Züchtigungen zuzuerkennen und sogleich in Ausführung bringen zu lassen, 5 Mos. 25, 1—3., ausser diesen auch Geldstrafen zu verhängen, 5 Mos. 22, 18. 19., sondern auch Todes-Urtheile zu sprechen und, ohne Bestätigung von Seiten einer höhern Instanz, gleichfalls vollziehen zu lassen, ebendas. V. 21. und 21, 19—21.

§. 3. Dagegen sollen sich die Richter ihrer hohen Stellung und ihrer ernsten Verantwortlichkeit bewusst bleiben[72]). Sie sollen also in schwierigen Fällen, bei Criminal- oder andern Rechtssachen, wo sie in Hinsicht des zu fällenden Urtheils zweifelhaft sind, dasselbe nicht aussprechen, sondern sich an den obersten Gerichtshof in der Hauptstadt wenden und sich von demselben Belehrung über die Sache holen, 5 Mos. 17, 8. 9. Dieser Entscheidung sind sie dann selbst, nachdem sie sich einmal des eignen Urtheils begeben, bei Lebensstrafe zu folgen verpflichtet, ebendas. V. 10—13. S. d. Gesetzesstelle K. 6. §. 1. vergl. K. 86.[73]).

---

72) Das Recht der *Mischnah* erklärt unt. And.: Würfelspieler und Solche, die auf Zinsen leihen, für unfähig, Richter oder Zeugen zu seyn, Sanhedr. III, 1. 3. Auch verwandt sollen diese mit den Partheien nicht seyn, und zwar werden (ausser dem Vater) als Verwandte bezeichnet: der Bruder, der Oheim von väterlicher oder mütterlicher Seite, der Mann der Schwester, oder der Tante von väterlicher und mütterlicher Seite, der Stief- oder Schwieger-Vater, der Mann von der Frauen Schwester, diese Alle, sammt ihren Söhnen und Schwiegersöhnen, endlich noch der Stiefsohn für sich allein, Sanh. III, 1. 4. Auch Freunde, oder Feinde der Partheien dürfen nicht ihre Richter seyn, (obschon ihr Zeugniss glaubhaft ist, da Israeliten nicht zuzutrauen sey, dass sie aus Freundschaft oder Feindschaft ein falsch Zeugniss ablegen würden), ebend. 5. vergl. Maimonides das.

73) Ueber die Einrichtung und die verschiedenen Befugnisse der spätern Gerichtsbarkeiten, des aus Priestern und andern Gelehrten

§. 4. Fast alle von dem Richter zu beachtenden Grundsätze, werden, bei Gelegenheit des Berichtes über die Einsetzung dieses Amtes, 5 Mos. 1, 16. 17. zusammengefasst: „Ich befahl euren Richtern zu der Zeit, sprechend: nachhören sollet ihr zwischen euren Brüdern (strenge Untersuchung), und richtet nach Recht zwischen dem Einen und seinem Bruder und seinem Fremdling (also Fremdlinge und Einheimische gleich vor dem Rechte). Erkennet kein Ansehen vor Gerichte, den Kleinen, gleichwie den Grossen sollt ihr hören, fürchtet euch vor keinem Manne (Unpartheilichkeit und Furchtlosigkeit), denn das Gerichts-Amt ist Gottes. Was euch aber zu schwer seyn sollte, damit kommt zu mir, dass ich es höre. (Gewissenhaftigkeit)." Selbst bei Gegenständen, deren strenge Bestrafung ganz besonders im Geiste des Gesetzes und seiner höchsten Zwecke lag, wie Abgötterei, wird doch, vor Fällung des Urtheils, die genaueste, eingehendste Untersuchung gefordert: „untersuche, erforsche, frage nach auf das Genaueste, und siehe! wenn es wahr ist, die Sache fest stehet, geschehen ist dieser Gräuel in deiner Mitte, dann etc. etc." 5 Mos. 13, 15. vgl. 17, 4. — „Gerechtigkeit suche eifrigst, beuge nicht das Recht, lass kein Ansehen gelten," rufet der Gesetzgeber den Richtern, 5 Mos. 16, 19. 20., zu. Vor Allem wird aber vor dem Annehmen von Geschenken gewarnt, wenn auch der Richter sich vorsetzte, durch ein solches sich nicht zu Gunsten der einen Parthei bestechen zu lassen: „Nimm kein Geschenk, denn das Geschenk blendet die Augen der Weisen,

---

zusammengesetzten grossen *Sanhedrin* סנהדרין גדולה (*Sanh. gedolah*) (dessen Präses נשיא, *nasi*, in gleicher Weise aus nicht-priesterlichem wie aus priesterlichem Stande seyn konnte (da Gelehrsamkeit und persönliche Würde dabei allein den Maasstab gab) der kleinen, aus drei und zwanzig Mitgliedern bestehenden, in den Städten fungirenden Sanhedrin (סנה' קטנה S. *Ketanna*), so wie über die aus Dreien bestehenden Gerichte (בית דין של שלשה *Beth Din schel Scheloschah*) ist namentlich der Talmud. Traktat *Sanhedrin* nachzusehen, ausserdem Selden, *de Synedr.* Die genannte, geringste Zahl der Richter genügt, nach dem Recht der Mischnah, zur Aburtheilung über Geldsachen, die Strafe der Geisselung, den vom Diebe zu leistenden Schadenersatz, u. s. w. Zur Entscheidung über Leben und Tod aber muss ein Gericht von drei und zwanzig seyn, Sanhedr. I, 1 — 4., welches letztere nur in Städten von wenigstens 120 (männlichen) Einwohnern seinen Sitz haben kann, ebend. 6. Ueber einen ganzen Stamm, einen falschen Propheten, den Hohenpriester wird nur von dem Gericht von LXXI. abgeurtheilt, eb. 5.

und macht verkehrt die Worte der Gerechten", 5 Mos. 16, 19. vgl. 2 Mos. 23, 8. Ohne dass der Richter es will oder merkt, könnte er ein günstiges Vorurtheil für den Schenkenden gewinnen. Das hier im Texte vorkommende Wort *Schochad* übersetzt man sonst auch geradezu durch „Bestechung", indess ist „Geschenk" (welche Bedeutung übrigens durch 1 Kön. 15, 19. feststehet), wohl richtiger, da der Text voraussetzt, der Richter wolle sich nicht befangen machen (also, im eigentlichen Sinne, bestechen) lassen. Auf denjenigen Richter, der durch Geschenke sich verleiten lässt, den Unschuldigen zu tödten, könnte das unter den feierlichen Flüchen Ausgesprochene, 5 Mos. 28, 25., bezogen werden, vgl. 2 Mos. 23, 6—8. Doch ist es möglich, dass hier auch andere Personen gemeint sind, als: Zeugen oder sonstige Missethäter, da bereits V. 19. der Fluch über den Richter ausgesprochen wird, der das Recht des Fremdlings (vgl. 2 Mos. 23, 9. 3 Mos. 19, 33. 34.) des Waisen und der Wittwe beugt.

Warnen diese Gesetze vor Partheilichkeit zu Gunsten des Reichen, so wird doch anderseits wiederum dessen Recht in einer Sache gegen den Aermern gleichfalls in Schutz genommen, und dem Richter geboten, auch nicht aus Mitleiden partheiisch zu seyn, sondern sich streng an das Gesetz zu halten: „Begehet keine Rechts-Verletzung im Gerichte, siehe nicht vor den Armen und huldige nicht dem Grossen, nach dem Rechte spreche das Urtheil deinem Nächsten.

Die Strafe, welche der partheiische oder bestechliche Richter zu erleiden hatte, ist im Mosaischen Rechte nicht angedeutet. Doch ist es nach den allgemeinen Mosaisch-rechtlichen Grundsätzen (Kap. 57.), die auch auf den falschen Zeugen (Kap. 78.) angewendet wurden, wahrscheinlich, dass der Richter wenigstens den Schaden büssen musste, den er durch sein absichtlich falsches Urtheil Jemandem zugefügt

Das übrige, die Richter und die Förmlichkeiten beim Prozesse Betreffende, s. Kap. 87 ff.

Kap. 5.

Beamte (Schoterim).

§. 1. Man ist bis jetzt nicht recht ins Klare darüber gekommen, welches eigentlich die Stellung und der Beruf der *Schoterim* [74]) ge-

74) שֹׁטְרִים.

wesen sey, die häufig unter den an der Spitze des Volks Stehenden genannt werden. Nachdem, sich zugleich stützend auf die Uebersetzung der LXX. durch γραμματεῖς, Michaelis und andere ältere Forscher *Schoterim* für Schreiber oder Rollenführer genommen haben, ist man an dieser Erklärung neuerdings wieder irre geworden. Um nun hier zu einer einigermassen sichern Ansicht zu gelangen, ist es vor Allem fest zu halten, dass bei der Aufzählung der Volks-Obrigkeiten, die *Schoterim* nicht allein neben den Richtern und Vorstehern von Tausend u. s. w. besonders genannt, sondern deutlich und absichtlich von jenen getrennt, und somit als ganz besondere Beamte bezeichnet werden. Nach 5 Mos. 1, 15. werden Vorsteher über Tausend u. s. w. eingesetzt „und *Schoterim* je für die Stämme." Nach 4 Mos. 11, 16. sollen die 70 Männer gewählt werden aus den Aeltesten des Volkes „und aus seinen *Schoterim*." War in der ersten Stelle von Schoterim für die ganzen Stämme die Rede, so wird für die Zeit, da das Volk nicht mehr im Lager zusammen leben, sondern Städte bewohnen werde, die Einsetzung von Richtern „und *Schoterim*" für die einzelnen Städte geboten, 5 Mos. 16, 18. Gleichfalls werden 5 Mos. 29, 9. 31, 28. die *Schoterim* von den Aeltesten (welche zugleich die Richterstellen vertraten) und noch deutlicher Jos. 23, 2. von den Aeltesten, Häuptern und Richtern getrennt. Es ist also vollkommen klar, dass die *Schoterim* einen andern Beruf hatten, als die Richter, und dass sie nicht wie die Letztern mit den „Aeltesten," identisch waren. Wir glauben demnach nicht sehr zu irren, wenn wir vorläufig den Unterschied in der Weise bezeichnen, dass Richter und *Schoterim*, in den Stämmen und in den Städten, die zweierlei Aemter vertraten, die jetzt als Gericht und Polizey gleichfalls getrennt sind. In der That wird sich diese Auffassung, als eine ziemlich sichere, aus den noch beizubringenden Datis ergeben. Trat die Wirksamkeit der Richter nur dann ein, wenn ihr Urtheil von Prozess-Führenden oder Anklagenden gefordert wurde, so musste es, zur Erhaltung der Ordnung und zur Ausführung mancherlei nothwendiger Massregeln, noch andere Beamte geben, die fortwährend activ blieben. Waren zur Besetzung der Richter-Stellen alte Männer, die Patriarchen der Familien, vollkommen geeignet, so musste von dem hier in Rede stehenden Amte das höhere Alter doch öfter ausschliessen, da die *Schoterim* zwar, wie man aus 4 Mos. 11, 16. ersieht, angesehene, aber doch wohl rüstige und demnach jüngere Männer seyn mussten, und es ist hiernach erklärlich, dass die Verwalter dieses Amtes mit den „Aeltesten"

niemals, (wie es bei den Richtern oft augenscheinlich ist), identificirt werden.

§. 2. In der That ersehen wir aus dem ersten Auftreten der *Schoterim*, bei dem Aufenthalte in Aegypten, dass sie eine ganz eigenthümliche, von der der Richter vollkommen verschiedene, Funktion haben, nämlich die Aufsicht und Verantwortlichkeit bei den Arbeiten des Volkes, 2 Mos. 5, 6. 10. 14. 19., da sie mit Hülfe der, wahrscheinlich unter ihnen stehenden, Antreiber, *Nogsim* [75]), für die Ablieferung der gebotenen Zahl von Ziegeln stehen müssen. Die Aeltesten des Volkes sind dort auch von den *Schoterim* gänzlich getrennt, 4, 29. Jene sind vollkommen Herren ihrer Zeit und versammeln sich sämmtlich auf Mosis Aufforderung, während die *Schoterim* natürlich streng an ihre Amtspflicht gebunden sind. Wiederum finden wir die *Schoterim* in einer ganz eigenthümlichen, von der der Richter verschiedenen, Wirksamkeit bei 5 Mos. 20, 5—9., wo sie, vor Beginn des Kampfes, an die im Heere Stehenden, eine Bekanntmachung in Hinsicht derer zu richten haben, welche nach den Gesetzen vom Kriegsdienste befreit sind und nach Hause zurückkehren dürfen. Hierbei sind sie V. 9. auch von den Heeres-Führern geschieden. Jos. 1, 10 f. erhalten die *Schoterim* den Auftrag, durch das Lager zu gehen und dem Volke zu befehlen, sich mit dem nöthigen Vorrathe für den bevorstehenden Aufbruch zu versehen. Wiederum 3, 2—4. machen die *Schoterim* dem ganzen Volke, durch das Lager gehend, bekannt, in welcher Weise es sich, bei dem Zuge über den Jordan, der vorausgetragenen Bundeslade anschliessen solle. Nimmt man diese Data zusammen, so ergiebt sich aus denselben, dass die *Schoterim* es mehr mit den Einzelnen, im Lager oder Volke, zu thun haben, dafür sorgend, dass Jeder derselben erfahre, was ihm zu wissen nöthig ist. Musste dies schon eine nähere Bekanntschaft mit den einzelnen Persönlichkeiten herbeiführen, so ist nach der oben angeführten Stelle, 5 Mos. 20, 5—11., eine solche auch geradezu vorauszusetzen. Denn waren Diejenigen, welche ein neues Haus, oder einen neuen Weinberg eingerichtet, eben erst geheirathet, oder noch nicht das gesetzmässige, 20ste Jahr erreicht hatten, nach dem Gesetze von dem Kriegsdienste befreit, wurde auch den Feigen ohne Weiteres gestattet, nach Hause zu gehen, so sieht man nicht ein, warum sich Alle diese zur Musterung stellen mussten, und nicht sogleich wegblieben. Offenbar

---

75) נֹגְשִׂים.

kannten demnach die *Schoterim*, welche diese Angelegenheiten zu ordnen hatten, die Verhältnisse der Einzelnen genau, so dass sie über die Richtigkeit der angegebenen Entschuldigungs-Gründe, aus eignem Ermessen, urtheilen konnten, namentlich auch das Alter eines Jeden genau wussten, und im Stande waren, den wirklich Feigen, der auch dergleichen hätte vorgeben können, ihn der verdienten Schande öffentlich Preis gebend, von denjenigen zu unterscheiden, die durch wichtige Hindernisse zurückgehalten wurden. Dass es auch in den Städten Dinge zu beaufsichtigen gab, die ganz ausserhalb des Bereiches der Aeltesten, als Richter und Stammeshäupter, lagen, verstehet sich von selbst. Das Gesetz enthält eine Reihe von Vorschriften, welche die allgemeine Gesundheit und Sicherheit betreffen, als die Ausscheidung kranker Personen, die Niederreissung aussätziger Häuser, das Versehen der Hausdächer mit Einfassungen, und vielerlei Derartiges, das man doch nicht so ganz dem Belieben und der Gewissenhaftigkeit des Einzelnen überlassen konnte. Die Aufsuchung und Anzeige wirklicher Verbrecher, die Hülfe selbst, welche den Richtern bei ihrer Amts-Wirksamkeit und bei der Ausführung ihrer Urtheile nöthig werden mochte, Alles dieses erforderte eine Klasse von Beamten, welche mit den Richtern nicht identificirt werden konnten[76]), und welche, wie wir es bereits angedeutet haben, in den Städten sowohl, als im Lager, die Polizey bildeten[77]).

§. 3. Dass nun diese Männer auch, wo es etwa erfordert wurde, am besten im Stande waren, Familien-Listen anzufertigen, kann wohl auch keinem Zweifel unterliegen. Werden daher in der That in den Büchern Mosis öfter Familien-Register mitgetheilt, legte man auf diese in jenen Zeiten offenbar einen sehr hohen

---

76) Zu eben diesen Zwecken, zum Beistande bei Gericht, zur Beaufsichtigung der Maasse u. s. w. ordnet Maimonides, Tr. Sanhedrin K. 1., den Richtern die *Schoterim* bei. Wächter, die in der Stadt umhergehen, kommen Hoh. L. 3, 3. vor.

77) Auch 1 Chron. 27, 1. werden unterschieden: „die Familienhäupter, die Vorsteher von Tausenden und Hunderten und ihre *Schoterim*, die den König bedienten in Allem was die Abtheilungen betraf, die eintraten und abgingen, Monat um Monat." Die Worte: „die den König bedienten", gehen hier ohne Zweifel nur auf die letzten: ihre nämlich der Vorgehenden *Schoterim*, wonach sie also als die Vermittelnden auftraten, die die besondern Befehle des Königes den obersten Vorstehern, und die Berichte dieser an ihn brachten.

Werth, (s. Kap. 2. §. 5.), so sieht man, dass die *Schoterim* in dieser Beziehung Veranlassung haben konnten, das Führen der Stammes- und Familien-Listen zu übernehmen. Bedeutet ferner *Schoter* etymologisch wirklich einen Schreiber, wie der spätere Gebrauch des Grundwortes in diesem Sinne in der That ein ganz allgemeiner ist, übersetzen die LXX. das Wort auf diese Weise [78]), ist es also die damals recipirte Bedeutung desselben, wird in den Büchern Mosis des Aufschreibens von Gesetzen und andern Dingen sehr häufig und als etwas ganz Gewöhnlichem Erwähnung gethan, geht es z. B. auch aus 4 Mos. 11, 26. hervor, dass die Namen der auserwählten 70 Männer V. 16 gleichfalls „aufgeschrieben" worden waren, so lässt es sich in der That nicht denken, welche erheblichen Gründe es geben könne, den als die „Schreibenden" bezeichneten Männern, unter Anderm nicht auch die Anfertigung von Listen und sonstige Aufschreibung von Namen zuzutrauen [79]). So könnte die Bedeutung des Wortes entweder ursprünglich seyn, und der Name dieser Beamten aus ihr entstanden, oder man müsste annehmen, dass die, in irgend anderm Sinne so genannten, *Schoterim* öfter mit Schreibereien zu thun hatten, und dass hieraus später die Bedeutung des Wortes: „schreiben" entstanden sey. Beides kommt in Bezug auf unsern Zweck auf Eines hinaus. Die Frage, ob zu den Zeiten Mosis die Schreibekunst unter den Hebräern bereits üblich war, wie doch schon früher bei den Aegyptern die *Chartumim* „Schriftkundigen" vorkommen, gehört nicht hierher; in den „Büchern Mosis", mit deren Inhalt wir es hier zu thun haben, wird diese Kunst offenbar als etwas Bekanntes und allgemein Geübtes vorausgesetzt. Die in denselben enthaltenen Einrichtungen, konnten also sehr wohl Beamte im Auge haben, die da

---

78) Auch 1 Makk. 5, 42. kommen die γραμματεῖς τοῦ λαοῦ „Schreiber" des Volks (*Schotre haam*, שׁטְרֵי הָעָם, vergl. 2 Mos. 5, 10—14.) vor, die, ganz in ähnlicher Weise wie die *Schoterim* Jos. 1, 11. 3, 2—4., die Vollziehung der Befehle von Seiten der Einzelnen im Lager zu überwachen haben.

79) Die schriftliche Anfertigung von Listen durch einen „Schreiber" kömmt z. B. auch 1 Chron. 24, 6. vor, so wie es kaum zu denken ist, dass Listen von Namen und Zahlen aus alter Zeit sich erhalten konnten, ohne aufgeschrieben zu seyn. Vergl. Hugs Bemerkungen über den Homerischen Schiffskatalog, „Erfindung der Buchstabenschrift" S. 90.

schrieben. In Hinsicht der Frage selbst, erlauben wir uns, auf d. ant. gen. Schr. hinzuweisen[80]). Dass in späterer Zeit einmal, an der Spitze des Heeres, ein *Schoter*, neben einem andern Schreiber, *Sopher*, 2 Chron. 26, 11., vorkommt, kann als kein Einwurf gegen die Bedeutung des Erstern gelten; denn der *Sopher* konnte von ganz andern Geschäften den Namen „Schreiber" erhalten haben, und seine damalige Wirksamkeit beim Heere auch eine ganz andere seyn, als die, Listen zu führen, wie auch aus 2 Sam. 8, 17. 20, 25., 2 Kön. 12, 11., 1 Chron. 18, 16. 27, 31. hervorgehet, dass unter den Hofbedienten des Königs ein Schreiber angestellt war, der zugleich als Rath Davids bezeichnet wird. Dass namentlich beim Heere schon in der frühesten Zeit auch bei andern Völkern Listenführer waren, und dass das ordentliche Einschreiben der Soldaten überall für nothwendig erachtet wurde, ersieht man aus den dahin gehörigen Ausdrücken, so: *scribere milites* bei den Römern und κατα γραφὴν bei den Griechen. Aus Livius 2, 12. gehet hervor, dass der *scriba* des Königes eine sehr wichtige Stellung einnahm. Bei der etymologischen Dunkelheit des deutschen Wortes: Graf, liegt die Vermuthung nicht fern, dass es mit γράφειν zusammen hängen möchte, welches in der That auch in neuere Sprachen, als *grave* (schreiben) im Englischen (wo auch Graf: *Grave* heisst), übergegangen ist. Dies könnte also auf eine ähnliche Funktion der so genannten Männer in der ältesten Zeit hindeuten. Hiermit kann man denn noch in Verbindung bringen, dass die ursprünglichen Einrichtungen im israelitischen Lager, in vieler Hinsicht die militairische Form hatten. Nach 4 Mos. 2, 2 ff. sollten sie ringsum das heilige Zelt, jeder Stamm um seine eigne Fahne lagern, und diese Feldzeichen waren bei den verschiedenen Stammhäusern verschieden V. 2. Jeder 20jährige Israelit war dienstpflichtig, 4 Mos. 1, 3. Wäre die Einsetzung von Anführern über Tausend, Hundert, Funfzig und Zehn den Zahlen nach genau zu nehmen, 5 Mos. 1, 15., so läge auch hier gleich eine mehr militairische Ordnung vor. Dass wenigstens eine solche Ordnung auch im Kriege Statt fand, ersieht man unter Anderm aus 1 Sam. 17, 18., wo von

80) Forschungen im Gebiete der Hebräisch-Aegyptischen Archäologie, I. zur Geschichte der Buchstabenschrift. — Auch Ewald, Geschichte des Volkes Israel, S. 64 f., erklärt sich nachdrücklich für den Gebrauch der Schrift in der Mosaischen Zeit. Gleichfalls sieht v. Lengerke, Kenaan, Einl. XXXI. keinen Grund, denselben zu bezweifeln.

einem Anführer der Tausend, so wie 5 Mos. 20, 9. von eigentlichen Heerführern, die Rede ist. Bei einer solchen Ordnung und strengern Mannszucht, wie sie auch wohl während des Aufenthaltes in der Wüste besonders nöthig seyn mochte, scheinen Beamte, welche eine mehr ins Einzelne gehende Aufsicht und bestimmte Listen, namentlich auch über das Alter eines Jeden, somit eigentliche Geburtslisten (s. ob.) führten, wie diejenigen, welche in der That 4 Mos. 1. über die Kopfzahl der einzelnen Stämme mitgetheilt werden, besonders nöthig gewesen zu seyn. Vorzüglich ist aber noch anzuführen, dass eine den *Schoterim* sehr entsprechende Art von Beamten, unter dem Namen γραμματεῖς von Solon eingeführt worden, *Potter* a. a. O. I. S. 297., was bei der vielfachen Aehnlichkeit seiner und der Mosaischen Einrichtungen nicht unwichtig ist. Möglicher Weise waren auch die *Schoterim* für das Kriegswesen, und die für die friedlichen Verhältnisse, verschiedene Personen. Ziemlich deutlich aber ergiebt sich aus dem Allem, welches die Stellung und der Beruf dieser *Schoterim* war, unter denen selbst es vielleicht höhere und diesen untergeordnete Beamte gab, wie man wenigstens für die spätere Zeit aus dem Vorkommen eines Ober-*Schoter*, 2 Chron. 26, 11., schliessen möchte. Die Benennung „Schreiber" ist allerdings nicht passend, da sie nach dem Obigen nicht die ganze Wirksamkeit dieser Männer umfasst, doch können sie immer zunächst von dem Führen der Listen diesen Namen erhalten haben. Die allgemeinere Bezeichnung durch „Beamte", möchte demnach wohl die passendste seyn, da eine genauere, als etwa „Aufsichts-Beamte", auch wohl noch zu enge ist. Nach 1 Sam. 17, 18. scheint es, als wenn man von den Anführern, von welchen David demjenigen, unter welchem seine Brüder stehen, Geschenke mitbringt, Führungs-Atteste erhalten konnte. Auch dies würde auf eine genauere, schriftliche Controlle hindeuten. S. noch K. 34.

Kap. 6.

Oberste Volksrichter. Höchster Gerichtshof.

§. 1. Für den Fall, dass die Entscheidung einer Rechtssache den Ortsgerichten zu schwer seyn sollte, werden dieselben, 5 Mos. 17, 8—13., an eine höhere Instanz gewiesen: „Wenn dir eine Sache zu schwer seyn sollte im Rechte, zwischen Blutschuld und Blutschuld (z. B. zwischen Mord und vorsätzlichem Todtschlag, und durch stössige Thiere, oder unbedeckt gelassene Gruben, verursachten Tod), zwi-

schen Rechtssache und Rechtssache (d. i. gewöhnliche Prozesse, wo jede der Partheien das Recht auf ihrer Seite glaubt) und zwischen Beschädigung und Beschädigung (z. B. tödtlicher oder nicht tödtlicher 2 Mos. 21, 18.), was (irgend) von streitigen Rechtssachen vorkommt in deinen Thoren, so sollst du dich aufmachen und hingehen an den Ort, den Gott erwählen wird, dass du kommest zu den levitischen Priestern, und zu dem Richter, der zu selbiger Zeit seyn wird, und nachforschest, und sie dir sagen den Ausspruch des Rechts. Dann thue nach Massgabe des Wortes, das sie dir sagen werden, von jenem Orte, den der Ewige wählen wird, und habe Acht zu thun, nach Allem, wie sie dich lehren. Nach der Lehre, die sie dich lehren und nach dem Rechtsspruche, den sie dir sagen, sollst du thun und von dem, was sie dir sagen, nicht abweichen, weder rechts noch links. Der Mann aber, der frevelhafter Weise nicht auf den Priester hört, der da stehet, um daselbst dem Ewigen, deinem Gott, zu dienen, oder auf den Richter, der soll sterben."

Hier wird zunächst eine Mehrheit der levitischen Priester und ein Richter bezeichnet, welche (in ihrer Gesammtheit) den entscheidenden Ausspruch thun sollen V. 9. 10., dagegen V. 12. nur der Priester, „der daselbst im Gottesdienste stehet, oder der Richter" genannt. Zu dieser Stelle scheint eine andere, 5 Mos. 19, 17. 18., einen guten Commentar zu geben. Nach letzterer sollen nämlich, bei einer Anklage auf falsches Zeugniss, die Betheiligten „vor die Priester und die Richter treten, welche zu der Zeit seyn werden", worauf es unmittelbar weiter heisst: „und es sollen die Richter wohl untersuchen." Es scheint aus der Vergleichung dieser verschiedenen Stellen und Ausdrucksweisen ziemlich deutlich hervorzugehen, dass eine oberste Gerichts-Behörde seyn soll, an deren Spitze (in so fern sie in der Hauptstadt, dem Mittelpunkte des Gottesdienstes, ihren Sitz hat), der Priester, wahrscheinlich der Hohepriester, oder ein Oberrichter (Schophet) stehen soll. Scheinen die denselben umgebenden Mitglieder des Gerichtes, nach 17, 9., Priester zu seyn, so werden doch 19, 17. 18. ausser den Priestern auch nicht priesterliche Richter erwähnt, wenn nämlich an der letzten Stelle gleichfalls der oberste Gerichtshof gemeint ist, welches wahrscheinlich ist, und in der besondern Wichtigkeit dieser Untersuchung seinen Grund haben kann. Die Annahme einer Mehrheit von Richtern, welche hier den Hauptrichter umgeben sollen, ist um so sicherer, da in jeder Stadt, also auch in der Hauptstadt ein aus den Aeltesten bestehendes Gerichtsamt seyn soll

5 Mos. 16, 18. vergl. ob. Kap. 4. Ist hier nun von Priestern, als Mitgliedern des obersten Gerichtshofes, die Rede, so liegt hierin keineswegs der bestimmte Befehl, Priester, als solche, zu diesen Stellen zu wählen. Sondern es ist eben so natürlich, dass dort, wo das Heiligthum stand, in dem Ortsgerichte Priester sassen, weil sie daselbst die Mehrzahl, auch wohl der Aeltesten, bildeten, als dass in den Orts-Gerichten anderer Städte diese Beimischung von Priestern ursprünglich fehlen musste, da nach den Bestimmungen des Gesetzes die Priester an das Heiligthum, aber auch die Leviten 5 Mos. 18, 1. an besondere Orte gewiesen waren, und auch ihnen 5 Mos. 18, 6. nur in der Hauptstadt eine bestimmte Anstellung im Tempeldienste gesichert wird.

§. 2. Fasst man dies Alles in's Auge, so will unsre Gesetzes-Stelle keineswegs eine Bestimmung darüber geben, wer der oberste Richter seyn und den obersten Gerichtshof bilden solle, sondern nur das Verhältniss zwischen diesem und den Ortsgerichten feststellen. In Rücksicht der zu solchen Aemtern zu wählenden Personen, wird dagegen dem Volke selbst offenbar freie Hand gelassen. In dieser Beziehung heisst es, V. 12.: „zu dem Priester oder zu dem Richter", woraus denn natürlich hervorgeht, dass dieser Oberrichter eben kein Priester sey[81]). In gleicher Beziehung ferner wird, was hier bedeutsam ist, in der unmittelbaren Fortsetzung dieser Stelle auch die Anstellung eines Königs, wenn das Volk hierzu Belieben tragen sollte, gestattet V. 14 ff. Der vollständige Sinn der ganzen Stelle wäre also dieser: Ist euch ein Rechtsfall zu schwer, so wendet euch an das Gericht der Hauptstadt, an dessen Spitze der Priester stehet; oder, bestehet zu der Zeit ein von dem Volke gewählter (nicht priesterlicher) Oberrichter, so hängt die höchste Entscheidung von diesem ab; oder ihr könnt euch auch einen König wählen, der dann selbst, nach der Sitte der damaligen Zeit, der höchste Richter war, 1 Sam. 8, 5. 2 Sam. 15, 4. Wird nun von Samuel berichtet, dass er als Oberrichter zwar zu *Ramah* seinen Sitz hatte, ihn aber auch, jedes Jahr die Runde machend, abwechselnd zu *Beth El*, *Gilgal* und *Mizpah* aufschlug, 1 Sam. 7, 16. 17., ergiebt es sich aus den oben angeführten Stellen und Gründen, dass der Oberrichter stets von meh-

81) Es ist möglich, dass auch 5 Mos. 17, 9. (s. oben) statt „und zu dem Richter", gleichfalls „oder", und eben so 19, 17. zu übersetzen ist: „vor die Priester oder die Richter", (ו in der Bedeutung des ו 17, 12.).

rern andern Richtern umgeben war, ist es ferner nicht gut denkbar, dass er auf solchen Reisen, wie sie Samuel jährlich unternahm, stets einen ganzen Gerichtshof mit sich führte, so ginge hieraus hervor, dass er je in den Orten, in welchen er zur Zeit seinen Gerichtssitz aufschlug, sich an die Spitze des daselbst bestehenden Ortsgerichtes stellte, und dass dieser zur Zeit der oberste Gerichtshof des Landes war, woraus dann folgte, dass derselbe auch in seinen Beisitzern lange nicht immer aus Priestern bestehen konnte.

§. 3. Was nun zuvörderst den Oberrichter betrifft, so bestätiget ein grosser Zeitraum der Hebräischen Geschichte die obigen Bemerkungen auf das Vollkommenste. Es gab wirklich Oberrichter, die das Volk, ohne besondere Berücksichtigung des priesterlichen Stammes, in der Regel aus andern Stämmen gewählt hatte, wobei einmal sogar das höchste allgemeine Vertrauen einer Frau zu Theil wurde. Im Buche der Richter sehen wir eine Reihe von Männern unter dem Titel *Schofet* an die Spitze der öffentlichen Geschäfte treten, einem Titel übrigens, der auch bei den Phöniciern, und namentlich den Karthagern, vorkommt (*suffetes*). Wiewohl man bei der ersten Benennung dieses Amtes, gleich wie bei den meisten Amts-Titeln: *rex* (*regere*), *consul* (*consulere*), unstreitig zunächst an seine Wirksamkeit in den regelmässigen, innern, friedlichen Verhältnissen des Staates dachte, so fiel es doch, zumal nach der Denkweise des Alterthums, dem Manne, der ein so hohes Amt im Staate bekleidete, anheim, auch bei Kriegesfällen an der Spitze des Ganzen zu bleiben und hier, wie im Gerichtsthore [82]), Alles selbst anzuordnen [83]) und zu leiten [84]), und wenn Livius die *suffetes* ein *velut consulare imperium* nennt, [85]) so giebt er uns in

---

82) Besass ein solcher Mann etwa nicht die nöthigen Kenntnisse der Gesetze und des Herkommens, so war es gleichfalls der Sitte ganz angemessen, dass die Aeltesten ihm zur Seite standen.

83) שׂוּם.

84) *Κρίνειν το ἄρχειν ἔλεγον οἱ παλαιοι*, Artemidor. II. 14. s. Jahn Arch. II. A. S. 83, vergl. 1 Sam. 8, 5.: „Setze über uns einen König, uns zu richten."

85) XXX. 7. Nach XXXVIII, 38. sind dieselben *summus Poenis magistratus*. Nepos, Hannib. 7., nennt sie Könige, womit die Bezeichnung Mosis, als Königes, 5 Mos. 33, 5. und 1 Sam. 8, 5. s. d. vor. Anm., zu vergleichen. Wenn Jahn a. a. O. S. 86., aus der Zusammenstellung der betreffenden Andeutungen bei Livius, vgl. XXXIII. 46,

den Consuln, sowohl was den zunächst friedlichen Titel betrifft, als in der zwiefachen Wirksamkeit im Kriege und Frieden, eine gute Parallele. Auch nach dem Buche der Richter halten sich nicht allein diejenigen Richter, die im Frieden an die Spitze traten, selbst auch die Richterinn Deborah, für verpflichtet, in den Krieg zu ziehen, sondern es ist eine Anzahl von Richtern eben zunächst durch kriegerische Ereignisse an die Spitze des Volkes (mitunter nur eines Theiles desselben) geführt worden, in welchem sie nachher denn auch im Frieden die Schofet-Würde behielten. Genannt werden überhaupt: Othniel, der Brudersohn des Caleb, also aus dem Stamme Judah, Richt. 3, 9., Ehud aus dem Stamme Benjamin, 3, 15. Samgar 3, 31., die Prophetinn Deborah 4, 4 ff., Gideon aus dem Stamme Manasse 6, 11. 15., Tholah aus dem Stamme Isaschar 10, 1., Jair, der Gileadite (also jedenfalls ein Nicht-Levit) 10, 3., Jephthah, gleichfalls ein Gileadite 11, 5., Ibzan aus Bethlehem, wahrscheinlich aus dem Stamme Judah 12, 8., Elon aus dem Stamme Sebulon 12, 11., Abdon, wahrscheinlich aus dem Stamme Ephraim 12, 13. 15. Simson aus dem Stamme Dan 13, 2. 24., Eli, ein Hoherpriester 1 Sam. 2, 11. 4, 18., Samuel aus dem Stamme Levi, vergl. 1 Sam. 1, 1. mit 1 Chron. 6, 18—20. (sowohl aus der letztern Stelle, als aus dem Dienste Samuels im Tempel scheint ziemlich sicher hervorzugehen, dass das am ersten Orte hinzugefügte *Ephrathi* nicht die Abstammung von Ephraim, sondern nur den Wohnort andeutet.)

Unter allen diesen Richtern war demnach nur ein Priester. Und so wenig ist die Geschichte dieser Zeiten im hierarchischen Sinne geschrieben, dass gerade gegen diesen Einen der höchste Tadel ausgesprochen wird, und seine, das Priesteramt verwaltenden, Söhne 1 Sam. 2, 12. „nichtsnutzige Menschen" genannt werden. Ausser ihm finden wir noch den nicht priesterlichen Leviten Samuel, dessen vortreffliche Amtsführung (s. den Solches anerkennenden Art. bei Winer) man mit Unrecht herabzusetzen versucht hat. [86])

XXXIV, 61., folgern zu müssen glaubt, dass die Punischen Suffetes „nicht einzelne Regenten, wie bei den Hebräern u. Tyriern, sondern eine Rathsversammlung" waren, so sind jene Stellen wohl eher dadurch zu vereinigen, dass das Punische Wort *Sufet* (die Form *Sufes* ist wohl nur Römisch) eben so wie das Hebräische *Schofet* bald den höchsten Richter oder Regenten, bald auch andere Richter bezeichnete.

86) Der, die Verdienste Samuels, so wie seine hohe Uneigennützigkeit, welche 1 Sam. 12, 3 ff. von dem ganzen Volke, an dessen Spitze damals nicht Samuel, sondern schon Saul stand, einstimmig be-

Einige haben wohl auch den Samuel zum Priester, oder gar zum Hohenpriester machen wollen, weil es 1 Sam. 7, 17. 9. von ihm heisst, dass er einen Altar erbaut, und dass er geopfert habe. Indess der Ausdruck: opfern, kann auch sehr wohl von denen gebraucht werden, welche das Opfer darbringen und im Beistande der Priester vollziehen, 3 Mos. 1, 2—7. 7, 29. 30. [87]).

Aus dem Umstande dass von dem Hohenpriester Eli, der 40 Jahre lang Richter war, 4, 18., an keiner Stelle gesagt wird, dass das Volk ihn aus besonderm Vertrauen zu diesem Amt erwäh-

---

zeugt wird, sehr hervorhebende, biblische Bericht verdient wohl um so mehr Glauben, da er keinen Anstand nimmt, die Söhne Samuels 8, 1—3. geradezu der Gewinnsucht und Bestechlichkeit anzuklagen und, was man überhaupt von den biblischen Erzählungen rühmen darf, offenbar nirgend darnach trachtet, die Personen oder Thatsachen partheiisch zu beschönigen.

87) Hätte man die letzte Stelle, die ausdrücklich eine thätige Theilnahme des Nichtpriesterlichen fordert, der das Opfer darbringt, mehr ins Auge gefasst, man würde den Opfernden nicht überall mit dem Priester verwechselt und dadurch Priester und Priesterherrschaften da eingesetzt haben, wo in der Wirklichkeit sich gerade das Gegentheil findet. Auch Hüllman, a. a. O. S. 199 ff., lässt nicht nur Samuel als Priester auftreten und ihn, der einen Benjaminiten und Judäer zum Könige wählte, in levitisch-hierarchischem Sinne handeln, sondern auch sogar Saul und David, alle hierarchischen Berechnungen Samuels täuschend, sich selbst die Priesterwürde aneignen: denn Ersterer werde 1 Sam. 14, 36. sogar Priester genannt, und David habe sogar in der oberpriesterlichen Tracht fungirt. Aber in der angeführten Stelle beziehen sich die Worte: „es sprach der Priester", offenbar nicht auf Saul, sondern auf den wirklichen Priester selbst, und wenn David, 1 Sam. 23, 9. 10. 30, 7. 8., von dem anwesenden Priester verlangt, dass er den Ephod herbeibringen solle, so geschah dies aus dem alleinigen Grunde, weil derselbe eine Befragung der *Urim* nicht vornehmen konnte, ohne den heiligen Brustschild zur Hand zu haben. In keiner Weise geht aber aus dieser Stelle hervor, dass David das Kleid anlegte. Der Ephod, welchen David nach 2 Sam. 6, 14. anhatte, ist nicht der hohepriesterliche, sondern ein Schulterkleid, welches auch Nichtpriester tragen konnten. Am Wenigsten dachte wohl Samuel hierarchisch, er, welcher sagte: „Hat Gott so Wohlgefallen an Opfern, als dass man gehorche seiner Stimme? Gehorsam ist besser denn Opfer" u. s. w. 1 Sam. 15, 22.

let, [88]) lässt sich vielleicht um so bestimmter folgern, dass derselbe, seiner Würde und Pflicht gemäss, nur vertretungsweise ein vom Volke sonst gewöhnlich, aber diesmal nicht anderweitig besetztes Amt verwaltete.

§. 4. Nach Vergleichung von 5 Mos. 17, 9. mit V. 8. scheint nun der Gesetzgeber sich den Sitz des obersten Richters, auch wenn er nicht Priester wäre, an dem gottesdienstlichen Hauptort des Landes zu denken. [89]) Dann möchte die natürlichste Auslegung der angeführten Stellen und namentlich 19, 17. 18. seyn, dass der Gerichtshof der Hauptstadt aus einem gemischten Rathe von Priestern und Nicht-Priestern bestehen würde. [90]) Niemals also konnte es an einer rechtskundigen, obersten Entscheidung im Lande fehlen, wenn in der Hauptstadt des Landes ein Gerichtshof war, und hier, wenn kein anderer Oberrichter gewählt worden, der Priester stets befähigt blieb, als Oberrichter aufzutreten. Dies ist auch offenbar der Sinn einer andern Stelle, auf welche Diejenigen sich scheinbar berufen könnten, welche glauben, dass das Obergericht oder gar alle Richterstellen von Priestern besetzt waren. Bei der Auffindung eines Ermordeten sollen, wenn der Mörder unbekannt blieb, die Aeltesten des zunächst gelegenen Ortes eine Entsühnungs-Feierlichkeit begehen. Hierbei sollen nun, vielleicht auch schon deshalb, weil es eine Art Opfer war, Priester zugezogen werden, und dies wird mit den Worten angedeutet: „Es sollen hinzutreten die Priester, Söhne Levis, denn sie hat der Ewige, dein Gott erwählet, ihm zu dienen und im Namen des Ewigen zu segnen, und nach ihrem Ausspruch soll seyn jeder Streit und jeder Schaden.“ 5 Mos. 21, 5. Wollte diese Stelle etwa sagen, dass nur Priester richterliche Entscheidungen abgeben sollen, so fände sie einen vollkommenen Widerspruch in den frühern Stellen, nach welchen nichtlevitische Richter seyn, und namentlich die Ortsbehörden bilden sollten (s. K. 4.) besonders aber darin, dass die Erwählung eines nicht priesterlichen *Schofets* und Königs aus-

---

88) Wozu dasselbe durchaus keine eigentliche Veranlassung hatte, da er ein zwar guter, aber äusserst schwacher, gegen seine Söhne viel zu nachsichtiger, Mann war.

89) Wie es sich auch in der That, nach der Einführung der Königswürde, gestaltete, da die Könige an dem Hauptorte des Landes ihren Sitz nahmen, wohin sie auch den Gottesdienst und die oberste Gerichtsbarkeit verlegten, Ps. 122, 5.

90) Eine ähnliche Einrichtung durch Josaphat finden wir 2 Chron. 19, 8—11.

drücklich gestattet war worin Moses als Beispiel voranging (s. unt.). Aber auch schon die betreffende Stelle selbst ist geeignet, jene Annahme zu widerlegen, da die Aeltesten der Stadt (V. 4. 6.) hier offenbar eben als Richter und Obrigkeit auftreten. Denn nur als solche sprechen sie: „unsere Hände haben das Blut nicht vergos-vergossen und unsere Augen Nichts gesehen", d. h. wir haben dies Verbrechen nicht aus Mangel an Aufsicht verschuldet, und auch Nichts unterlassen, um den Thäter zu entdecken (vergl. K. 74. §. 2.). Uebrigens ist der Ausdruck „Streit und Schaden" an unserer Stelle selbst auch nicht ganz klar. Denn da hier ein Umriss der ganzen Wirksamkeit der Priester gegeben wird, so könnte „Schaden" sich auch sehr wohl auf deren amtliches Verfahren, bei Schäden am Hause und an Menschen (s. die Kapp. 22. 24.) beziehen, und „Streit" könnte eine von andern Richtern nicht zu erledigende Sache bezeichnen. Denn von einem solchen Falle ganz im Allgemeinen, und nicht von einer bestimmten Rechtsstreitigkeit ist hier die Rede, da letztere nicht vorliegt. Aber deshalb müssen die Priester, sey es nun als solche, oder als Abgesandte der Behörde des Hauptortes, hier zugezogen werden, weil die regelmässigen Richter des vorliegenden Falles, selbst als zu Entsühnende auftreten.

§. 5. So viel also stehet fest: Derjenige, in welchem sich die oberste richterliche Gewalt concentrirte, er mochte nun künftig *Schofet* oder König heissen, oder in einer andern Kategorie an der Spitze des Volkes stehen, war, nach dem Gesetze, keineswegs regelmässig der Priester, sondern es giebt vielmehr deutlich zu verstehen, dass für diese Stellungen sich ein Anderer eignen würde. Moses, der consequent nie als Priester auftrat, behält diese oberrichterliche Gewalt ausdrücklich sich selber vor, 5 Mos. 1, 17., und umgiebt sich mit einem, im Ganzen nicht priesterlichen, Rathe, der gleichwohl als Gott-berufen und Gott-begeistert bezeichnet wird, 5 Mos. 11, 16. 17. Zu seinem Nachfolger, also auch zum Oberrichter, bestellt er gleichfalls einen Nicht-Priester, ja selbst einen Nicht-Leviten, den Josua, vom Stamme Ephraim. Als er das Volk für 40 Tage verlässt, weiset er sie an Aharon und Hur vom Stamme Judah, 2 Mos. 24, 14. 38, 22. 1 Chron. 2, 19 f. Und dass die Könige nicht aus dem Stamme der Priester seyn würden, wie sie es auch nie waren, wird nicht allein an der betreffenden Gesetzesstelle, 5 Mos. 17, 18., sondern auch in dem, den Büchern Mosis einverleibten, Segensspruche Jakobs ausdrücklich verkündiget, wo Judah 1 Mos. 49, 8—10. als der künftige Herrscher-Stamm bezeichnet, der Stamm Levi dagegen V. 5—7. mit Vorwürfen überhäuft wird.

Bekanntlich waren in der That die Könige, von David an, aus dem Stamme Judah, und da Samuel (selbst ein Levit) den ersten der beiden von ihm gewählten Könige aus einem andern Stamme nimmt, so ist es auch nicht der seinige, sondern der Stamm Benjamin, auf den seine Wahl fällt. Nur wo die Besetzung des Richter-Amtes von Seiten des Volkes unterblieb, fiel es wie gesagt den Priestern anheim, da ihre Würde permanent war, und die Gesetzes-Kenntniss bei ihnen nicht fehlen durfte. In diesem Sinne sagt der Gesetzgeber *5* Mos. 17, 8. 9., dass man sich regelmässig bei streitigen Rechtssachen an das Collegium der Priester in der Hauptstadt wenden könne, wenn nicht (dies ist der Sinn des „oder" V. 12.) die oberste richterliche Gewalt sich in andern Händen befinde. [91]).

§. 6. Dass der Oberrichter, und der mit ihm in Verbindung stehende Gerichtshof, das Recht über Leben und Tod hatte, verstehet sich von selbst, da schon die einzelnen Ortsgerichte (K. 4. §. 2.) auf Todesstrafe erkennen konnten. In unserer Gesetzesstelle wird nun diesem höchsten Gerichtsamte noch das Recht gegeben, die Insubordination der Untergerichte durch den Tod zu bestrafen (K. 86.). War dies einerseits für die Erhaltung der Ordnung nothwendig, so war jenen Gerichten doch dadurch eine grosse Selbstständigkeit eingeräumt, dass sie, wenn sie über den Rechtsausspruch einig waren, gar nicht anfragen durften, und in dem Falle in gar keine Abhängigkeit von jenem Obergerichte traten, als an welches die Partheien (wenigstens in Criminal-Sachen) nicht appelliren konnten (Kap. 87.).

Kap. 7.

Könige.

§. 1. Es scheint zweckmässig, den vollständigen Text des, in vielem Betracht interessanten, Königsgesetzes, *5* Mos. 17, 14—20, hier zunächst ganz vor Augen zu stellen. Das Gesetz ist weder im despotischen, noch hierarchischen, sondern man könnte sagen im constitutionell-theokratischen Sinne abgefasst.

---

91) Der Uebergang einer solchen Gewalt in weibliche Hände möchte wohl ein sprechender Beweis von der freiern Stellung der Hebräischen Frauen seyn. Es liesse sich damit einigermassen das einmalige Vorkommen einer Frau an der Spitze des christlichen Kirchenstaates vergleichen, wenn die Päbstinn *Johanna*, wie Kist (nach Tross), in Illgens *Zeitschr. f. hist. Theol.*, Jg. 1844 Hft. 2., zu erweisen versucht hat, ordentlich durch freie Wahl des Collegiums zur Nachfolgerinn ihres verstorbenen Mannes eingesetzt worden.

„Wenn du in das Land kommst, das der Ewige, dein Gott, dir giebt, du nimmst ein und wohnest in demselben und du sprichst dann: Ich will setzen über mich einen König, gleichwie alle Völker, die rings um mich her; so magst du setzen über dich einen König, welchen der Ewige, dein Gott, erwählen wird. Aus der Mitte deiner Brüder (Volksgenossen) sollst du setzen über dich einen König, du kannst nicht einen ausländischen Mann über dich stellen, der nicht dein Bruder (Volksgenosse) ist, V. 14. 15.

Jedoch habe er nicht viel Pferde, damit er das Volk nicht nach Aegypten zurückführe, um sich viel Pferde zu schaffen, da doch der Ewige zu euch gesprochen, ihr sollt diesen Weg nicht mehr zurückgehen, V. 16.

Und er schaffe sich nicht viele Frauen, damit sein Herz sich nicht abwende, V. 17.

und Silber und Gold schaffe er sich nicht sehr viel, V. 17.

Und wenn er nun sitzen wird auf dem Throne seiner Herrschaft, so soll er sich Abschrift nehmen von diesem Gesetze[92]), in einem Buche, von Seiten der Priester vom Stamme Levi. Und Solches sey mit ihm und er lese in demselben alle Tage seines Lebens; damit er lerne zu fürchten den Ewigen, seinen Gott, zu beobachten alle Worte dieser Lehre und diese Gesetze, sie zu erfüllen, V. 18. 19.;

damit er im Herzen sich nicht erhebe über seine Brüder, und dass er von dem Gebote nicht weiche, rechts oder links, V. 20.,

damit er lange bleibe in seiner Herrschaft, er und seine Söhne in Mitten Israels. V. 20.“

Fassen wir die Hauptbestimmungen nunmehr näher ins Auge.

1. Das Mosaische Gesetz bindet den Staat nicht an die Form einer bestimmten Verfassung. Moses stand dem Gemeinwesen als Prophet, d. h. als unmittelbares Organ einer göttlichen Gesetzgebung vor, er bestellte zu seinem Nachfolger einen Mann, der vor Allem Heerführer war, und sich als solcher schon in der Wüste bewährt hatte, er setzt voraus, dass in späterer Zeit entweder ein

---

92) Der Text lautet wörtlicher: „so soll er schreiben die **Wiederholung** dieses Gesetzes.“ Andere nehmen nun „Wiederholung“ nicht für Copie, sondern verstehen es von dem **fünften** Buche Mosis, als der „Wiederholung“ des Gesetzes. So namentlich auch die LXX: τὸ *Δευτερονόμιον* τοῦτο. Ebenso **Abarbanel**. Entschieden zurückweisen lässt sich diese Erklärung nicht, doch bleibt sie immer zweifelhaft.

oberster Richter, oder, in Ermangelung dessen, der Hohepriester eine höchste Autorität im Volke bilden würde, 5 Mos. 17, 12.; sollten aber die Israeliten es je für zweckmässig finden, so dürften sie auch einen König einsetzen, V. 14. 15. vergl. 1 Mos. 17, 16. und 5 Mos. 28, 36., wo die künftige Einsetzung eines Königs als bestimmt vorausgesetzt wird, vergl. 4 Mos. 24, 17.

Es entstehet hier zunächst die Frage: Worin unterschied sich die in unsrer Gesetzes-Stelle angedeutete Königs-Gewalt, von den vorhergehenden Autoritäten im Hebräischen Staate. Denn wiewohl diese Regierungs-Weise unter sehr verschiedenen Formen auftreten kann, so wird sie doch nicht näher beschrieben, weil vorausgesetzt wird, die Hebräer würden hierin ihren Nachbaren nachahmen, also ein bestimmtes Vorbild haben. Wir können uns diese Frage daher grossentheils nur aus der wirklichen Geschichte der Israelitischen Könige und ihrer Einsetzung beantworten, wo wir etwa folgende Ergebnisse finden.

§. 2. Der König vereinigte alle Kräfte des Staates. Dies hatten die Richter zum Theil auch gethan; aber diese Männer standen meist erst dann auf, wenn Gefahren, Bedrückungen, verheerende Ueberfälle von Seiten benachbarter Völker bereits Statt gefunden hatten. Die Könige, die regelmässig an ihrem Platze waren, und nicht erst durch besondere Ereignisse an die Spitze des Staates gerufen wurden, konnten solche Uebel voraussehen und ihren Eintritt verhindern, vergl. 1 Sam. 12, 12. Denn grössere Kriege in jenen Gegenden und Zeiten entwickelten sich meist aus einzelnen, räuberischen Einfällen [93]). Einige genaue Aufsicht und Wachen an den Grenzen konnten diese und also auch das Weitere hindern. Daher dauerte selbst (wie auch unter frühern Richtern, wenn sie einmal die allgemeine Aufsicht übernommen hatten) unter dem friedlichen Samuel, der doch unter sehr misslichen Verhältnissen (mit den Philistäern) das Richter-Amt antrat, die Ruhe lange fort, und seine vieljährige und gute Verwaltung

93) Dass fortwährende Neckereien und räuberische Ueberfälle an den Grenzen Statt fanden, ersehen wir unter Anderm aus der Geschichte David's, 1 Sam. 30, 1 ff., der eine Zeitlang einen Trupp von wenigstens 600 Mann von dem Betrage solcher Streifzüge unterhielt, 1 Sam. 27, 8. 9., wobei er denjenigen Israeliten, in deren Nähe er verweilte, ein sehr guter Schutz gegen den Raub ihrer Heerden, von Seiten Amalekitischer oder Philistäischer Streifzügler, war, 1 Sam. 25, 15. 16. 23, 1 ff.

gab eben den Israeliten den Wunsch ein, diese regelmässige Wahrnehmung der allgemeinen Interessen nicht wieder unterbrochen zu sehen. Denn

§. 3. die Königswürde war, wenn kein besonderer Umstand dies verhinderte, erblich und ging auf die Söhne über. So gestaltete sie sich gleich anfangs, wahrscheinlich gleichfalls nach dem bereits bestehenden Vorbilde benachbarter Staaten [94]). So wird es auch in dem Gesetze, V. 20., vorausgesetzt. Aus der Geschichte ersehen wir, dass es nicht eben der Erstgeborne war, auf den die Krone überging. Vielmehr wählt David unter seinen Söhnen selbst willkührlich den aus, der ihm folgen soll, und ganz Israel sieht hierin seiner unumschränkten Willens-Aeusserung entgegen, 1 Kön. 1, 20. [95]). Lies't man die Geschichte Samuels und seiner Söhne, so sollte man glauben, dass eben diese die Israeliten hätte abschrecken sollen; denn sie sahen an den Söhnen Samuels die Gefahren erblicher Gewalt. Aber was sie hierüber beruhigte, war wahrscheinlich, dass sie sich diese Erblichkeit nicht als unausweichlich dachten. Schon unter Saul, als dessen Nachfolger man anfangs nur seinen Sohn voraussetzte, zeigte es sich, dass er bei

---

94) Unter denen jedoch Edom wahrscheinlich ein Wahlreich war, 1 Mos. 36, 31 ff. vergl. Michaelis §. 54. In andern Asiatischen Staaten fanden, nach Maassgabe besonderer Umstände, hiervon verschiedene Formen der Erblichkeit Statt, als: Uebergang der Regierung auf die Brüder des Königs, auf die Kinder der ältern, oder überhaupt der Schwester des Königs, auf das, zunächst nach der Thronbesteigung des Königs, von irgend welchen Eltern im Lande geborne Kind. Montesquieu (a. a. O. XXVI. 6.), indem er dies erwähnt, macht zugleich bemerklich, dass diese Bestimmungen zum Theil aus der Besorgniss einer zu grossen Nachkommenschaft der in Polygamie lebenden Fürsten hervorgegangen seyen. Der Hebräische Gesetzgeber sucht diesem Hange zur Polygamie V. 17. entgegen zu wirken. Auch mochten in dem Serail die meisten als Kebsweiber, und deren Kinder nicht als eigentliche Prinzen, sondern in der Regel nur eine als wirkliche Gemahlinn des Königs betrachtet werden. Freilich macht Michaelis gegentheils die Bemerkung, dass Polygamie eher das Aussterben der Familie herbeiführe, wobei er auch darauf hindeutet, dass selbst Salomo nur einen Sohn gehabt habe, §. 54.

95) Indess mochte hierbei weniger eine bestimmte Berechtigung, als vielmehr nur das Vertrauen des Volkes Statt finden, das von David, in eben der Weise wie früher von Samuel, eine gute Wahl erwartete.

seiner Abweichung von den Grundprincipien des Gesetzes, bei seiner Leidenschaftlichkeit und Willkührlichkeit, den Staat in einer Lage zurücklassen werde, dass es eines besonders kräftigen und ingeniösen Mannes bedürfen würde, um diesem Staate seine Einheit und Würde zurückzugeben. Dieser Mann war der sanfte und edle Jonathan nicht. Der Prophet und das Volk, das allmählig zu David überging, machte also hier von dem Rechte Gebrauch, von der überall eingeführten Erblichkeit, bei besondern Umständen, abzuweichen. Die Krone Davids ging ungehindert auf seinen Sohn über. Aber unter dessen Nachfolger übte das Volk wiederum jenes Recht, und dies galt als so wohl begründet, dass, als Rehabeam die abgefallenen Provinzen, durch Waffengewalt, wieder unter seinen Scepter bringen wollte, der Prophet ihn mahnet, dies nicht zu thun und keinen Widerspruch erfährt. Auch sonst sehen wir das „Volk" in solcher Beziehung kräftig eingreifen, 2 Kön. 21, 23—24. vergl. 1 Kön. 16, 21.

§. 4. Der Richter ferner war zwar für wirklich richterliche Fälle mit einer ausreichenden Macht bekleidet, aber nicht für Kriegsfälle. Hier war Alles mehr dem Belieben der einzelnen Stämme anheimgestellt. Daher er nicht stets sicher über ein Heer gebieten konnte, wie es die Umstände heischten. So klagt *Deborah* über die Theilnahmlosigkeit einiger Stämme und rühmt es an den andern, dass sie sich freiwillig zum Kampfe gestellt, Richt. 5, 2. 15 ff. Selbst Saul, da er zwar schon *de jure*, aber noch nicht *de facto* König war, und also nur noch den Standpunkt eines Richters einnahm, ist so besorgt, kein Heer zusammen zu bekommen, um *Jabesch* zu entsetzen, dass er, statt ruhig das Aufgebot ergehen zu lassen, zu einer Drohung greift, 1 Sam. 11, 7. War die Königsgewalt aber erst constituirt, so konnte dergleichen nicht vorkommen, denn das Aufgebot eines Heeres musste nothwendig mit zu den Rechten der Souverainetät gehören[96]).

---

96) Dass dem Könige in der That bestimmte Rechte zuerkannt wurden, geht aus 1 Sam. 10, 25. hervor, wo es heisst, Samuel hätte dem Volke das Königsgesetz vorgetragen, wo doch vorauszusetzen ist, dass hierbei nicht bloss von Rechten des Volkes, sondern auch des Königs die Rede gewesen. Worin diese bestanden, kann man einigermassen aus 1 Sam. 8, 11 ff. ersehen, wo freilich auch vom Missbrauche der Königl. Gewalt die Rede ist (der wahrscheinlich, durch den Vertrag 10, 25., vorgebeugt werden sollte). Dort spricht Samuel zum

Volke: „Solches wird die Verfahrungsweise (מִשְׁפַּט) des Königs seyn, der über euch herrschen wird: Eure Söhne wird er nehmen und sie anstellen bei seinem Wagen und seiner Reuterei, und sie werden herlaufen vor seinem Wagen. Auch um sie bei sich anzustellen, als Aufseher über Tausend und über Funfzig, oder für ihn zu pflügen und zu erndten, seine Kriegsgeräthe und Wagengeräthe zu machen. Eure Töchter wird er nehmen, zu Salbenbereiterinnen, Köchinnen und Bäckerinnen. Eure besten Felder, Wein- und Oelgärten wird er nehmen und seinen Dienern geben. Eure Saat und Weinberge wird er zehnten und seinen Beamten und Dienern geben. Eure Knechte und Mägde und eure tüchtigsten Jünglinge, so wie auch eure Esel wird er nehmen und sie für seine Geschäfte benutzen. Euer Kleinvieh wird er zehnten und ihr werdet seine Knechte werden." (Samuel konnte sich bezeugen lassen, dass er Keinem auch nur einen Esel genommen, 1 Sam. 12, 3.) Der hier angedeutete Missbrauch der Gewalt musste doch aus einem ersten und natürlichen Gebrauch derselben hervorgehen, und dieser bestand dann etwa darin, dass der König das Recht hatte, von einzelnen Personen Hof- und Staatsdienste zu fordern, ferner Ansprüche auf gewisse Abgaben, theils als Zehnten, theils in Ländereien. Denn „er wird eure Ländereien nehmen" heisst hier nicht: er wird dem einzelnen Bürger sein Eigenthum nach Belieben nehmen, (dies durfte nicht einmal Isabel 1 Kön. 21, 10.) sondern die Gesammtheit wird ihm solche geben müssen. Und dies ist auch ganz in der Ordnung. Wollten die Israeliten einen König „wie die andern Nationen" haben, so mussten sie ihn auch in den Stand setzen, einen Hofstaat, ein Heer zu halten und seine Diener zu belohnen. Dies geschah häufig wenigstens durch Schenkung von Ländereien. Aus 1 Sam. 22, 8. ersehen wir, dass Saul gerade das that, was unser V. 14. andeutet. Auch über die Personen disponirte gleich Saul, wie wir dies in Bezug auf David selbst sehen. Es bedarf nur eines Befehls des Königs und David muss an den Hof kommen, Sänger und Waffenträger werden. Dies Alles verstand sich von selbst, sonst wäre der König Nichts als Richter gewesen. Aber hier lag überall der Uebergang zu einem Missbrauche nahe, wie er z. B. bei Salomo eintrat, und dies deutet Samuel an. (Dieser Missbräuche geschieht auch Ezech. 45, 7 ff. 46, 16—18. Erwähnung, damit denselben Einhalt gethan und die Einkünfte des Fürsten geregelt werden möchten). Michaelis und Salvador thun also Unrecht, wenn sie 1 Sam. 8, 11 ff. gänzlich unbeachtet lassen wollen. — Man hat dem Samuel schlechte Motive untergelegt, da er trotz dem Gesetze, welches den Israeliten die Wahl eines Königs freistellt, gleichwohl Anstand nahm, den Willen des Volkes zu erfüllen

§. 5. 2. Der König soll aus Israelitischem Geschlechte seyn [97]).

Indess das Gesetz erlaubt zwar die Wahl, dem Propheten und Staatsmanne aber kam es zu, zu erforschen, ob dieser Zeitpunkt schon der rechte sey. Er fürchtete, 8, 11 ff., für die Freiheiten des Volkes, auch wohl für die Religion, bei welcher ein schlechtes Beispiel, das die Könige gaben, um so verderblicher werden musste. In der That war im Ganzen das Königthum dem Israelitischen Staate wenig nütze. Vielleicht besonders um den vorhergesehenen Uebeln entgegen zu wirken (*de Wette*, Archäol. §. 145.), stiftete Samuel, oder organisirte er doch fester, eine der herrlichsten Anstalten, die je geblühet haben, die Prophetenschulen, in welchen unter der Aufsicht der erleuchtetsten Propheten, wie Samuel, Elias, Elisah, junge Männer mit den nöthigen geschichtlichen, geographischen und Staats-Kenntnissen ausgerüstet und nicht eben zum Prophezeihen angeleitet, aber zur Begeisterung für die höchsten Volksinteressen geweckt wurden.

97) Die Bemerkungen, welche Michaelis, bei Gelegenheit dieses Gesetzes, über die Unrechtmässigkeit des Aufstandes der Israeliten gegen die Römer macht, passen durchaus nicht hierher. Die Israeliten konnten sich damals noch als ein selbstständiges Volk betrachten, das die Römer mit List und Gewalt unterjocht hatten; die Statthalter waren ihnen aufgedrungen worden, und übten noch dazu eine unerträgliche Tyrannei. Es war also ein Zustand, der gar nicht mit dem unter Persischer, Macedonischer, Aegyptischer und selbst unter Babylonischer Herrschaft vergleichbar ist, sondern vielmehr mit den von Michaelis gebilligten Aufständen unter Hiskias, oder den Richtern. Es wäre blosse Feigheit von den Israeliten gewesen, wenn sie sich denen, die sie nur als siegreiche Feinde betrachten konnten, zu entziehen nicht den Versuch gemacht hätten (vergl. bei Hegel, Philos. d. Rechts S. 375. Zus., die hier um so mehr anwendbare Bemerkung über die Verhältnisse der Eroberten). Sie handelten also bei ihren letzten Aufständen zwar nicht ihrem Vortheile, aber doch ihrer Ehre gemäss, und Alles was Josephus, um sein Buch den Römern gefällig zu machen, über die Hartnäckigkeit der Hebräer bemerkt, kann diesen Satz nicht entkräften (oder man würde auch bei den Karthagern von Hartnäckigkeit allein, und gar nicht von Tapferkeit, in ihrem letzten Kriege, reden müssen). Die leidenschaftlichen Partheien, in die sie sich theilten, und das oft blutige Misstrauen, mit dem diese einander bewachten, war die natürliche Folge eines so aufgeregten Zustandes, in dem man Menschenleben, auch das eigne, für Nichts achtete, und Alles der Erhaltung der Republik zu opfern bereit war.

Dies galt natürlich nur von väterlicher Seite. Die Aeltermutter Davids war eine Moabiterinn, Ruth 1, 4. 4, 13. 17. Aus dem Israelitischen Volk selbst war namentlich der Stamm Judah als Königsstamm bezeichnet, 1 Mos. 49, 10. Nie (bis zu den Makkabäern) wurden die Könige aus levitischem Stamme, nie durch Priester gewählt (Jojada, 2 Kön. 11, 1 ff., sicherte nur die rechtmässige Erbfolge).

3. Die Wahl der Person des Königs solle Gott überlassen bleiben.

Die Wahl des Königs sollte also nicht etwa durch Stimmen-Mehrheit geschehen — dies würde gewiss zu vielen Spaltungen und innern Streitigkeiten Anlass gegeben haben — sondern anderweitigen Bestimmungen überlassen bleiben. Sie erfolgte in allen Fällen, wo sie nicht durch Erbfolge bestimmt war, durch Propheten, bei Saul kam noch das Loos dazu. Indess war, nachdem die Person des Königs auf solche Weise designirt worden, die Einwilligung des Volkes ein wesentlich nothwendiges Moment, durch sie erst ward der Designirte wirklich König. Schon der Text deutet dies V. 15. an, indem er doch immer das Volk als den König über sich setzend, bezeichnet. Wir sehen es auch bei Saul und David, dass die Salbung durch Samuel, den Propheten (und selbst auch Richter, der bis dahin die oberste Gewalt im Staate bekleidet), ihnen noch kein Recht gab, sondern dass auch sie erst von dem freien Willen des Volkes als Könige anerkannt wurden. Ruhig geduldete sich David, dessen Salbung zum Könige im Volke doch bekannt war, nach dem Tode Sauls, bis ein Stamm nach dem andern sich ihm freiwillig anschloss.

§. 6. 4. Der König soll nach dem bestehenden Gesetze regieren.

Der König war nicht Gesetzgeber und durfte nicht nach Willkühr den Staat verwalten, sondern von dem Gesetze, von dem er eine Abschrift stets vor Augen haben sollte[98]) (vergl. Sanhedr. II. 4.), weder rechts noch links abweichen. Somit war dem Despotismus, in den so leicht die Asiatischen Regierungen umschlagen, eine Schranke entgegengestellt[99]). Dies Gesetz war

---

98) Hoffmann, Hebr. Alterthüm. S. 350., erklärt 2 Kön. 11, 12. 2 Chron. 23, 11. dahin, dass dem Joas das Gesetzbuch (Text: *Eduth*, Zeugniss) feierlich bei der Salbung überreicht worden.

99) Wo der König Despot wird, kann er sich auch leicht über die Religion und das Recht stellen. — Pour prévenir cet inconvénient,

um so nöthiger, da es sich von selbst verstand, dass der König oberster Richter war, 1 Sam. 8, 5.[100]), vergl. Sanhedr. II., 2. Gemara und Maimon. das.[101]), an den das Volk, bei besondern schwierigen und wichtigern Rechtsstreitigkeiten, sich unmittelbar wandte. Dies sehen wir aus 2 Sam. 15, 2 ff.[102]) 1 Kön. 3, 16 ff. Auch über Verbrecher urtheilte der König unmittelbar ab, 2 Sam. 1, 5 ff. 4, 9 ff. 14, 4 ff. 1 Kön. 2, 5 ff., und wir erfahren einen grossen Missbrauch dieses Rechts bei Saul, 1 Sam. 22, 11 ff. Man muss gestehen, dass die Israelitischen Könige mitunter sehr zum Despotismus neigten, aber doch wurden sie nie wirkliche Despoten, indem sie immer einen Grad von Widerstand in dem, seiner Institutionen sich bewussten, Volke fanden. Sonst hätten gegen dieselben die Propheten nicht so frei reden dürfen, die ihnen oft im theokratischen Interesse die Waage hielten [103]). Selbst in Israel,

---

il faut qu'il y ait des monumens de la Religion, par-exemple des Livres sacrés qui la fixent et qui l'établissent. —— En vain un Empereur voulut il les abolir, ils triomphérent de la tyrannie, Montesqu. Esprit. d. L. XXV. 9. Gesetz, Priesterthum und die Propheten haben sich bei den Hebräern in dieser Beziehung öfter als nützlich erwiesen.

100) Auch auf ihn erhält natürlich das Verbot, gegen die Richter und den Fürsten im Volke keine Beleidigung auszustossen, 2 Mos. 22, 27., volle Anwendung. Wie die Richter an d. St. „Göttliche" genannt werden, so scheint Ps. 45, 7. den König dichterisch so zu bezeichnen.

101) Interessant ist das ebendas. in Bezug auf die spätern Israelitischen Könige aufgestellte Prinzip, dass sie weder gerichtet werden, noch aber auch selbst richten können, was einigermassen in der Stellung der jetzigen Könige Frankreichs eine Parallele findet.

102) Michaelis meint, dass an dieser Stelle in dem: „Keiner hört dich an von Seiten des Königs", nicht die Ungerechtigkeit, sondern die Langsamkeit der Gerichte angedeutet werde, etwa wie es schon bei Moses heisst, das Volk sowohl als er müsse ermüden, wenn er allein das Richteramt verwalte. Indess ist es sehr zweifelhaft, ob dies der Sinn obiger Worte sey, und ob nicht Absalon damit sagen wolle, Keiner hört d. h. nimmt Rücksicht auf dein Recht, d. h. so viel: du bist in Gefahr, den gerechtesten Prozess zu verlieren. Daher setzt er hinzu: wäre ich Richter (er ist zu vorsichtig zu sagen: König) dann würde Jeder sein Recht erhalten.

103) Was die Priester übrigens, deren Stellung verfassungsmässig minder frei und einflussreich war, lange nicht vermochten.

selbst unter Isabels Einfluss, wagte man doch nicht, an das Eigenthum eines Bürgers Hand anzulegen, ohne solchem Recht wenigstens auf einen Process zu gründen, 1 Kön. 21, 1 ff. Ein Despot hätte den Mann eigenmächtig gerichtet, oder ohne Weiteres getödtet, und sich nicht einfallen lassen, traurig darüber zu seyn, dass ihm der Bürger das gewünschte Gut nicht verkaufen wollte. David will auf dem Acker eines Jebusiters, der in Jerusalem geblieben war, ein Opfer darbringen, nimmt aber denselben nicht als Geschenk an, sondern nur durch Kauf. Redefreiheit und Sicherheit des Eigenthums blieb also im Ganzen ungekränkt, was in Despotieen bekanntlich nicht der Fall ist[104]). Die Macht des Königs wird auch durch Bedingungen eingeschränkt, die ihm bei seiner Thronbesteigung vorgelegt wurden. Daher heisst es bei der Wahl eines Königes: sie schlossen mit ihm einen Bund, 2 Sam. 5, 1 ff. vergl. 2 Kön. 11, 17. Rehabeam, der sich den Bedingungen nicht fügen will, verliert eilf Stämme. Das von Samuel entworfene Reglement wird in der Versammlung vorgelesen und an heiliger Stätte niedergelegt, 1 Sam. 10, 25.[105]).

Die Abschrift des Gesetzbuches für den König soll geschehen unter den Augen der von Levi stammenden (d. h. rechtmässigen) Priester, in deren Händen das Original war (5 Mos. 31, 26.). So konnten keine Verfälschungen ins Gesetz kommen. Denn den Priestern (mit den Aeltesten) war es überlassen, und es lag auch in ihrem Interesse, über die Integrität des Gesetzbuches zu wachen. Dass sie diese Gelegenheit nicht benutzt haben, um selbst hineinzuschreiben, was zu ihrem Nutzen war, wodurch sie sich, wie in Aegypten, durchgreifenden Einfluss auf die Staatsver-

---

104) Man kann noch erwähnen, dass sich niemals bei dem Volke der Wunsch äusserte, wieder zur Republik zurückzukehren, was wohl geschehen wäre, wenn dasselbe in sich nicht Kraft genug zum Widerstande gegen Despotie empfunden hätte.

105) Michaelis wirft die Frage auf, ob der König, ohne Einwilligung der Stände, einen Krieg unternehmen konnte, Th. I. §. 58. Hierauf scheint zu antworten, dass er in Hinsicht der Aushebung eines Heeres von den Stammesfürsten und den Aeltesten des Volkes (K. 3.) abhängig war. Darin eben (s. Kap. 34. §. 3.) scheint das Vergehen Davids bestanden zu haben, dass er, durch eigenmächtige Zählung des Volkes, jenes gesetzliche Herkommen für die Gestellung der nöthigen Mannschaft zu beseitigen suchte.

waltung verschafft hätten, haben wir schon früher bemerklich gemacht (Kap. 1. §. 14.). Uebrigens gehört später auch der Hohepriester zu den Staatsdienern, er stehet unter der Jurisdiction des Königs und kann daher von ihm bestraft und abgesetzt werden, 1 Kön. 2, 26 f.[106]). Saul's äusserst tyrannisches Verfahren gegen eine ganze Priesterstadt ist bekannt. Schwerlich konnte in einem hierarchischen Staate gleich der erste König sich so etwas erlauben.

Da nun das Gesetz einmal feststand und an demselben Nichts geändert werden sollte[107]), da ferner die Aeltesten und Volks-Repräsentanten und die Propheten über dessen Aufrechthaltung wachten, so war die Form der obersten Autorität im Ganzen gleichgültig, eben weil sie nie eine eigentlich höchste, sondern nur eine zweite, unter den Befehlen des Gesetzes, blieb. Also allerdings zwar die Einfachheit (Hegel, Philos. des Rechts S. 357.), aber auch besonders die Bestimmtheit der Mosaischen Institutionen, machte keine besondere, gesetzliche Veränderung für die Einführung der Monarchie nöthig.

Ueber die demokratischen Institutionen selbst, mit denen der König umgeben war, s. ob. Kap. 3. Auf den demokratischen Geist der ihm vorgeschriebenen Verwaltung wird auch V. 20. hingedeutet.

§. 7. Ausserdem werden für den König noch folgende Warnungen und Ermahnungen hinzugefügt, von deren Befolgung die Festigkeit seines Thrones abhängen würde.

1. Der König soll fleissig im Gesetze forschen, um stets in den Grenzen der Gottesfurcht und Bescheidenheit zu bleiben, und sich nicht zu sehr über seine „Brüder“[108]) zu erheben.

---

106) Auch das Rabb. R. versetzt den Hohenpriester in eine der Königswürde weit untergeordnete Sphäre. Der Hohepriester ist dem richterlichen Urtheil (*Sanhedr* I. 5.) unterworfen (das über ihn selbst die Strafe der Geisselung verhängen kann, *Maccoth* III, 1), der König nicht. Jener ist verpflichtet, vor Gericht ein Zeugniss abzulegen, die Ceremonie des Schuhausziehens (obschon er die Leviratsehe nicht eingehen darf) zu erfüllen, der König darf Beides nicht und ist von der Pflicht der Leviratsehe gleichfalls frei, *Sanhedr* II., 1. 2. vergl. 5.

107) Salvador *Instit. d. M.* VI. 2. bemerkt richtig, dass kein israelitischer König neue Gesetze gegeben habe.

108) Die charakteristisch-Französische Anschauung deutet sich in der Bemerkung an, die Salvador hierbei macht (a. a. O. VI, 2.):

Auch in dieser Bestimmung spricht der Gesetzgeber seine hohe Achtung der Volks- und Menschenwürde aus, wie seinen Hass des orientalischen Despotismus und alles Castenwesens, dessen stolze Unterschiede er für immer in seinem Volke zu verhüten trachtet.

2. Er soll keine Schätze häufen.

Letzteres führte, wie wir aus der Geschichte Salomo's sehen, zunächst zu Handels-Unternehmungen, die nicht im Interesse des Hebräischen Staates lagen, beförderte auffallende Ungleichheit der Vermögens-Umstände, der durch die verhältnissmässige Länder-Vertheilung vorgebeugt worden war, machte diese Ungleichheit, durch den Luxus, der sich als natürliche Folge des Reichthums einstellte, für diejenigen, die ihr früheres Vermögen durch den Handel nicht vermehrt hatten, noch fühlbarer und drückender. Ein glänzender Hofstaat hatte überdies auch die Nothwendigkeit vermehrter Abgaben zur Folge, die unter den eben angedeuteten Umständen noch gehässiger werden mussten, und in der That die Trennung des Reiches veranlassten [109]).

Der Besitz vieler Reichthümer und der Glanz des Hofstaates versetzte auch den König und seine Kinder äusserlich in eine Sphäre, in die er sich nach dem Gesetze (V. 20.) gar nicht erheben sollte.

Man könnte nun fragen, welche Gelegenheit der König der Israeliten haben mochte, Schätze zu sammeln. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Gesetzesstelle an dessen Bereicherung durch Handel denke. Vielmehr scheint dieselbe seine Berechtigung vorauszusetzen, ein Einkommen vom Volke selbst

---

Il regardera tous les Hébreux, non comme ses enfans, car les enfans, après avoir été nourris par les pères, deviennent pères à leur tour, tandis que le roi reçoit tout du peuple qui reste peuple sans cesse, mais il les regardera comme des frères — — Jéhovah seul était considéré comme le père du peuple. C'est à quoi l'Evangile de saint Matthieu fait allusion, quand il dit: N'appelez personne votre père, car vous n'avez qu'un père qui est dans les cieux (XXIII, 9.) Quand David parle à l'assemblée générale, il se tient debout devant eux et leur dit: „Mes frères et mon peuple, écoutez-moi".

109) Die von David, nach der Bemerkung Michaelis's, für das Heiligthum gesammelten Schätze, 1 Chron. 22, 29, gehören nicht eigentlich hieher, da sie eben nur die Mittel zum Baue des Tempels darbieten sollten

zu beziehen, wie dies bei den umwohnenden Völkern unstreitig auch der Fall war, deren Beispiel die Israeliten folgen konnten. So hätten wir auch hier eine Bestätigung des oben, in Bezug auf 1 Sam. 8, 11., Bemerkten. Uebermässige Forderungen in Bezug auf sein Einkommen, oder Geiz in dessen Verausgabung konnten den König zu Schätzen gelangen lassen. Die regelmässigen Einkünfte desselben waren in der That, wie wir aus der Geschichte sehen, gar nicht geringe, sie bestanden vorzüglich in Ländereien[110]), 1 Chron. 27, 26 — 28. vergl. 1 Sam. 8, 14., in dem Ertrage der Heerden, 1 Chron. 27, 29—31., in regelmässigen Abgaben (Zehnten), wie aus 1 Sam. 8, 15. und, wie Jahn (II., 2. S. 259.) richtig bemerkt, aus 1 Sam. 17, 25. (wo ein Bürger, durch königliche Gunst, frei von Abgaben werden soll) zu folgern, und in freiwilligen Geschenken, die man jedem Vornehmen brachte, an den man ein Anliegen hatte, 1 Sam. 10, 27. 16, 20., eine Sitte, die schon die Brüder Josephs kannten, 1 Mos. 43, 11. 25., und deren Ertrag für den König an der Gesetzes-Stelle sehr wohl vorausgesetzt seyn kann. Hierzu kam nun vorzüglich, als Folge vom Kriege, der Tribut überwundener Völker und Beute, 2 Sam. 8, 2 ff. 1 Kön. 5, 1. Ps. 72, 10.[111]). Freilich ging ein Theil dieses Einkommens auf die Unterhaltung der Beamten und der Dienerschaft, 1 Sam. 22, 7. vergl. 8, 14.[112]).

---

110) Schon früher war es vorgekommen, dass um das Gemeinwohl verdiente Männer durch Ländereien belohnt wurden, Jos. 14, 14 vergl. V. 6 ff

111) Mit der Angabe 1 Kön 10, 14 15 21, von dem ausserordentlichen jährlichen Einkommen Salomo's, so dass, der Menge Goldes gegenüber, das Silber für Nichts geachtet wurde, kann man vergleichen, was *Herodot* III, 94. und *Plinius* XXXIII, 15 von den ungeheuern Schätzen berichten, die Persische Könige hänften, so wie die bekannte Darstellung des langen Zuges Geschenkebringender auf den Ruinen von Persepolis (s. d Abbild. bei *Chardin*, voyage en Perse), vergl. *Scholz*, bibl Archäol S. 312 f.

112) Dass die Könige den grössten Theil ihres Hofstaates vom Ertrage ihrer Stammgüter bestritten, und dass kein Anderer, als ein mächtiger Grundherr die höchste Würde erlangen konnte, wie Hüllmann, a. a. O. S. 213., behauptet, gehet weder aus den von ihm angeführten (1 Chron. 27, 26 — 31. 2 Chron. 26, 10.), noch aus andern Stellen hervor

3. Der König soll kein grosses Serail halten.

Abgesehen davon, dass damit ein Prunk verbunden war, der einem demokratischen Fürsten nicht ziemte, und dass es denselben weibisch macht, so lag einem Könige auch der Gedanke nahe, Fürstinnen zu seinen Frauen zu wählen. Diese konnten aber nur Heidinnen seyn, und dann also um so leichter das eintreten, was der Vers andeutet, nämlich die Verführung zum Götzendienste. Die Geschichte Salomo's, die Gräuel, die Isabel herbeiführte, sind hinreichende Beläge[113]). Uebrigens konnte der Prunk mit vielen

---

113) Gleich die ersten Hebräischen Fürsten stellten dieses Gesetz aus den Augen, und ein grosses Serail ward zu einer der Insignien der Königswürde. So kam es denn, dass die formelle Uebernahme des Serails als ein Recht galt, dass dem Nachfolger allein gebührte und ihn als solchen bezeichnete, wie Michaelis bemerkt, der hieraus den Zorn Salomo's erklärt, da sein Bruder die Bathseba zur Frau begehrt, 1 Kön 2, 13, gleichwie Ahitophel dem Absalon den Rath gab, den Kebsfrauen Davids öffentlich beizuwohnen, 2 Sam. 16, 21., wovon man kaum annehmen kann, dass es etwas Anderes als ein symbolisches Beilager war, wie denn auch David die Frauen Sauls in sein Serail aufnimmt, 2 Sam. 12, 8. Es ist zum verwundern, dass unter den verschiedenen Hypothesen zur Erklärung des Wortes *Crethi* (das, nebst *Plethi*, die nächste Umgebung Davids bezeichnet) nicht auch die aufgestellt worden, dass es „Verschnittene" bedeute, in welcher Bedeutung das Stammwort 3 Mos. 22, 24. vorkommt. Die Einführung solcher Hofdiener war nicht ungesetzlicher als die eines Harems. (Freilich kommen dieselben sonst in der Bibel nur unter der Benennung *Saris*, סָרִיס vor, Jes. 56, 3., welches zuerst nur einen Hofbedienten überhaupt bezeichnet, dass sichaberspäter jener Nebenbegriff mit dem Worte verband, scheint zu beweisen, dass solche Stellen vielfach durch Verschnittene besetzt wurden). Wir geben übrigens diese Erklärung nur als möglich, ohne selbst einen besondern Werth auf sie zu legen. Mehr scheint die, von neuern Forschern angenommene, Erklärung beider Wörter, als Namen besonderer Philistäischer Völkerstämme: „Crether (1 Sam. 30, 14.) und Philister" für sich zu haben (S. Ewald, krit. Grammat. S. 297., Bertheau's Bemerkungen über die Verbindung der Creter, Karier und Philistäer, „zwei Abhandll. z. Gesch. d. Israel." S. 197), zumal da neben ihnen auch die Philistäer von *Gath* besonders genannt werden, 2 Sam. 15, 18. (die sich von jenen dadurch unterschieden, dass sie einen Landsmann zum Anführer hatten). Indess die Annahme, dass *Carim* (nach Bertheau: Karier) und *Razim* (Läufer),

Frauen auch den Bürgern ein schlechtes Beispiel geben, da, wie es sich noch zeigen wird (K. 102.), bei den Hebräern in der Regel Monogamie herrschte. Auch führten diese Frauen, wenn sie Fürstinnen waren, um so mehr ausländischen Luxus ein.

4. Er soll sich nicht viel Pferde schaffen, um keine Veranlassung zu haben, mit Aegypten in Verbindung zu treten.

Bündnisse mit Aegypten haben sich von jeher als schädlich für das Hebräische Volk erwiesen. Sie täuschten sich, wenn sie bei vorkommenden Ereignissen auf den Beistand dieses Volkes rechneten, und wurden nur mit den Nationen in Kriege verwickelt, die feindlich gegen Aegypten auftraten. Nun war aber damals die beste Pferdezucht in Aegypten, 1 Kön. 10, 28 f., der Wunsch, Pferde zu besitzen, musste also in nähere Verbindung mit diesem Lande und seinen Fürsten bringen, und das Bedürfniss eines durch Bündnisse gesicherten friedlichen Verkehrs erzeugen. Ueberdies waren Pferde den Hebräischen Fürsten durchaus unnöthig. Reichbespannte Staatswagen, wie sie Davids Schwäche sogar seinen Kindern erlaubt, und dadurch ihrem eiteln Sinne Nahrung giebt, waren dem Geiste der demokratischen Monarchie (s. V. 20.) widersprechend; grosse Reiterei war in Palästina, einem Gebirgslande, für den defensiven Krieg nicht anwendbar, und Eroberungskriege sollten, nach einmaliger Erreichung der bestimmten Grenzen, nicht geführt werden, K. 93. §. 3.

§. 8. Von einer Salbung des Königs, wie solche bei den Priestern gesetzlich Statt fand (s. K. 9. §. 2.) und auch gleich bei den ersten Königen eingeführt wurde, 1 Sam. 9, 16. 10, 1. 16, 12. 13. 2 Sam. 2, 4. 5, 3.[114]), wird im Gesetze Nichts erwähnt. Da es

---

2 Kön. 11, 4. 19, dem Sinne nach, *Crethi* und *Plethi* wiedergebe, ist wohl zweifelhaft (bei 2 Sam. 20, 23. ist das ת wohl nur, wie dies die Masorethen durch die Interpunktion andeuten, ausgefallen, so dass der Text nicht הַכָּרִי, sondern הַכְּרֵתִי geben wollte), noch mehr aber die gewöhnliche Erklärung von *Crethi* und *Carim* durch: Scharfrichter, da es nicht denkbar ist, dass David einen ganzen Trupp solcher Leute angestellt haben werde. Einige Beachtung verdient die Chaldäische Uebersetzung durch: Bogenschützen und Schleuderer.

114) So dass מָשִׁיחַ *Meschiach* (Messias) „der Gesalbte" sehr bald, 1 Sam. 24, 7. 26, 9. 2 Sam. 23, 1. Ps. 2, 2. u. aa. Stt., eine ganz gewöhnliche Bezeichnung israelitischer, so wie auch heidnischer (Jes. 45, 1.) Könige wurde. Aus dem Umstande, dass der feierlichen

jedoch V. 14. annimmt, dass die Israeliten sich bei Einsetzung dieser Würde, nach den umwohnenden Völkern richten werden, so verstand sich die Anwendung dieses Symbols der Weihe vielleicht von selbst[115]). Das Scepter[116]), als eigentliches Kennzeichen königlicher Macht, wird 1 Mos. 49, 10. 4 Mos. 24, 17. angedeutet, vergl. Ps. 45, 7. Hiezu kam schon bei Saul das königliche Diadem[117]), welches nachdem wahrscheinlich zu den bleibenden Insignien königl. Würde gehörte, Ps. 89, 40. Spr. 27, 24., die feierliche Schmückung mit demselben wird bei Joas ganz besonders erwähnt, 2 Kön. 11, 12. Der Thron kommt auch schon in der Geschichte Davids, 2 Sam. 3, 10., und sonst öfter als Bild königlicher

---

Salbung nur bei solchen Königen Erwähnung geschieht, die unter nicht ganz gewöhnlichen Verhältnissen den Thron bestiegen, hat man geschlossen, dass sie in andern Fällen wegblieb, Jahn, Archäol. II, 2. S. 218 f., Winer, Art. König. Es ist indess möglich, dass der Geschichtschreiber bei solchen Gelegenheiten, in der Beschreibung der königlichen Weihe, ausführlicher war, um die Regierung als rechtmässig und vom Volke anerkannt zu bezeichnen, und dass sich in andern Fällen die geschehene Salbung von selbst verstand. Die öfter vorhergehende, geheime Salbung durch Propheten war nur symbolisch und gab noch kein Recht, wiewohl sie natürlich auch nicht vorkommen würde, wenn diese Amtsweihe nicht rechtlich eingeführt wäre.

115) Der feierliche Kuss kommt nur bei der Weihe Davids durch Samuel vor, indem dieser ihn nach geschehener Salbung küsset, und es ist nicht erweislich, dass er auch sonst als Zeichen der Huldigung, wie in verschiedener Weise im Orient, wo der Huldigungskuss auf Hände, Knie oder Füsse geleistet wird (s. Winer, Art. Kuss), bei den Hebräern üblich war. Geschah dergleichen etwa dennoch von Seiten derer, die dem Könige ihre Ehrfurcht bezeugen wollten, Ps. 2, 12., so ist es am wahrscheinlichsten, dass man den Kuss andeutete, indem man die Hand an den Mund legte, Hiob 31, 27. Dies gehet, als Aegyptische Sitte, aus 1 Mos. 41, 40. hervor, indem hier der Kuss dem Munde gilt (also nicht auf Hände u. s. w. geleistet wird), aber doch offenbar von der Volksmenge nur auf die Hiob 31, 27. bezeichnete Weise angedeutet werden kann. (Freilich erklärt man die Worte „auf deinen Mund küsse mein ganzes Volk" auch so, dass sie etwa sagen: deinen Befehlen gehorche gern mein ganzes Volk", indess der Vergleich mit Ps. 2, 8. 12 möchte die obige Erklärung wahrscheinlicher machen).

116) שֵׁבֶט, *Schebet.* 117) נֵזֶר, *Neser.*

Regierung vor; Salomo liess sich einen sehr prachtvollen anfertigen, 1 Kön. 10, 18 ff. Das Gesetz verordnet Nichts in Hinsicht der Beamten des Königs, obschon die feste Anstellung solcher, nach dem Beispiele der andern Völker, vorauszusetzen war. Dass namentlich der Hohepriester dem Könige nahe stehen würde, verstand sich wohl von selbst. Doch sagt der Gesetzgeber kein Wort zur Bestimmung dieses Verhältnisses und um die Rechte des Hohenpriesterthums, dem Königthum gegenüber, aufrecht zu erhalten, namentlich Nichts über die Befragung der Urim und Thummim von Seiten des Königes, die er nur Josua allein zur Pflicht macht, K. 1. S. 13. 25. Er überlässt es also den Priestern hier, so wie auch den zu erwählenden Richtern gegenüber, sich durch persönliche Würde und wirkliches Verdienst geltend zu machen, nicht aber durch erbliche hierarchische Rechte. Eher liegt es in der Voraussetzung, dass die Propheten an den Hof gezogen würden, da ihnen das Recht, bei öffentlichen Ereignissen mitzusprechen, 5 Mos. 18, 15. (s. K. 10.), ordentlich eingeräumt wird In der That sehen wir sie später oft den Königen, rathend, ermunternd zur Seite stehen, oft auch tadelnd und in heftiger Opposition gegen dieselben, wie z. B. Nathan am Hofe Davids, 2 Sam. 7, 4 ff. 12, 1 ff. 1 Kön. 1, 11 ff. 32 ff., Elias zur Zeit Ahabs, 1 Kön. 17, 1 ff. 18, 1 ff. 21, 17 ff. Indess ist der Prophet, als solcher, nicht im eigentlichen Dienste. Wenn Gad „der Prophete" als „Seher" Davids aufgeführt wird, 2 Sam. 24, 11., so scheint das letztere allerdings ein wirkliches amtliches Verhältniss zu bezeichnen, aber doch, wie sich aus dem vorhergehenden Zusatze ergiebt, etwas Anderes, als „Prophet", in welcher Bedeutung wir „Seher" verstehen, und vielleicht nur so viel als Rath, in dem Sinne, dass er, den Gang der Ereignisse und die möglichen Folgen genau ins Auge fassend, die Pflicht hatte, auf Fehler unaufgefordert aufmerksam zu machen, wo hingegen die als eigentliche „Räthe" aufgeführten, nur dann Rath ertheilten, wenn der König ihn verlangte. Als die vorzüglichsten Beamten der Israelitischen Könige finden wir, ausser dem Hohenpriester (oder auch zwei Priestern, wahrscheinlich dem eben genannten und dem ihm zunächst folgenden), noch aufgeführt: den Heerführer, Kanzler (wörtlich: der in Erinnerung bringt [118]), also doch wahrscheinlich Ereignisse für die Erinnerung aufzeichnet), Schreiber, den Befehlshaber der

---

118) *Maskir*, מַזְכִּיר

Crethi und *Plethi* (s. ob. Anm. 113.), den Rath (oder auch mehrere Räthe) und den „Freund" des Königes (ein Titel, der auch bei den Persern vorkommt, bei den Israeliten aber wohl mehr im eigentlichen Sinne, als Bezeichnung des beständigen Gesellschafters, zu nehmen ist), 2 Sam. 8, 15—18. 1 Kön. 4, 2 ff. 1 Chron. 27, 31 — 34.

Kap. 8.

Leviten. Priesterlicher Stand.

§. 1. Das Princip der Theokratie (Kap. 1.) hängt, so wie auch die Lehre von Einem Gotte, mit der Civilisation und geistigen Bildung eines Volkes nahe zusammen. Nur auf der Basis eines gewissen Grades der letztern in der Masse des Volkes sowohl, als bei seinem Führern, werden auch jene sich erhalten und ihren Einfluss auf Recht und Sitte geltend machen können. Um nun die Nation auf jener geistigen Höhe sittlicher und religiöser Ansichten zu sichern, trifft der Gesetzgeber die ausreichendsten Anstalten, die, wie man sich durch die wirkliche Erhaltung des Monotheismus von Seiten dieses Volkes überzeugen kann, durch alle Revolutionen seiner politischen Existenz hindurch, sich im Ganzen bewährten und zum Ziele führten. Es ist eine traurige, aber unumstössliche Wahrheit, dass die Cultur nie tief genug die Masse des Volks durchdringt, um von ihr sicher festgehalten zu werden. Gleichwie der Wind nur die Oberfläche des Meeres bewegt, aber dessen Tiefen umzuwühlen, bei all seiner Stärke, nicht im Stande ist, so bewegen sich in jenem geistigen Hauche und Fortschritte der Civilisation nur die, welche aus der Menge auftauchen, während sie selbst meist stille stehet und an dem Toben und Treiben über ihr im Ganzen nur unbedeutenden Antheil nimmt, glücklich genug, wenn sich die Wasser ihres geistigen Lebens nicht in Sumpf verwandeln. Dass nicht auch dies geschehe, ist eben die Sorge seiner Häupter und Leiter, die seine Bildung repräsentiren und pflegen. Die Erziehung, die Erhaltung solcher Männer in hinreichender Anzahl, war daher einer der ersten Punkte für die gesetzgebende Weisheit der alten Völker. Ihr Resultat war zunächst die Einsetzung von Gelehrten-Casten (wie die der Chaldäer, Aegypter, Inder), die zu Hütern des geistigen Gutes der Nation bestimmt wurden. Die Vortheile einer solchen Anordnung für jene Zeit und jene Völker sind anerkannt, aber auch ihre Nachtheile. Die Casten

erhielten das, was ihnen anvertraut ward, so lange sie das waren, was sie sollten. Aber es war ausserhalb ihrer kein Element da, das sie selbst erhielt. In ihrer äussern Existenz glänzend gesichert, durch ihre Stellung im Staate zur Geltendmachung eines mächtigen Einflusses aufgefordert, den ein ungemessener Ehrgeiz noch auf jede Weise zu vermehren suchte, wurden jene Männer ernster und stiller Forschung nur zu vielfach entzogen, so dass sie bald in ihrer eignen Weisheit fremd und, statt Lehrer des Volks zu seyn, seine Tyrannen wurden, als zwischen welchem und ihnen durchaus keine geistige Wechselwirkung Stand fand. Die Casten konnten also nur dann leisten, was sie sollten, wenn sie, um ihren Einfluss auf das Volk zu bewahren, in Kunst und Wissen mit Andern wetteifern mussten, die ausser ihrem Kreise standen, wenn sie auf diese Weise gezwungen waren, sich stets auf der Höhe der Zeit zu erhalten, und wenn es für ihre Würdigkeit einen Maasstab gab, der von ihrer eignen, willkührlichen Bestimmung unabhängig war. Dann waren auch sie wiederum geeignet in der Masse des Volkes selbst, jenen Wetteifer, den ihm möglich gemacht war, anzuregen; was sie thaten und lehrten ward ihm nicht unverständlich und entfremdet, keine Weisheit die für dasselbe, „im Himmel oder in unzugänglichen Fernen“ (5 Mos. 30, 12.) war, und eine frische Wechselwirkung, ein Geist des Fortschrittes und freier Bewegung war angeregt.

§. 2. Dies ist der Gedanke der Mosaischen Gesetze, die von andern Völkern beibehielten was gut war, und hinzuthaten was es sichern sollte. In dem Stamme Levi schaffen sie eine erblich gelehrte Caste, jedoch ohne den ausschliesslichen Charakter der Casten anderer Völker. Bei einem Volke, bei dem ein gleich vertheilter, unveräusserlicher Grundbesitz die eigentliche Grundlage des Reichthums, des Einflusses und der persönlichen Unabhängigkeit war, wurde der eine Stamm der Leviten von allen diesen Interessen, von allen diesen Aussichten und Mitteln, eine persönliche Geltung zu gewinnen, losgewissen und in ein Verhältniss ursprünglicher Armuth gebracht, das ihn von dem übrigen Theil der Nation abhängig machte. Um den ihm genommenen Grundbesitz zu ersetzen, mussten für diesen Stamm künstliche Einkünfte geschaffen werden, deren Ertrag von der religiösen Gewissenhaftigkeit des Volkes abhängig war, mit Hinzufügung einiger weniger Städte, als gleichsam einer letzten Zuflucht der levitischen Armuth. Auch diese Städte sind im Lande rings umher zerstreut, als wenn der Gesetzgeber geflissentlich ein massenhaftes Zusammenseyn, und auf diese Weise

äusserlich wirksames Zusammenhalten dieses Stammes verhindern wollte. Anderseits sollte dies wohl aber auch dazu beitragen, die Elemente des Wissens, welche die Caste in sich trug, überall im Lande zu vertheilen. Auf solche Weise war den Individuen dieses Stammes, da sie die sonstigen Beschäftigungen des Volkes nicht theilten, einerseits die Musse gegeben, anderseits aber auch der Zwang auferlegt, sich der Beschäftigung mit Künsten und Wissenschaften hinzugeben. Hierin lag für sie die einzige Möglichkeit, sich diejenige Achtung und den Einfluss im Volke zu verschaffen, welche die Andern in ihrer Stellung als Grundbesitzer gewannen, und sich für die besondern Wirksamkeiten fähig zu machen, welche sich ihnen eröffneten. Freilich erschiene bei allem Mangel äusserer Güter, dennoch die Stellung dieses Stammes glänzend gesichert, wenn die Besetzung sämmtlicher Aemter aus seiner Mitte, mit einer reichen Besoldung, wäre angeordnet worden. Aber dies zu thun war, wie es sich bereits im Frühern gezeigt hat, der Gesetzgeber weit entfernt. Nur der Dienst beim Gottesdienste selbst war ein eigentliches Erbrecht der einen, priesterlichen Familie des Stammes. Den andern Leviten fielen die Nebenbedienungen daselbst zu. Doch konnte es deren unmöglich so Viele geben, um den ganzen Stamm zu nähren. Schon Moses muss es besonders zur Pflicht machen, dass man einen Leviten, der nach dem Tempel kommen würde, um daselbst im Dienste mit seinen Brüdern zu leben, nicht zurückweisen solle, 5 Mos. 18, 6—8. Denn die grössere Wirksamkeit, welche die Leviten, nach den Berichten der Bücher Mosis, während des Zuges durch die Wüste, bei dem Tragen und Aufstellen der Heiligthümer zu übernehmen hatten, diese musste fortfallen, wenn das wandernde Leben aufhörte. Schon dort fällt es auf, dass die Dienstpflichtigkeit und Dienstfähigkeit der Leviten erst mit dem 30sten Jahre, also 10 Jahre später beginnt, als die andrer Israeliten bei dem Kriegsdienste, was auch schon eine bedeutende Beschränkung der beim heiligen Dienste anzustellenden Zahl der Leviten andeutet[119]). Ausser diesen heiligen Aemtern aber gab es keine, auf welche die Leviten ausschliessliche, manche, auf welche sie die wenigsten Ansprüche hatten. Die bei weitem meisten Richterstellen befanden sich, nach der, von dem Gesetze sanktionirten, patriarchalischen Sitte des Volkes,

---

119) Nach einem wahrscheinlich spätern Gesetze ist der Anfang der Dienstzeit auf das 25te Jahr angesetzt, s. unten.

in den Händen der Aeltesten eines jedweden Stammes, einer jedweden Stadt, ebenso die der *Schoterim*. Auch werden diese im Gesetze offenbar als unbesoldete Ehrenämter gedacht. Von den Militair-Aemtern waren Leviten gleichfalls ausgeschlossen und welche Aemter und Würden es sonst noch geben mochte, so war nach dem Gesetze keinem einzigen Israeliten die Bewerbung um dieselben, und die Concurrenz mit Jenen verwehrt, 4 Mos. 2, 33. Es ist in dieser Beziehung selbst nicht zu übersehen, dass die vorzüglichsten Arbeiten bei der Aufrichtung des heiligen Gezeltes in der Wüste, einem Nicht-Leviten, dem Bezaleel, vom Stamme Judah, und ausser ihm dem Oholiab, vom Stamme Dan, übergeben werden. Auch hierin, wie in so vielem Andern, liegt eine genugsame Aufforderung für das ganze Volk, in Kunst und Wissen, so wie namentlich auch in Kenntniss des Gesetzes, das nicht bloss den Leviten, sondern auch den Aeltesten zur Aufbewahrung übergeben wurde, 5 Mos. 31, 9., mit diesem Stamme zu wetteifern. Um so mehr war derselbe darauf hingewiesen, in jedem Bereiche geistiger Thätigkeit, in jedem Zweige der Kunst und des Wissens, als Aerzte, Astronomen, Lehrer des Volkes, 2 Chron. 17, 7—9., vorzüglich heimisch zu seyn, um, wo sich ein Bedürfniss dieser Art zeigte, sogleich eintreten zu können. Und wollten sie, dass von Seiten des Volkes die gesetzlichen Zehnten voll und regelmässig eingingen, so war es ihre Sache, im Allgemeinen auf den religiösen Sinn desselben hinzuwirken. In der That finden wir auch im Laufe der Hebräischen Geschichte mancherlei Zeugnisse, wie die Leviten, und unter denselben die priesterliche Familie, den an sie gestellten Ansprüchen genügt haben. Die grossen Künstler-Familien, welche späterhin bei den Levitischen Musikchören des Tempels angestellt wurden, namentlich die Familie des Korah, welche, in ihrer Liebe und Meisterschaft, der Kunst sich durch Jahrhunderte, und selbst während der Gefangenschaft, erhielten, sind immer eine bemerkenswerthe Erscheinung. Eine Reihe von herrlichen Psalmen haben wir namentlich auch von der genannten Sänger-Familie, Denkmale ihrer hohen Begeisterung. Hin und wieder sehen wir auch, in verhängnissvollen Zeiten, die Priester hervortreten, um im Interesse der wahren Religion zu wirken, und die Makkabäer werden die muthigen Erkämpfer der Religions-Freiheit und die Retter ihres Volkes. Es ist auch wohl zu würdigen, dass, wenn Jerobeam seine goldnen Apis-Bilder aufstellt, und der Gottes-Verehrung dadurch eine heidnische Form giebt, die in Israel wohnenden Mitglieder des Stammes Levi ihre Einkünfte und Städte verlassen, und nach

Judah auswandern, also weit entfernt sind, aus einer Unterstützung oder auch nur stillschweigenden Gutheissung jenes Unternehmens Vortheile zu ziehen. Im Allgemeinen aber muss es auffallen, dass von den Priestern und Leviten, in der Geschichte der Israeliten, nicht gar zu viel und gewöhnlich nur beiläufig die Rede ist[120]), was, wenn sie irgend einen bedeutenden hierarchischen Einfluss zu üben bestimmt oder geeignet gewesen wären, anders seyn müsste.

§. 3. Man hat alle diese Umstände wohl vielfach übersehen, wenn man sich die Leviten-Caste als ausserordentlich einflussreich und glänzend dotirt, ja in dieser Hinsicht mit der Aegyptischen Priester-Caste vergleichbar dachte. Nichts war geeigneter das Uebergreifen dieses Stammes zu verhindern, als die Stellung, in welche ihn die Mosaischen Bestimmungen versetzen, und es ist dies auch ein hohes Denkmal der völligen Uneigennützigkeit des Gesetzgebers[121]).

Wie konnte man in den gesetzlich gebotenen Zehnten, die als eine Art Almosen betrachtet werden, und deren unregelmässiges Eingehen (Mal. 3, 8.) in der Natur der Sache lag[122]), auch nur

---

120) Unter den Königen, namentlich unter David und Salomo, werden die Priester und Hohenpriester ohne besondere Auszeichnung unter den übrigen Beamten des Staates aufgeführt, 2 Sam. 8, 16 f., über deren Ab- und Einsetzung der König zu gebieten hat. Salomo setzt, 1 Kön. 2, 35. (nach 1 Chron. 29 22. geschah es durch das Volk) statt des Abjathar, der zur Parthei des Adonijah gehört hatte, den Zadok zum Hohenpriester ein, 1 Kön. 1, 7. 8. vergl 2, 26. 27.

121) Von dem nicht mit Unrecht bezeugt wird, dass er der Bescheidenste und Anspruchloseste unter allen Menschen gewesen wäre, ein Lob, das er durch seinen Tod besiegelte, bei welchem er sich angelegen seyn lässt, um der Vergötterung vorzubeugen, als Sünder zu erscheinen.

122) Man hat, bei der irrigen Voraussetzung, dass die Zehnten regelmässig eingingen, berechnet, dass ein Levit mehr Einkünfte hatte, als mehrere Grundeigenthümer zusammen gewannen. Aber auch in diesem Falle macht bereits Michaelis I. S. 286. darauf aufmerksam, dass dies gar nicht so unverhältnissmässig sey, gegen die Einkünfte des jetzigen gelehrten Standes, und *Winer* führt an (Art. Leviten S. 26. Anm.) „dass z. B. ein protestantischer Pfarrer, der doch in der Regel noch selbst Feldwirthschaft hat, in einer 30 Landgüter umschliessenden Parochie jährlich an Zehnten eben so viel erhält, als 3 Landwirthe zusammen ärndten."

irgend einen Ersatz finden, für das dem Stamme Levi verweigerte Grundeigenthum, oder sie nur irgend in Vergleichung bringen wollen mit den reichen, unveräusserlichen und von jeder Abgabe befreieten Pfründen der Aegyptischen Priester[123])! Ein Stand ohne Grundeigenthum, kann als solcher nie mächtig und einflussreich werden. Es ist also die augenscheinliche Absicht des Gesetzgebers, die weltliche Macht seines eignen Stammes für alle Zeiten zu brechen, ihn auf eine stillere, religiöse (vergl. 2 Chron. 31, 4.), wissenschaftliche und Kunst-Wirksamkeit einzuschränken, ihn für diese Elemente durch seine äussern, ärmlichen Verhältnisse zu gewinnen, mit allen seinen Lebens-Interessen an sie zu knüpfen, und ihre Erhaltung selbst dadurch im Volke, bei einer freien Concurrenz Aller, um so sicherer zu stellen, eine Hierarchie aber für immer unmöglich zu machen. Dieser Gedanke ist in harten Worten, im Testamente Jakobs ausgesprochen: „Verflucht sey ihr Zorn, denn er ist gewaltig, und ihr Grimm, denn er ist hart, ich will sie vertheilen in Jakob und zerstreuen in Israel", 1 Mos. 49, 7. Und wenn es dagegen im Segen Mosis besänftigend heisst: „deine Thummim und deine Urim gebühren deinem Frommen, da sie beobachten dein Wort, und deinen Bund hüten, sie lehren deine Rechte Jakob, und dein Gesetz Israel", 5 Mos. 33, 8—10., so spiegelt sich hierin auch keine sehr stolze Zukunft des Stammes Levi. Wie ganz anders lauten die Segnungen Judahs und Josephs! worin gewiss ein bedeutsames Anzeichen der Denkweise des Volkes, und des Verfassers dieser Bücher liegt. Ueberhaupt giebt die Uebereinstimmung jener Worte Jakobs, mit den wirklich im ganzen Volke zerstreuten Wohnplätzen des Stammes Levi, zu mancherlei Betrachtungen Anlass. Es ist einerseits bemerkenswerth, wenn jenem Testamente des Patriarchen ein solcher Einfluss auf die Einrichtungen des Staates gegeben wurde. Anderseits müssen Diejenigen, welche die Zusammenstellung dieser Bücher spätern Priestern zuschreiben möchten, denselben wenigstens eine grosse Anmassungslosigkeit zuerkennen, wenn sie solche Worte über ihren eignen Stamm nicht unterdrückten. Man kann aber noch weiter gehen und bemerken, dass wenn der Stamm Levi in dieser Stellung zu den andern Stämmen sich befindet, der Grund hierzu offenbar von dem Gesetzgeber vor Eroberung des Landes gelegt seyn muss. Ohne eine solche Einwirkung von seiner Seite würde ein ganzer Stamm

123) 1 Mos. 47, 22. 26. Diod. I. 73. Herod. II. 37.

sich das Recht nicht haben nehmen lassen, sich mit in den Besitz eines entsprechenden Landes-Antheils zu setzen, noch weniger aber sich des einmal Besessenen je (und am wenigsten im hierarchischen Interesse) entäussert haben. Es war allein der starke Wille Mosis, der die heidnische Priesterherrschaft hasste, und ihre Gefahren für die geistige Bildung des Volkes in Aegypten kennen gelernt hatte, der dem eignen Stamm in solche Schranken bannte, und deshalb ging auch aus dessen Mitte der gefährlichste Aufstand gegen ihn hervor, 4 Mos. 16, 1—3 ff. Ja Aharon, den eignen Bruder Mosis, sehen wir gegen ihn murren, und die Rückkehr zum ägyptischen Apisdienste halb und halb begünstigen, 4 Mos. 12, 2. 2 Mos. 32, 25. vergl. 1 ff.

§. 4. Es bleibt uns nun noch übrig, die besondern gesetzlichen Bestimmungen anzudeuten, die den gesammten Stamm Levi, und sodann diejenigen, welche die priesterliche Familie insbesondere betreffen.

Es giebt Mancherlei, was darauf hindeutet, dass die Idee eines besondern Priester-Stammes, eines vollständig eingerichteten Heiligthumes, so wie eines durchaus normirten, regelmässigen Opfer-Ritus, dem Gesetzgeber keine ursprüngliche war, sondern erst, nach Massgabe eigenthümlicher Verhältnisse, später hinzutrat, und es ist in dieser Beziehung nicht unbedeutsam, was wir bei Jeremias 7, 22. 23. lesen: „Also spricht der Ewige: An dem Tage, da ich eure Väter aus Aegypten führte, sprach ich mit ihnen Nichts und befahl ihnen Nichts von (im Feuer) aufgehenden Opfern und Schlachtopfern. Sondern dies sprach ich zu ihnen: gehorchet meiner Stimme, dass ich euer Gott sey und ihr mein Volk seyd, und nur den Weg wandelt, den ich euch befehle.“ Dass eine Veränderung ursprünglicher Bestimmungen, wenn sie erforderlich war, wohl eintreten konnte, ersehen wir z. B. auch aus dem Umstande, dass der Aufenthalt der Israeliten in der Wüste, der anfangs nur kurz seyn sollte, späterhin, in Folge eines besondern Ereignisses, auf 40 Jahre, bis über die Lebensdauer der ersten Generation, ausgedehnt wurde. Ebenso werden wir auch manche Veränderung und eine allmählige Entwickelung in den, die Absonderung der Leviten betreffenden, Gesetze wahrnehmen. In der That wird der Stamm Levi nicht als ein ursprünglich zu seinem Dienste bestimmter und geeigneter, sondern als Vertreter sämmtlicher Erstgebornen bezeichnet. Diese, als die von Gott, bei dem allgemeinen Sterben der Erstgeburt in Aegypten, Geretteten, sollten zunächst ihm geheiligt seyn, 2 Mos. 13, 2. Mussten dann etwa zu manchen Zeiten

und bei besondern Anlässen Opfer dargebracht werden, wie z. B. das zuerst bestimmte jährliche Passah-Lamm, so wäre die Pflicht, den heiligen Dienst bei solchen Gelegenheiten zu übernehmen, den Erstgebornen zugefallen. Wenigstens ist es in dieser Beziehung sprechend, dass bei dem ersten feierlichen Opfer des Volkes, bei der Offenbarung am Sinai, nicht Priester und Leviten fungiren, sondern die israelitische Jugend. Moses, heisst es daselbst, bauete einen Altar am Fusse des Berges, „und er schickte hin die Jünglinge der Söhne Israels, und sie brachten aufgehende Opfer dar, sie schlachteten Stiere, als Friedensopfer dem Ewigen". Das feierliche Blutsprengen dabei übernahm Moses selbst, 2 Mos. 24, 4—8. Waren diese Jünglinge, wie *Onkelos* bereits wirklich bemerkt und *Raschi* bestätiget, die Erstgebornen, so trifft dies mit den obigen Bemerkungen wohl zusammen. Indess, wie, zur festern Begründung des eingeführten Gesetzes, der längere Aufenthalt in der Wüste sich als nöthig zeigte, damit das Volk, und namentlich die heranwachsende Jugend, den Geist dieses Gesetzes sicherer in sich aufnehme, bevor sie mit heidnischen Völkern in die nachmalige, nahe Berührung kämen, so mochte auch ein einheimischer, genau normirter, imposanter Gottesdienst, als Gegensatz zum heidnischen Dienste (vergl. Kap. 36.), für nöthig erachtet werden. Dies machte denn, als nächste Folge, die Auswahl eines besondern Standes nothwendig, der die genauen Kenntnisse eines, aus gleichen Gründen, bis ins Einzelnste bestimmten Rituale in sich aufnahm und bewahrte, und in dessen Interesse es läge, dafür zu sorgen, dass keine heidnischen Elemente sich einschlichen. Hierzu wählte also der Gesetzgeber den Stamm Levi und verband mit dieser Wahl, wie wir im Frühern sahen, noch andere äusserst wichtige Interessen der Volksbildung. Auch 5 Mos. 10, 8. wird die Absonderung der Leviten als ein späterer Entschluss bedeutsam hervorgehoben: „zu der Zeit (nach der Versündigung durch das goldne Apis-Bild, vergl. 9, 12—29. 10, 1.) sonderte der Ewige den Stamm Levi ab".

§. 5. Man hat sich also die genetische Begründung dieser ganzen Institution folgender Massen zu denken. Bei der letzten Plage der Aegypter war, wie bei den übrigen, das Volk Israel wunderbar gerettet worden. Namentlich aber waren bei jener die Israelitischen Erstgebornen betheiligt. Sie also gehörten vor Allen Gott an, als die geeignetsten Vertreter der Dankbarkeit des ganzen Volkes. Bei Opfern der Weihe und des Dankes gebührte demnach der heilige Dienst ihnen, vor Allen andern. Wurden nun auch die erstge-

bornen Thiere als Etwas betrachtet, worauf die Israeliten zu eignem Gebrauche keine Ansprüche machen sollten, so lieferten sie ursprünglich das nöthige Material für die Opfer. Die Erstgebornen nun finden wiederum in den Leviten ihre Vertreter, müssen aber fortwährend, damit diese Idee festgehalten werde, sich ordentlich, durch ein bestimmtes Lösegeld, von den ihnen ursprünglich aufliegenden Diensten frei machen. Die hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen lauten:

Alles Erstgeborne soll Gott geheiliget werden, 2 Mos. 13, 12. Nach dem Einzuge in das Land Canaan, soll alles Erstgeborne von Thieren Gott vorgeführt, die erstgebornen Knaben aber ausgelöset werden, zum Andenken der Befreiung aus Aegypten und der Verschonung bei der letzten Plage, 2 Mos. 13, 11 — 15.

Hier ist also von den Leviten, als Vertretern der Erstgebornen, noch nicht die Rede. Auch soll das Gesetz der Lösung erst nach dem Einzuge in Canaan in Kraft treten. Dies wird aber in einer spätern Bestimmung anders modificirt, durch das Gebot einer sofort zu veranlassenden Vertretung der Erstgebornen, verbunden mit der gleichzeitigen, jedoch nur theilweisen Auslösung:

Statt der Erstgebornen, die Gott gehören, sollen die Leviten eintreten, 4 Mos. 3, 11. Diese sollen sich vor Aharon stellen, die ihnen zugetheilten Dienste am Heiligthume thun, als ihm und seinen Söhnen von den Kindern Israels Zugewiesene (Geschenkte, *Nethinim*) 4 Mos. 3, 5—9.[124]) Sie sollen zunächst dem heiligen Zelte, rings um dasselbe, lagern und nach ihren drei Abtheilungen (Geschlecht des Gerson, Kehath — von welchem jedoch das Haus Aharons ausgeschlossen blieb — und Merari 3, 17.) bei dem Auseinandernehmen, Tragen und Aufstellen des heiligen Zeltes, die jeder Section übergebenen Stücke und Arbeiten besorgen, 3, 14—39. Nach vollendeter Zählung aller Leviten von einem Monat und drüber sollen, behufs der wirklichen Ablösung durch jene, auch alle Erstgebornen eben so gezählt werden. Da bei den Letztern sich eine Ueberzahl von 273 findet, so sollen diese, je durch 5 Schekel auf den Kopf, ausgelöst werden. Dieser Lösungspreis ist nach 3 Mos. 27, 6. der für Knaben bis zu 5 Jahren passende. Man darf

---

124) In späterer Zeit kommt die Benennung *Nethinim*, נְתִינִים von untergeordneten, vielleicht von Gibeoniten (Jos. 9, 21 ff.) abstammenden, oder sonst dem Heiligthum zugewiesenen, Dienern vor, Esra 2, 58. 8, 20. u. aa. Stt.

indess wohl nicht annehmen, dass die Zählung sich nur auf die letztern erstreckte, sondern es wurden eben nur die Jüngsten, also zuletzt Hinzugekommenen, als die Ueberzähligen betrachtet. Das Lösungsgesetz 13, 11—15. wird also hier schon früher, aber nur in Bezug auf einen sehr geringen, überschüssigen Theil der Erstgebornen, und zwar auf diese gleichzeitig, angewandt.

Nochmals soll eine Zählung der erwachsenen Leviten aus dem Geschlechte Kehath, von 30 bis 50 Jahren, als dem dienstfähigen Alter der Leviten, Statt finden 4 Mos. 4. Ihnen wird das Tragen der heiligsten Geräthe zugetheilt, an welche sie aber auch erst herantreten dürfen, nachdem sie von Aharon und seinen Söhnen bedeckt worden V. 5 — 20. (Der Dienst der Gersoniten und Merariten erstreckte sich nur auf die minder heiligen Theile und Geräthe des Zeltes).

§. 6. Die wirkliche Gestellung der Leviten vor Aharon und seine Söhne, und ihre Absonderung von den übrigen Israeliten, soll auf eine feierliche Weise geschehen, wobei „die Kinder Israels", d. i. natürlich die Aeltesten als deren Repräsentanten, ihre Hände auf das Haupt der Leviten legen sollen, sie gleichsam auf diese Weise als eine Weihegabe des Volkes bezeichnend [125]), 4 M. 8, 5 ff. Hierbei wird nochmals das ganze Verhältniss derselben zu den abgelösten Erstgebornen in Erinnerung gebracht V. 15—19. Diesmal jedoch findet eine Abänderung des Frühern insofern Statt, als die

---

125) Dass hier die repräsentirte Gesammtheit des Volkes diesem Theil des Priesterstammes die Weihe giebt, ist immer für das ganze Verhältniss bedeutsam, indem es nochmals (vergl 2 Mos 28, 1.) diesen Stamm als „aus der Mitte des Volkes" hervorgegangen darstellt, also ihm wesentlich identisch und nicht, als heilige Caste, in stolzer Höhe über demselben stehend. Also weder durch das Priesterthum, noch auch durch das Königthum, 5 Mos. 17, 20., will der Gesetzgeber das Princip der Gleichheit im Volke gefährden lassen. Auch später blieben die Repräsentanten des Volkes bei der Einsetzung des Hohenpriesters betheiligt, sie salben, nach 1 Chron. 29, 22. Salomo zum König und Zadok zum Hohenpriester. (Vergleicht man hiemit 1 Kön. 2, 35., wo diese Einsetzung Zadoks [statt des Abjathar] dem Salomo zugeschrieben wird, so schliesst die Stelle doch die Zustimmung der Aeltesten nicht aus.) Auch zu den Zeiten der Makkabäer ist es das Volk, welches Simon zum Hohenpriester einsetzt, 1 Makkab. 14, 35.

Dienstzeit der Leviten schon mit dem 25sten Jahre[128]) beginnen (also 25 Jahre dauern) soll V. 24. Die Zahl der Dienstthuenden wird sonach um ein Fünftheil vermehrt. (Die allgemeine Dienstfähigkeit des gesammten Volkes für das Tragen der Waffen, begann bereits mit dem 20sten Jahre, 4 Mos. 1, 3.).

Der ganze Stamm Levi, auf diese Weise dem heiligen Dienste geweihet, und von dem übrigen Volke „zu der Zeit" (s. oben) abgesondert „um die Bundeslade des Ewigen zu tragen, vor ihm zu stehen in seinem Dienste und in seinem Namen den Segen zu sprechen (wobei also die allgemeinen Obliegenheiten der Leviten mit den besondern der priesterlichen Familie zusammengefasst werden), soll deshalb „keinen Antheil und kein Erbe mit seinen Brüdern" (d. i. den andern Israeliten) erhalten, und es wird emphatisch hinzugesetzt: „der Ewige ist sein Erbe, wie dein Gott ihm zugesagt!" 5 Mos. 10, 8. 9. vgl. Jos. 18, 7.

Als Entschädigung dafür, dass die Leviten den Dienst am heiligen Zelte übernehmen, die Sünde Israels tragen und keinen Erbbesitz gleich den Uebrigen erhalten sollen, werden ihnen die Zehnten zugetheilt, 4 Mos. 18, 21—24. Kein andres Erbe als dieses sollen sie erhalten V. 23. vgl. mit V. 24.

Die nicht priesterlichen Leviten jedoch sollen auch wiederum von diesem Zehnten, den sie erhalten, selbst einen Zehnten erheben, zur Abgabe an den Priester Aharon V. 26—32.

§. 7. Wird 4 Mos. 18. zum Lohn „für die von den Leviten übernommene Mühe" ausdrücklich nur der Zehnte bestimmt so ist wiederum vorauszusetzen, dass die anderweitige Betheilung dieses Stammes mit eignen Leviten-Städten, damals noch nicht geboten ward. In der That wird diese neue Bestimmung, als eine

---

128) Wir finden öfter Veränderungen in einzelnen Gesetzen, die noch in der Wüste selbst, aber später angeordnet worden. Diese Vermehrung der dienstthuenden Leviten konnte sich vielleicht als nothwendig ergeben haben, indem die erstere Anzahl nicht genügte. Oder es werden die gezählt, die factisch den Dienst übernehmen, an der zweiten Stelle aber (für die Zukunft) auch die um fünf Jahre Jüngern zur Verfügung gestellt, gleichwie Esra 3, 8. 2 Chron. 31, 17. sogar vom zwanzigsten Jahre der Dienst der Leviten beginnt, wahrscheinlich weil damals das Bedürfniss es so forderte. Denn unmöglich liegt es im Geiste des Gesetzes, den frühern Eintritt in den Dienst zu wehren, Wurden ja nach Tr. *Erachin* fol. 13, c. 2., vergl. 2 Chron. 31, 16? sogar Kinder zugelassen.

spätere, dem Moses „in den Gefilden Moabs am Jordan, Jericho gegenüber", also in der letztern Zeit des Aufenthaltes in der Wüste, zugekommene, bezeichnet, 4 Mos. 35, 1 ff.

Hiernach sollen die Leviten, von dem Erbtheile der Israeliten, Städte zum Wohnen erhalten, sammt einem genau bestimmten Umkreise für ihr Vieh und sonst nöthigen Lebensbedarf. Und zwar zuerst die 6 Freistädte, die den unvorsätzlichen Todtschläger aufnehmen sollen (K. 71.) und ausserdem noch 42, im Ganzen also 48 Städte. Was den angegebenen Feldumkreis dieser Städte betrifft, so haben die dafür gegebenen Bestimmungen den Commentatoren ausserordentliche, bisher noch nicht glücklich gelöste, Schwierigkeiten gemacht. Der Text lautet V. 4. 5. folgender Massen: „die Bezirke der Städte, welche ihr den Leviten geben werdet, seyen von der Stadtmauer nach auswärts Tausend Ellen ringsumher, und ihr sollt messen von ausserhalb der Stadt, die Ecke nach Morgen zu, Zwei Tausend Ellen, und die Ecke nach Mittag zu, Zwei Tausend Ellen, und die Ecke nach Abend zu, Zwei Tausend Ellen, und die Ecke nach Mitternacht zu, Zwei Tausend Ellen, und die Stadt in der Mitte." Diesen scheinbaren Widerspruch in beiden Versen, da einmal von Tausend, sodann aber von Zwei Tausend E. die Rede ist, haben alle Commentatoren bemerkt und auf verschiedene Weise zu beseitigen versucht. Die LXX. helfen sich damit, dass sie nur: 2000 schreiben. Andere nehmen ausser dem nächsten Umkreise der Stadt, von 1000 Ellen, noch einen von andern 1000 oder selbst von 2000 Ellen an. Noch Andere denken sich die 2000 Ellen als den Abstand zwischen dem einen äussersten Grenzpunkte z. B. im Osten und dem andern gegenüber stehenden im Westen, in welchem Falle aber die genaue Angabe im Texte für Etwas, was ein Jeder ohne dies berechnen kann, nicht nöthig wäre, ausserdem aber der Durchmesser der Stadt selbst als Null betrachtet werden müsste. Rosenmüller endlich glaubt die Schwierigkeit dadurch zu lösen, dass er sich das ganze Weichbild der Stadt als ein Quadrat denkt, dessen 4 Seiten von der Mauer der Stadt je 1000 Ellen entfernt, selbst aber 2000 Ellen lang wären. Dass dieses aber auch dem Wortlaute des Textes widerspricht, darf kaum gesagt werden. V. 4. heisst es, dass der Abstand zwischen der Stadt selbst und der äussersten Grenzlinie ringsumher 1000 Ellen betragen solle. Dagegen sieht Jeder, dass in einem Quadrate der Abstand von dem Mittelpunkte nicht überall hin gleich, sondern nach den Ecken beträchtlich grösser sey. Auch scheint V. 5. gar nicht das Maas der äussersten Grenz-

linie, sondern einen Abstand nach dem äussersten Grenzpunkte in den vier Weltgegenden, sorgsam und vollständig angeben zu wollen, in welcher Beziehung allein der Zusatz „und die Stadt in der Mitte", nicht ganz überflüssig erscheint. Endlich gilt auch hierbei der Durchmesser der Stadt selbst gleich Null. Unter diesen Umständen erlauben wir uns einen andern Versuch zur Lösung dieser Schwierigkeiten zu machen. Folgen wir genau den Worten des Textes, übersetzen wir das Wort *Peah* nicht durch Seite oder Grenze, wie Andere thun, sondern in seiner ganz gewöhnlichen Bedeutung: Ecke, so erhalten wir folgende Vorstellung. Das Grenzgebiet der Stadt bietet zunächst nach allen Seiten hin einen Abstand von 1000 Ellen. Nur nach den 4 Weltgegenden soll dasselbe bis zu dem äussersten Grenzpunkte, der auf diese Weise entstehenden Ecke, von der Mauer an, 2000 Ellen betragen. Denkt man sich nun zuerst jenen kleinern Kreis um die Stadt, zieht man von den äussersten Endpunkten Linien, die in der Peripherie des Kreises zusammentreffen, so erhält man eine Art von Stern, welcher, nicht ganz regelmässig gedacht, so ziemlich die Form angiebt, wie sie das gewöhnliche Weichbild der Städte bildet.

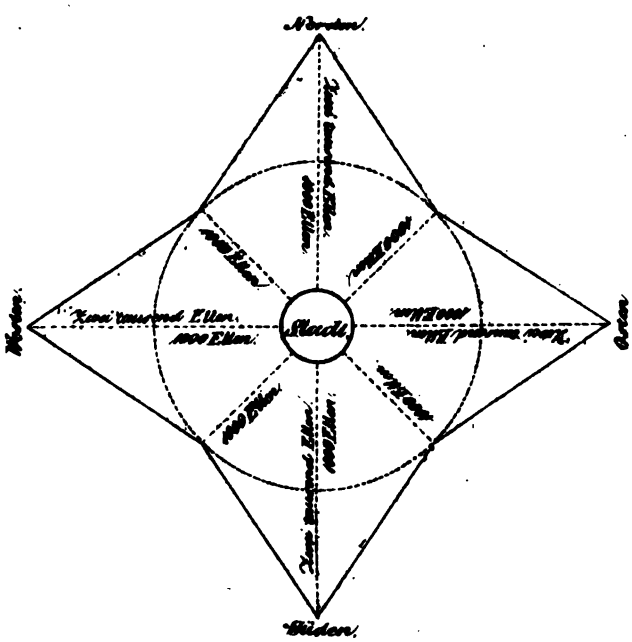

Hier ist indess der Durchmesser der Stadt selbst nur sehr klein, im Verhältnisse zu ihrem Weichbilde, und überhaupt nicht bestimmt. Nun konnte aber doch der Gesetzgeber, bei der Bestimmung des Stadt-Umkreises, nur die Absicht haben, denselben in das rechte Verhältniss zu dem Bedarf der Stadteinwohner zu setzen. Diese Absicht wird aber nicht erreicht, in so fern die Grösse der Stadt selbst zweifelhaft bleibt. Denn war dieselbe sehr bedeutend, hatte sie, wie etwa Berlin, eine halbe Meile im Durchmesser, so möchte das angegebene Feldgebiet für Aecker und Weide durchaus ungenügend gewesen seyn, dagegen übertraf es das Bedürfniss, wenn der Ort nur sehr klein war. Der Gesetzgeber scheint demnach ein gewisses Maass der Stadt selbst, wie es damals vielleicht im Allgemeinen, bei Anlegung einer solchen, üblich war, vor Augen zu haben. Dies Maass im Verhältnisse zum beschriebenen Stadtgebiete zu finden, möchte vielleicht nicht unmöglich seyn. Das Gesetz beschreibt die Grösse der nach den vier Weltgegenden ausgreifenden Ecken nur so, dass es die Länge der von der Mauer der Stadt bis an die äussersten Punkte gehenden, wahrscheinlich mit dem Pfluge zu reissenden Linie angiebt, es sagt aber nicht, wie die Endpunkte dieser Linien mit einander zu verbinden seyen, um die Figur des bestimmten Raumes selbst zu erhalten. Dies lässt vermuthen, dass diese Verbindung durch die einfachste, gerade Linie zu geschehen habe, wodurch das ganze Gebiet der Stadt, mit Inbegriff der Ecken, eine viereckige Gestalt erhalten muss. Diese Form muss damals also gleichfalls üblich gewesen seyn, so dass der Gesetzgeber dies Alles voraussetzen konnte. [127]) In der That war

---

127) Erscheinen hier der Kreis und das Quadrat, so wie zwei einander durchschneidende, nach den vier Weltgegenden laufende Linien, bei der Absteckung des Stadtgebietes als wesentlich, so können vielleicht die Nachrichten, die wir sonst aus dem Alterthume über die Limitation des *Pomoerium* (d. i. des Raumes zunächst den Mauern, von *post* und *moerus* = *murus*, oder könnte *po* vielleicht eine Abkürzung von *ponere* seyn, und *Pom.* den Ort der Mauer-Stellung oder Gründung bezeichnen?) haben, und die, in Bezug auf das alte Italien und namentlich Rom, Göttling „Geschichte der Römischen Staatsverfassung", in einer lichten Darstellung mittheilt, einen guten Commentar liefern. Auch dort bezeichneten die *Mensoren*, (früher waren *Auguren* dabei unentbehrlich) die Linien, die, nach den Weltgegenden hin einander durchkreuzten und das *Pomoerium* selbst wurde viereckig (*Roma quadrata*), oder rund (*urbs* = *orbis*) angelegt. Erstere wäre nach Gött-

es die leichteste Art, ein Land mit der Schnur, *Chebel*, (die so oft als Mittel der Messung genannt wird) zu theilen, wenn man das Ganze in viereckige Stücke zerlegte. Dieses Viereck aber lässt sich mit der Angabe des allgemeinen Umkreises der Stadt, in einem Abstande von tausend Ellen von der Mauer derselben, nur so verbinden, dass die Seiten des Quadrats Tangenten der zuerst angegebenen Peripherie bilden. Sollen nun aber die Ecken des umschriebenen Quadrats von der Peripherie des Umkreises eben so weit entfernt sein, als der Abstand dieser Peripherie von der der umgebenden Mauer (hier beide Male 1000 Ellen), so muss der Radius des innern, von der Stadtmauer gebildeten Kreises c. $1^1/_2$ jenes Abstandes (d. i. hier c. 1500 Ellen) betragen, der Durchmesser der Stadt also jenen Abstand drei Mal (c. 3000 Ellen) enthalten, wel-

---

ling die Lateinische, letztere die Etruskische Form und diese nachmals bei dem vergrösserten *Pomoerium* Roms zur Anwendung gekommen. s. a O. S. 33, 46, 50, 209. Wenn es indess fast den Anschein hat, als wenn die Nachrichten, die von der runden und viereckigen Form berichten, nicht ganz genau, in Rücksicht verschiedener Sitten und Zeiten, zu scheiden sind, und namentlich die, nach der Absteckung des runden Gebietes unmittelbar erfolgende, Bezeichnung jener Kreuzlinien (auch bei den Etruskern) auf die Anlage eines Vierecks hinzudeuten scheint, könnten nicht hier gleichfalls, wie bei den Levitenstädten, Kreis und Viereck mit einander verbunden gewesen seyn, indem das ursprünglich runde Gebiet nach den vier Weltgegenden hin in Ecken auslief? Nur so konnten in einem bevölkerten Lande die Stadtgebiete sich an einander schliessen, während bei Kreisförmigen die dazwischen liegenden Plätze unbenutzt geblieben wären. Einen weitern Beleg zu der hier aufgestellten Ansicht, von der Vereinigung des Quadrats und Kreises, findet der Verf. im Tr. *Erubin* IV. 8. V. 1., wo zur Feststellung der Sabbath-Wege, die kreisförmige Begrenzung der Stadt in ein Quadrat verwandelt werden soll, damit, bei Bestimmung der Entfernungen, die Ecken als Ueberschuss noch zu Gute kommen mögen Nach *Sotah* V. 3. enthalten die „zweitausend Ellen" eine Zugabe von Feldern und Gärten. Interessant aber ist daselbt die anderseits aufgestellte Meinung, dass die „Zweitausend" sich auf die Sabbathgrenze beziehen, wenn man damit das vorstehend Mitgetheilte vergleicht. Sowohl die Kreislinie, *Varro*, bei Göttling S 33, als die gerade nach den Weltgegenden wurde durch den Pflug gerissen und durch Steine markirt, *Tacit.* Annal. XII. 24. Ein Gleiches fand wohl auch bei den Hebräern Statt.

ches Verhältniss man durch Anwendung des Pythagoräischen Lehrsatzes leicht finden kann. [128])

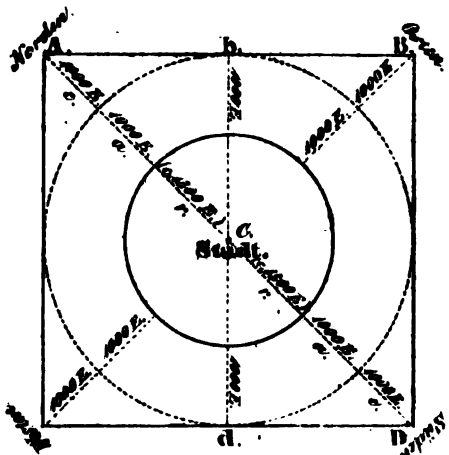

Die Hebräische Elle betrug (s. Kap 20.) einen Preuss. Fuss, bis höchstens 15 Zoll. Im erstern Falle hatten die Städte einen Durchmesser von $^1/_8$ Meile, gleich unsern kleinern Städten, wobei noch zwischen den Häusern Räume blieben. (Von Jerusalem wird es, Ps. 122, 3., ganz besonders und bewundernd hervorgehoben, dass daselbst die Häuser dicht an einander schlossen.)

Dem Besitz der Leviten wird eine längere Auslösungszeit beigelegt, als dem der übrigen Israeliten, 3 Mos. 25, 32., vergl. Kap. 13, welches nöthig war, um den Leviten das wenige Eigenthum, das sie erhielten, so viel als möglich zu sichern.

---

128) Offenbar ist in jedem Quadrat das □ der Diagonale gleich dem der Summe der □□ zweier Seiten. Setzt man jedes dieser kleinern □□ = 25, so ist das □ der Diagonale = 50. Die Länge derselben beträgt also ungefähr: 7 (eigentlich $\sqrt{50}$), so wie die jeder Seite: 5. Auch in unserer Figur ist also das Verhältniss der Diagonale AD zur Seite des Quadrates BD, oder dem ihr gleichen Durchmesser bd = c. 7 : 5; oder auch, die halbe Diagonale AC zum Radius Cb = c. 7 : 5. Cb ist = a + r. Also AC, d. h. e + a + r: a + r = c. 7 : 5. Da nun e (der Abstand der Ecke von der grössern Peripherie) 1000 Ellen (2 × 500 E.) und a (der Abstand des Umkreises von der Mauer) gleichfalls 1000 E. (2 × 500 E.) betragen soll, so bleiben für r (den Radius des innern Kreises, hier der eigentlichen Stadt) c. 1500 Ellen (3 × 500 E.). Der Durchmesser der Stadt beträgt also: ungefähr 3000 Ellen.

Um zur wirklichen Besitzergreifung des ihnen Zugewiesenen gelassen zu werden, wenden sich die Familienhäupter der Leviten, Jos. 21, 1. 2., an den Priester Eleazar, Josua und die Häupter sämmtlicher Stämme und berufen sich auf die zur Zeit Mosis ihnen gewordene Zusage. Von jedem Stamme werden ihnen darauf, nach Verhältniss, so viele Städte abgetreten, dass sie zusammen 48 erhalten, wovon 13 dem Hause Aharons, in den Stammes-Gebieten Judah, Simeon und Benjamin, 10 dem übrigen Theile des Geschlechtes Kehath, 13 dem Geschlechte Gerson, 12 dem Geschlechte Merari zufallen, deren Namen im Weitern angegeben werden, Jos. 21, 3—40. Solche Vertheilung der Leviten durch das ganze Land konnte nur die im Frühern angegebenen beiderseitigen Zwecke haben, sie nicht als besitzreiche, compacte Körperschaft zu mächtig werden zu lassen, und Bildungs-Elemente mit ihnen überall hin zu verbreiten.

Da die Leviten nun keinen Grundbesitz, wie die andern Stämme, zu erobern hatten, so war es, gleichwie um ihres heiligen Dienstes willen, billig, dass sie vom Kriegsdienste befreit blieben, daher sie auch ursprünglich nicht unter den Dienstpflichtigen gemustert wurden, 4 Mos. 3, 33.

§. 8. Die Leviten waren auf diese Weise, wie sich voraussehen liess, durchaus nicht glänzend versorgt, und blieben in einer vollkommnen Abhängigkeit von der übrigen Bevölkerung. Dies muss der Gesetzgeber sehr wohl vorausgesehen haben, wenn er dem Volke zuruft: „Hüte dich, dass du den Leviten nicht verlassest! Den Leviten, der in deinen Thoren ist, verlass ihn nicht, denn er hat keinen Antheil noch Erbe, mit dir“ 5 Mos. 12, 19. 12. 14, 27. 29. Auch werden die Leviten eigentlich als Arme bezeichnet, und bei den Wohlthätigkeits-Gesetzen unter den fünf gewöhnlichen Kategorieen mit aufgeführt (Arme überhaupt, Wittwen, Waisen, Leviten und Fremdlinge.) Kap. 33. §. 1.

Jeder Levit soll, wenn er nach dem Orte des Heiligthumes kommt, daselbst bereitwillig aufgenommen, zum Dienste zugelassen werden und mit seinen Brüdern gleichen Antheil an Allem haben, 5 Mos. 18, 6—8. Es ist natürlich, dass an dieser Stelle nur von demjenigen Dienste im Heiligthume die Rede ist, der gewöhnlichen Leviten gebührte, vergl. 4 Mos. 3, 6., wo der in unserm Verse gebrauchte Ausdruck [129]) gleichfalls auf ihre „Dienste“ angewandt

---

129) *Schereth*, שָׁרַת bedienen.